# 18. Sitzung

Mittwoch, 12. November 2014, 08:30 Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Peter Brotschi, CVP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Christine Bigolin Ziörjen, Rudolf Hafner, Mark Winkler

DG 147/2014

## Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich begrüsse Sie zum heutigen Sessionstag. Ich habe zuerst einige Mitteilungen zu machen. Sie finden das Papier der neuen parlamentarischen Gruppe «Gesundheit und Alter», welche von Doris Häfliger, Johannes Brons und Hardy Jäggi ins Leben gerufen wurde, auf dem Tisch. Weiter kann ich Ihnen mitteilen, dass Ernst Zingg und ich letzten Freitag am Treffen der kantonalen Kantonsratspräsidien in Zug teilgenommen haben. Dieses hat in dem durch ein trauriges Ereignis bekannt gewordenen Kantonsratssaal, welcher nun aber neu gestaltet ist, stattgefunden. Wir wurden über die Parlamentsreform des Kantons Zug informiert. Der Kantonsratspräsident des Kantons St. Gallen hat ein Referat gehalten und mitgeteilt, dass im Jahr 2027 im Raum Ostschweiz/Bodensee eine Expo stattfinden wird. In der Schweizer Geschichte hat noch nie eine Expo östlich der Limmat stattgefunden. Das wird also die erste sein und Sie können sich das bereits in der Agenda eintragen. Zurzeit nehmen Frau Regierungsrätin Gassler und ich an den militärischen Abgabefeiern teil. Diese werden vom Kreiskommando immer sehr würdig gestaltet. Gestern waren wir in Dornach bei der Verabschiedung der Schwarzbuben, an welcher auch Altkantosratspräsident Christian Imark aus der militärischen Pflicht entlassen wurde. Zur Überraschung aller ist der Chef der Armee, Korpskommandant André Blattmann, erschienen und hat spontan das Wort an die Abtretenden gerichtet. Nach dem Essen gab es eine Fotosession mit ihm. Dies zu Ihrer Information. Nun steigen wir in die Traktandenliste ein.

B 021/2014

Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken (Beschwerdeführerin) gegen den Regierungsrat des Kantons Solothurn (Beschwerdegegner) betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans; Deponieplanung; Inertstoffdeponien unterer Kantonsteil (Kapitel VE-4.7); RRB Nr. 2013/2291

Es liegt vor:

Bericht und Antrag der Justizkommission vom 21. August 2014:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 65 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes , § 45 des Kantonsratsgesetzes und § 91 des Geschäftsreglements des Kantonsrats , nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 21. August 2014, beschliesst:

- 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurückgewiesen.
- 2. Es werden keine Kosten auferlegt.
- 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 4. Der Bericht der Justizkommission vom 21. August 2014 stellt die Begründung dieses Beschlusses dar.

# Eintretensfrage

Christian Werner (SVP), Sprecher der Justizkommission. Die Einwohnergemeinde Däniken beschwert sich beim Kantonsrat, dass der Regierungsrat das Gebiet Bergmatt mit der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan 2000 aufnehmen wollte. Im Wesentlichen macht die Beschwerdeführerin geltend, dass das Bundesrecht eine Interessenabwägung vorschreibe, welche vorliegend nicht vorgenommen worden sei. Deswegen verletze der angefochtene Regierungsratsbeschluss Bundesrecht. Der angefochtene Regierungsratsbeschluss sei ausserdem ungenügend begründet, womit der Anspruch auf das rechtliche Gehör verletzt sei. Der Regierungsrat hält dem entgegen, dass die Interessenabwägung sehr wohl stattgefunden habe. Es handle sich in diesem Zusammenhang um einen sehr langen Prozess, der in mehreren Schritten bereits seit Mitte der 90er Jahre laufe. Die Justizkommission hat die vorliegende Beschwerde in mehreren Sitzungen diskutiert und beraten. Sie hat auch einen Augenschein vor Ort mit Parteiverhandlungen durchgeführt. In Bezug auf die Anforderungen an eine Begründung gibt es es keine allgemeine Regel. Es ist aber klar, dass die Begründung eines Entscheids so abgefasst sein muss, dass der Betroffene den Entscheid sachgerecht anfechten kann. Das ist nur dann möglich, wenn sich der Betroffene oder auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen kann. Artikel 3 der Eidgenössischen Raumplanungsverordnung verlangt explizit - und das ist in diesem Zusammenhang das Entscheidende -, dass eine Interessenabwägung durchgeführt und in der Begründung des Beschlusses auch dargelegt wird. In Bezug auf den angefochtenen Regierungsratsbeschluss ist festzustellen, dass nirgends ersichtlich ist, ob und gegebenenfalls wie weit die Interessenabwägung im Fall des Standorts Bergmatt gemacht und berücksichtigt wurde. Dem angefochtenen Beschluss lässt sich nicht entnehmen, welche Interessen gegeneinander abgewogen wurden und welche Interessen aus welchen Gründen höher oder tiefer gewichtet wurden. Eine transparente und umfassende Darlegung der Interessenabwägung wäre insbesondere im Fall des Gebiets Bergmatt erforderlich gewesen, weil erstens die Ergebnisse der Evaluation nicht eindeutig waren und weil zweitens das Gebiet im Verlauf des Verfahrens von der Kategorie Vororientierung in die Kategorie Zwischenergebnis verschoben wurde. Vor diesem Hintergrund ist es dem Kantonsrat als Beschwerdeinstanz nicht möglich zu beurteilen, ob die Interessenabwägung im erforderlichen Rahmen stattgefunden hat und ob sie am angefochtenen Beschluss mit angemessenem Gewicht berücksichtigt wurde. Der fragliche Regierungsratsbeschluss äussert sich zu diesem Punkt nicht.

Die Beschwerde ist darum schon aus diesem Grund gutzuheissen und es kann darauf verzichtet werden, auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin, d.h. von der Einwohnergemeinde Däniken, näher einzugehen. Die Justizkommission empfiehlt aus den erwähnten Gründen einstimmig, die Beschwerde gutzuheissen bzw. dem Beschlussesentwurf zuzustimmen. Noch kurz ein formeller Hinweis, weil eine Beschwerde, die vom Kantonsrat beurteilt werden muss, kein alltägliches Geschäft ist: Eine Beschwerde an den Kantonsrat ist kassatorischer Natur, d.h. dass der Kantonsrat die Sache im Falle einer Gutheissung zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an den Regierungsrat zurückweist. Der Kantonsrat ist nicht befugt, in dieser Sache anstelle des Regierungsrats materiell anders oder neu zu entscheiden. Wird die Beschwerde gutgeheissen, folgt eine Rückweisung an den Regierungsrat, der in dieser Sache materiell neu entscheidet.

Daniel Urech (Grüne). Es ist klar, dass wir Deponien brauchen, denn wir produzieren noch immer viel zu viele Stoffe, die irgendwo gelagert werden müssen. Wir können froh sein, wenn es sich nur um Inertstoffe handelt, die hoffentlich kein grosses Schadenspotential haben. Aber es braucht Deponien und es macht keinen Sinn, das Material kreuz und quer durch die Schweiz zu fahren. Es ist auch klar, dass keine Gemeinde begeistert ist, wenn der Kanton der Ansicht ist, dass es eine gute Idee sei, auf ihrem Gebiet eine Deponie einzurichten. Eine Beschwerde darf auf keinen Fall einfach gutgeheissen werden, weil wir Deponien nicht gut finden oder weil uns eine Gemeinde sympathisch ist oder weil sie uns nicht sympathisch ist. Die Tatsache, dass in Bezug auf den konkreten Standort im angefochtenen Entscheid des Re-

gierungsrats eine genügende und konkrete Interessenabwägung fehlt, ist aber Grund, die Beschwerde gutzuheissen und dem schliesst sich die Grüne Fraktion an. Den juristischen Ausführungen des Kommissionssprechers und den Ausführungen in den Unterlagen ist nicht viel beizufügen. Ein Aspekt fällt im vorliegenden Fall auf. Was störend erscheint, ist die plötzliche Umstufung der Abstimmungskategorie Vororientierung auf Zwischenergebnis. Dieser Schritt erfolgte mitten im Verfahren, nachdem klar war, dass sich die Gemeinde gegen die Aufnahme dieses Gebiets zur Wehr setzen will. Es ist nicht ersichtlich und es ist, wenn die betroffenen Interessen betrachtet werden, auch nicht sinnvoll - insbesondere denke ich hier an den betroffenen Wildtierkorridor -, dass in diesem Gebiet zwei Deponien so nahe beieinander auf die gleiche Planungsstufe gestellt werden. Denn unmittelbar daneben ist eine zweite Deponie vorgesehen, die nicht angefochten wurde. Der Richtplan ist genau dafür da, die Entscheidungen zu treffen und mittels der Abstimmungskategorien auch eine zeitliche Priorisierung vorzusehen. Wenn nun ein Wildtierkorridor direkt durch das betroffene Gebiet führt, spricht doch tatsächlich vieles dagegen, hier zwei Deponien so nahe aneinander zu planen. Dies ist eine materielle Überlegung. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinde Däniken den Wildtierkorridor zu Recht ins Spiel gebracht hat und ich hoffe, dass sie den Wildtierkorridor auch in anderen Fällen so klar gegen entgegenstehende Interessen verteidigt. Als Kantonsrat können wir nicht unsere Beurteilung anstelle der Beurteilung des Regierungsrats vornehmen. Wir haben eine kassatorische Funktion und in diesem Sinn müssen wir den Entscheid des Regierungsrats kassieren, den Entscheid, dass der Standort Bergmatt als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen ist.

Johanna Bartholdi (FDP). Der Kantonsrat ist formelle Beschwerdestelle und kann sich somit nur über das Vorhandensein von formellen Fehlern äussern. Es ist ihm zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestanden, dass er sich auch materiell dazu äussert. Die Fraktion FDP.Die Liberalen folgt deswegen der Justizkommission, die festgestellt hat, dass die Interessenabwägung zu wenig transparent gemacht und begründet wurde. Sie wird deshalb dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

Daniel Mackuth (CVP). Der Kommissionssprecher hat die wichtigsten Punkte in diesem Geschäft dargelegt. Unsere Fraktion hat darüber diskutiert, wie umfangreich Regierungsratsbeschlüsse künftig daher kommen sollen. Unserer Fraktion ist es wichtig, hier anzumerken, dass mit dem heutigen Entscheid keinenthal Präjudiz geschaffen werden kann. Wir wollen nicht, dass künftige Regierungsratsbeschlüsse über mehrere Dutzend Seiten abgefasst werden müssen, nur damit sie den rechtlichen Vorgaben genügen. Ein Teil unserer Fraktion wird die Beschwerde ablehnen, weil man der Ansicht ist, dass eine genügende Interessenabwägung über die letzten 20 Jahre stattgefunden hat. Es ist nicht so, dass nichts gemacht worden wäre. Der Grossteil unserer Fraktion schliesst sich dem Bericht und Antrag der Justizkommission vom 21. August 2014 an und heisst die Beschwerde der Einwohnergemeinde Däniken gemäss dem Beschlussesentwurf gut. Mit der Gutheissung wird die Beschwerde erneut durch den Regierungsrat beurteilt. Sie wird geprüft, beraten und neu entschieden.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1, 2, 3 und 4

Angenommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 19]

Zustimmung zum Beschlussesentwurf Dagegen Enthaltungen 87 Stimmen 6 Stimmen 1 Stimme

Kein Rückkommen.

RG 087/2014

Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze sowie des Gebührentarifs

Es liegen vor:

- a) Botschaft und drei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 1. Juli 2014 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 21. August 2014 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

# Eintretensfrage

Johanna Bartholdi (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um punktuelle, kleine Änderungen, Optimierungen und redaktionelle Anpassungen in acht Gesetzen. Diese können dem Beschlussesentwurf 1 entnommen werden und befinden sich im Gebührentarif und in der Verordnung des Kantonsrats über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und in der Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen. Es sind aus der Erfahrung des Rechtsalltags geprägte Anpassungen und von der bereits im Jahr 2010 vom Kantonsrat beschlossenen Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sowie zur Schweizerischen Zivilprozessordnung. Im Beschlussesentwurf befindet sich eine gute Zusammenfassung. Es geht um die Zuweisung der Zuständigkeiten einzelner Verfahren. Unter anderem ist hier hervorzuheben, dass neu der Präsident des Versicherungsgerichts ebenfalls eine Kompetenz von 30'000 Franken hat. Mit der Anhebung dieser Kompetenz können ungefähr 35 zusätzliche Fälle von einem Einzelrichter beurteilt werden, was das Gericht gesamthaft etwas entlasten sollte. Die Einsatzmöglichkeiten der Ersatzrichter am Oberverwaltungs- und Versicherungsgericht sollen flexibilisiert werden. Auch das soll eine Entlastung der Gerichte bringen. Klar ist - und das hat in der Justizkommission zu diskutieren gegeben -, dass das Verschieben von Richtern vom Ober- in das Verwaltungs- oder Versicherungsgericht nur erfolgen kann, wenn sie sachlich in den Geschäften bereits Erfahrung haben. Weiter wird klargestellt, dass die Gerichtsverwaltungskommission über die Schlichtungsbehörde für die Gleichstellung von Mann und Frau und für die Miet- und Pachtverhältnisse in administrativen Belangen nach wie vor den Oberämtern angegliedert ist. Eine weitere Änderung betrifft die Rechtsvertretung im Mieterausweisungs- und Vollstreckungsverfahren. Hier können neu Vertreter von Mieter- und Vorläuferorganisationen und von Liegenschaftsverwaltungen die Rechtsvertretung übernehmen, ohne dass sie studierter Anwalt sein müssen. Hier können Kosten auf Seiten der Klientel gespart werden. Der Fristenlauf an Feiertagen wird an die kantonalen Bestimmungen und Regeln in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren angeglichen und harmonisiert. Es ist nun klar, dass im Kanton Solothurn Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember als Feiertage gelten und diese für die Berechnung des Fristenlaufs nicht berücksichtigt werden können. Ebenfalls geregelt wird die Stellvertretung des Oberstaatsanwalts. Das ist aber grundsätzlich ein Fall, der eher selten eintreten wird. Sind der Oberstaatsanwalt und seine ordentliche Vertretung gleichzeitig verhindert, kann ausnahmsweise auch der leitende Staatsanwalt die Stellvertretung übernehmen. Der siebte Punkt gab in der Justizkommission wiederum einiges zu diskutieren. Hier geht es um den Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen. Neu soll im freihändigen Verfahren kein Rechtsschutz mehr gewährt werden. Diese Praxis verfolgen die meisten Gemeinden und der Kanton seit Jahren. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts hat das aber umgestossen. Nun wird festgehalten, dass im freihändigen Verfahren kein Rechtsschutz gewährt werden soll. Somit bleibt das freihändige Verfahren freihändig und kann nicht in ein Einladungsverfahren umgestossen werden. Dafür sind die Gemeinden sicher zu gewinnen. Im Beschlussesentwurf 2 geht es nur noch um die Regelung der Tätigkeit des Anwalts der ersten Stunde, resp. seiner Entschädigung. Im Beschlussesentwurf 3 wird geregelt, dass bei den Sozialversicherungsangelegenheiten inkl. 2. Säule das Versicherungsgericht entscheidet. Damit wird eine konsequente Trennung der gerichtlichen Zuständigkeiten zwischen Zivilgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit, so wie sie in der solothurnischen Kantonsverfassung vorgesehen ist, eingehalten. Die Justizkommission hat den drei Beschlussesentwürfen einstimmig zugestimmt.

Anita Panzer (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen kann den Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht zustimmen, insbesondere nachdem die Einsetzung vom Versicherungsgericht als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung und der Zusatzversicherung aus dem Katalog gestrichen wurde. Die Belassung der Zuständigkeit bei den Amtsgerichten ist sowohl kostengünstiger als auch bürgerfreundlicher. Ausserdem ergibt eine Durchmischung von Privatrecht und öffentlichem Verwaltungsrecht auch aus ordnungspolitischer und liberaler Sicht keinen Sinn. Die übrigen Vorschläge in der Vorlage haben wir bereits im Vernehmlassungsverfahren als grundsätzlich und ausgewogen erachtet. Bei der Zuständigkeitserklärung vom Amtsgerichtspräsidenten für Verschollenenerklärungen handelt es sich um ein Nichtstreitungsverfahren. Die vorgeschlagene Kompetenzregelung ermöglicht ein rascheres, einfacheres und günstigeres Verfahren, als das in der bisherigen Besetzung der Fall ist. Die vorgeschlagene Änderung dürfte auch auf die Qualität der Entscheide keinen Einfluss haben. Die Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeit der Ersatzrichter erachten wir als gutes Instrument, um eine allfällige hohe Geschäftslast abzubauen. Ein Augenmerk ist wahrscheinlich darauf zu legen, dass die jeweils zum Einsatz gelangenden Richter über das erforderliche fachspezifische Wissen verfügen oder sich dieses zumindest aneignen können. Die Erhöhung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts ist sicher sinnvoll. Die bisherige Streitwertgrenze von 8'000 Franken dürfte vergleichsweise sehr rasch erreicht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung dient als Entlastung des Gerichts und führt letztlich auch zu einer Kostenersparnis. Die Angleichung der Regelung der Feiertage begrüssen wir ausdrücklich. Die vorgeschlagene Regelung führt zu mehr Klarheit im Verfahrensrecht. Auch die Stellvertretung des Oberstaatsanwalts durch leitende Staatsanwälte ist unseres Erachtens sinnvoll. Wir begrüssen auch, dass beim freihändigen Verfahren weiterhin kein Rechtsschutz gewährt werden soll. Wir waren ein wenig skeptisch bei den Anpassungen beim summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten. Wir werden den Änderungen und Anpassungen aber einstimmig zustimmen.

Karin Kissling (CVP). Nach Inkrafttreten der eidgenössischen Prozessordnungen im Jahr 2011 wurde die entsprechende Einführungsgesetzgebung erlassen. Nach den in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen haben sich gewisse Optimierungsmöglichkeiten ergeben, die nun mit dieser Vorlage angegangen werden. Sie enthält, wie das die Kommissionssprecherin bereits ausgeführt hat, verschiedene Anpassungen. Ich beschränke mich auf aus unserer Sicht zwei wichtige Punkte. Ein wichtiger Punkt ist, wie bereits erwähnt wurde, die Angleichung der Einzelrichterkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichts von 8'000 Franken auf 30'000 Franken. Das entspricht der Kompetenz eines Amtsgerichtspräsidenten. Das macht Sinn, wobei auch eine andere Höhe möglich gewesen wäre. In Anbetracht der Angleichung ist den 30'000 Franken aber zuzustimmen. Das führt zudem zu einer willkommenen Entlastung des Gesamtgerichts. Zur Änderung im Submissionsrecht möchte ich sagen, dass die bisherige Praxis im freihändigen Verfahren, die in Gemeinden und Kanton seit ca. 20 Jahren ausgeübt wurde, gesetzlich festgeschrieben werden soll, weil es einen anderslautenden Gerichtsentscheid des Verwaltungsgericht gibt. Auch das haben wir bereits gehört. Damit würde das freihändige Verfahren aber quasi zu einem Einladungsverfahren. Es soll den Gemeinden aber weiterhin möglich sein, Vergleichsofferten einzuholen, ohne deswegen ein förmliches Vergabeverfahren mit Zuschlagsverfügung und Rechtsschutz durchführen zu müssen. Diese wichtige pragmatische Lösung begrüssen wir. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion stimmt der Vorlage einstimmig zu.

Jean-Pierre Summ (SP). Es ist schwierig, das Geschäft mit den sieben Punkten zusammenzufassen. Die sieben Änderungen sollen den Betrieb der Justiz erleichtern. Dem können wir zustimmen. Nach den ausführlichen Erläuterungen der Kommissionssprecherin und der Vorrednerinnen kann ich mich kurz fassen. Im Vernehmlassungsentwurf war für die SP-Fraktion nur ein Punkt kritisch, nämlich, ob die Ansprüche aus den Zusatzversicherungen dem Zivilgericht oder dem Sozialversicherungsgericht zugewiesen werden sollen. Nachdem dieser Punkt nun nicht mehr in der Vorlage enthalten ist, kann die SP-Fraktion dem Gesetzesentwurf zustimmen.

Christian Werner (SVP). Ich habe nichts mehr beizufügen. Wir schliessen uns den Vorrednern grundsätzlich an. Das Ganze wurde breit abgestützt mit Vertretern aus den verschiedenen Gremien ausgearbeitet. Wir sind mit den Anpassungen einverstanden, begrüssen diese und werden einstimmig zustimmen.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich bitte Sie, den Beschlussesentwurf 1, Seite 14 zur Hand zu nehmen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffer I, II, III und IV

Angenommen

Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 20]

Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1 96 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen
Enthaltungen 0 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffer I, II, III und IV

Angenommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 21]

Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2 96 Stimmen
Dagegen 0 Stimmen
Enthaltungen 0 Stimmen

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress, Ziffer I, II, III und IV

Angenommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 22]

Zustimmung zum Beschlussesentwurf 396 StimmenDagegen0 StimmenEnthaltungen0 Stimmen

Kein Rückkommen.

Dier bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 87, 89, 90, 91 und 91<sup>bis</sup> der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1244), beschliesst:

l.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

- <sup>1</sup> In jeder Einwohnergemeinde wird ein Friedensrichter gewählt. Ist Urnenwahl vorgesehen, richtet sich das Verfahren nach § 70 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996.
- <sup>4</sup> Aufgehoben.

# § 12 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

c) (geändert) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.

## § 15 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion beantragt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt.

# § 23 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt höchstens 5 Ersatzrichter. Weitere Ersatzrichter sind die Ersatzrichter des Verwaltungs- und des Versicherungsgerichtes.

#### § 47 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Weitere Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes sind die übrigen Oberrichter und die Ersatzrichter des Ober- und des Versicherungsgerichtes.

## § 53 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Weitere Ersatzrichter sind die übrigen Mitglieder des Obergerichtes sowie die Ersatzrichter des Oberund des Verwaltungsgerichtes.

# § 54bis Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

- <sup>1</sup> Der Präsident des Versicherungsgerichtes entscheidet als Einzelrichter über
- a) (geändert) Streitigkeiten nach § 54 mit einem Streitwert bis höchstens 30'000 Franken; vorbehalten bleibt Absatz 3;
- abis) (neu) Beschwerden gegen Zwischenverfügungen;
- <sup>3</sup> Das Gesamtgericht beurteilt sämtliche Streitigkeiten nach der Gesetzgebung über die Familienzulagen, Forderungen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 und Klagen gegen die Staatliche Pensionskasse.

# § 71 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Sind der Oberstaatsanwalt und sein Stellvertreter verhindert, wird die Stellvertretung durch einen leitenden Staatsanwalt ausgeübt.

# § 105bis Abs. 1bis (neu)

<sup>1bis</sup> Über die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse übt die Gerichtsverwaltungskommission nur die fachliche Aufsicht aus.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

# § 9 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Fristen, die nach Tagen oder anderen Zeiteinheiten bestimmt sind, beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung oder auf das auslösende Ereignis folgt. Alle Fristen enden am letzten Tag um 24 Uhr. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Für die Fristbestimmung gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.

2.

Der Erlass Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 10. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

#### § 3 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind auch qualifizierte Vertreter und Vertreterinnen einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen. In summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sind auch qualifizierte Vertreter und Vertreterinnen einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung zugelassen.

3.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

# § 35 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Über Gesuche um Verschollenerklärung entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

4.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

# § 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- 7. Sonntage und Feiertage (Sachüberschrift geändert)
- <sup>1</sup> An Sonntagen und an vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertagen sollen keine Verhandlungen stattfinden.
- <sup>2</sup> Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 142 ZPO gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.
- 5.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

# § 6bis (neu)

Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden

<sup>1</sup> Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden ist der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig.

## § 10bis (neu)

Feiertage (Art. 90 StPO)

<sup>1</sup> Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 90 Absatz 2 StPO gelten als vom kantonalen Recht anerkannte Feiertage: Neujahr, der 2. Januar, Karfreitag, der Ostermontag, Auffahrt, der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und der 26. Dezember.

# § 13 Abs. 1 (geändert)

- <sup>1</sup> Die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen nehmen wahr:
- a) (neu) für Legalinspektionen, körperliche Untersuchungen an lebenden Personen und die Beurteilung von Substanzen (Betäubungsmittel, Toxikologie etc.): der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin, die Amteiärzte und Amteiärztinnen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Institute für Rechtsmedizin;
- b) (neu) für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit: der Gefängnisarzt oder die Gefängnisärztin sowie die Ärzteschaft der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn;
- c) (neu) für die Beurteilung von Motorfahrzeugen (inkl. Zubehör): die technischen Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen der Motorfahrzeugkontrolle Solothurn.

#### § 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

- <sup>3</sup> Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Handen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen.
- <sup>4</sup> Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin ist zum Einlegen der Beschwerde gegen Entscheide des Haftrichters oder der Haftrichterin beim Obergericht und zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen dessen Entscheide beim Bundesgericht befugt.

## § 35bis (neu)

Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden

<sup>1</sup> Das Jugendgericht ist zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig.

6.

Der Erlass Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996 (Stand 1. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

#### § 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Auftraggeberin kann unter Vorbehalt von Absatz 3 Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.
- <sup>3</sup> Bei Beschaffungen, deren Gesamtwert den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nach § 14 Absatz 1 nicht erreicht, kann nicht Beschwerde erhoben werden.
- 7.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

#### § 134 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

B) Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1244), beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

## § 177bis (neu)

<sup>1</sup> Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Der Staatsanwalt oder Jugendanwalt bestimmt die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 gelten sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

C) Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung der Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 54<sup>ter</sup> des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1244), beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung des Kantonsrates über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen vom 22. September 1987 (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

#### § 1 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Versicherungsgericht beurteilt alle Streitigkeiten in Sozialversicherungssachen, mit Einschluss der beruflichen Vorsorge, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

П

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

# RG 144/2014

# Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2014 (siehe Beilage).:
- b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 22. Oktober 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

#### § 19 Absatz 3 soll lauten:

<sup>3</sup>Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 29. Oktober 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

## Eintretensfrage

Susanne Schaffner (SP), Sprecherin der Finanzkommission. Was lange währt, wird endlich gut! So hoffen wir doch für die solothurnische Stiftungsaufsicht. Denn auch die Finanzkommission möchte, dass jetzt

möglichst rasch eine interkantonale Lösung für eine finanziell unabhängige, fachlich ausgewiesene BVG- und Stiftungsaufsicht für den Kanton Solothurn gefunden wird. Vor genau drei Jahren haben wir das auf zwei Jahre befristete Einführungsgesetz zur BVG- und Stiftungsaufsicht im Kantonsrat verabschiedet. Die Finanzkommission und die Justizkommission haben damals darauf gedrängt, dass eine unabhängige, kantonale Anstalt geschaffen wird, die in nützlicher Frist mit anderen Kantonen zusammengeht, um eine organisatorisch und finanziell unabhängige Aufsicht zu installieren. Das Gesetz sah auch vor, dass die Gebühren kostendeckend angepasst würden. Der Sprecher der Justizkommission hat in der November-Session 2011 folgendes dazu ausgeführt: «Das neue EG-Stiftungsrecht wird in seiner Geltungsdauer auf zwei Jahre befristet. Dadurch ergibt sich für den Regierungsrat die Möglichkeit, innerhalb dieser zwei Jahre die Verhandlungen mit dem Kanton Aargau und allenfalls weiteren Kantonen bezüglich Zusammenführung in der BVG- und Stiftungsaufsicht weiter voranzutreiben. Um den Verhandlungen mit dem Kanton Aargau und gegebenenfalls weiteren Kanton bezüglich Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht mehr Raum zu geben - nicht zuletzt wegen der kurzen Frist -, scheint es angezeigt, dem Regierungsrat die Möglichkeit zu eröffnen, die Ausserkraftsetzung des Gesetzes um maximal ein Jahr hinauszuschieben.» Das hat der Sprecher der Justizkommission damals wörtlich so gesagt. Es war so, dass der Regierungsrat im Jahr 2013 das Gesetz nochmals um ein Jahr, also bis Ende dieses Jahres, verlängert hat. Die Finanzkommission wurde aber erst im Frühjahr 2014 vom Volkswirtschaftsdepartement das erste Mal mit einem Vorschlag für eine Anschlusslösung mit dem Kanton Aargau konfrontiert. Diese Lösung beinhaltete aber nicht eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Kanton Aargau, sondern die Aufsicht wäre an die Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau übertragen worden und der Kanton Solothurn hätte keine Einflussmöglichkeiten mehr gehabt. Es stellten sich Haftungsfragen, Fragen bezüglich der Verfassungskonformität und andere.

Die Aufsicht der klassischen Stiftungen, so wie sie der Regierungsrat vorgeschlagen hatte, war nach Ansicht der Finanzkommission so gar nicht möglich gewesen. Die Finanzkommission wies in diesem Zusammenhang zwei Vorlagen zurück, das ist richtig, die beide an denselben Mängeln gelitten haben und auch aus finanzpolitischer Sicht nicht verantwortbar waren. Das ist bedauerlich, aber die Einwände der Finanzkommission wurden ganz offensichtlich lange Zeit nicht verstanden. Das obwohl, wie bereits 2011 auch von der Justizkommission verlangt, von Beginn an unmissverständlich klar ausgedrückt wurde, dass eine gemeinsame Stiftungsaufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wie auch über die klassischen Stiftungen nur in Form einer gleichberechtigten Partnerschaft mit einem anderen Kanton haftungsmässig und rechtsstaatlich überhaupt verantwortbar ist. Damit wurde klar ausgedrückt, dass nur eine gemeinsame Anstalt mit dem Kanton Aargau oder mit einem anderen Kanton oder ein Beitritt zu einer anderen Anstalt, die bereits besteht, wie zum Beispiel bei den Kantonen Baselland und Basel-Stadt in Frage komme. Dieser Beitritt des Kantons Solothurn war bereits eingeplant und würde eine Lösung darstellen. Dass bis heute kein entsprechender Lösungsvorschlag von Seiten des Regierungsrats auf dem Tisch liegt, ist leider eine Tatsache. Aus diesem Grund muss das Gesetz, das wir erneut vor uns haben daselbe wie vor drei Jahren -, nochmals verlängert werden. Daran hat die Finanzkommission keine Freude.

Auf Antrag der Finanzkommission ist die Verlängerung dieses Gesetzes für lediglich ein Jahr vorgesehen mit der Möglichkeit, es nochmals um ein Jahr zu verlängern. Die Finanzkommission ist einstimmig der Auffassung, dass die Verlängerung nicht nötig gewesen wäre. Die Kosten von jährlich 300'000 Franken, die nun zusätzlich verursacht werden, weil die Stiftungsaufsicht trotz entsprechender Gebühren zu klein ist, um kostendeckend zu arbeiten, hätten vermieden werden können, wenn man rechtzeitig eine Lösung gesucht hätte und zwar eine Anstaltslösung mit einem anderen Kanton. Das vorliegende Gesetz weist eine kleine Änderung auf, die nötig war. Die Gebühren, die die Oberaufsichtsbehörde der Aufsichtsbehörde verrechnet, können den Stiftungen weiterverrechnet werden. Dazu braucht es in dem Einführungsgesetz eine gesetzliche Grundlage, die nun geschaffen wurde. Die Finanzkommission hat das Gesetz mit der beantragten Befristung - dieser hat nun auch der Regierungsrat zugestimmt - einstimmig gutgeheissen und damit einstimmig den Auftrag verbunden, nun rasch eine gemeinsame Lösung mit einem der umliegenden Kantone, sei das der Kanton Aargau, die Kantone Baselland, Basel-Stadt oder Bern zu suchen. Und zwar eine Lösung, die am schnellsten realisierbar ist und bei der der Kanton Solothurn als gleichberechtigter Partner auftritt. Das ist - so das Fazit der Finanzkommission nur möglich, wenn die BVG- und Stiftungsaufsicht für die solothurnischen Einrichtungen nun durch eine gemeinsame öffentlich-rechtliche Anstalt mit einem oder mehreren der umliegenden Kantone geführt wird. In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der Finanzkommission um Zustimmung zu dieser Vorlage.

Ernst Zingg (FDP), I. Vizepräsident. Was will man nach der fundierten Aussage der Sprecherin der Finanzkommission noch anfügen? Ich versuche, Punkte anzuführen, die so noch nicht gesagt wurden. Wir befassen uns hier mit einer Teilrevision eines Gesetzes. Damit ist das Geschäft aber noch nicht erledigt.

Das ist die Grundaussage. Wir revidieren zwei Paragrafen im Zusammenhang mit Gebühren, vor allem den § 19, bei dem es um eine Fristensetzung geht. Es wurde auch gesagt, dass es in der Kompetenz des Regierungsrats liegt oder lag, die Ausserkraftsetzung resp. die Geltungsdauer des vorliegenden Einführungsgesetzes um ein Jahr zu verlängern. Im Jahr 2013 ist das auch geschehen, nämlich die Ausserkraftsetzung bis zum 1.1.2015. In der Zwischenzeit hat das zuständige Departement eine Anregung der Finanzkommission aufgenommen und explizit eine Verselbständigung der Stiftungsaufsicht evaluiert, auch in finanzieller Hinsicht, zusammengenommen mit anderen Kantonen, konkret mit dem Kanton Aargau. Es geht darum, dass mangels solothurnischem Mengengerüst - sprich, zu wenigen Fällen - und unter Berücksichtigung von Effizienz und finanziellen Aufwendungen eine gemeinsame Lösung mit einem anderen Kanton gesucht und gefunden werden kann. Es ist richtig, dass die Finanzkommission zwischenzeitlich die mit dem Kanton Aargau ausgehandelte Vereinbarung und auch die geforderte gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer solchen Vereinbarung zurückgewiesen hat. Sie ist der Meinung, dass diese Vereinbarung nicht per 1.1.2015 in Kraft treten soll, weil noch nicht eine gute oder beste Lösung für ein gemeinsames Zusammengehen vorliegt. Es gibt einige Punkte, die auch für die Fraktion FDP.Die Liberalen von Wichtigkeit sind, die bei der Erarbeitung für eine gemeinsame Lösung mit anderen Kantonen geklärt werden müssen. So beispielsweise sind kantonale Gesetze, die Fragen wie Haftung, Aufsicht und Wahlkompetenz unterschiedlich behandeln, aber auch wer die Gebührenordnung genehmigt nicht auf der gleichen Stufe. Im Kanton Aargau werden sie genehmigt und wir im Kanton Solothurn haben nichts dazu zu sagen. Wer übernimmt die Haftung, wenn man zusammengeschlossen ist? Man haftet für etwas, zu dem man selber nichts beitragen kann. Wer ist zuständig bei Schadenfall- und Regressrecht, um einige Beispiele zu nennen? Auch in unserer Fraktion herrscht die Meinung, dass mit der vorgesehenen Vereinbarung gewisse Punkte nicht abgedeckt werden können. Grundsätzlich kann sich der Kanton Solothurn nicht der Verantwortung zur Durchführungen der Aufsicht entziehen. Er kann sie aber nur gemeinsam mit anderen Kantonen realisieren. Wenn dies nun als juristische Spitzfindigkeiten bezeichnet würde, wäre das falsch. Wir wollen alle nur das Beste, auch mit dem Departement zusammen, und eine gute gemeinsame Lösung finden. Es liegt ein Gutachten vor, das dem Regierungsrat zur Verfügung steht, das auch Aussagen in diese Richtung macht. Wir konnten zur Kenntnis nehmen, dass der Kanton Aargau nach einer anfänglichen Zurückhaltung nun entgegenkommender ist, Gesprächen zu einer noch besseren Lösung zuzustimmen. Auch der Kanton Aargau steht unter einem gewissen Druck. Nur die Kantone Aargau, Genf und Solothurn verfügen noch nicht über die der Bundesgesetzgebung entsprechenden Lösung. Der Kanton Aargau steht unter Druck nach Osten, auch mit dem Kanton Zürich, diese Situation zu bereinigen. Wir sind der Ansicht, dass die Verhandlungen in die Richtung einer gemeinsamen Anstalt zielen müssen, so wie das Susanne Schaffner ausgeführt hat, um die Anliegen unseres Kantons entsprechend berücksichtigen zu können. All diesen Aussagen können Sie entnehmen, dass die Fraktion FDP.Die Liberalen dem Beschlussesantrag zur Ausserkraftsetzung des Gesetzes auf den 1.1.2016 zustimmt, mit der Option des Regierungsrats, diese Frist nochmals um maximal ein Jahr aufzuschieben, um genügend Zeit zu haben, die beste Lösung für eine gemeinsame Stiftungsaufsicht zu finden.

Thomas Eberhard (SVP). Die erforderliche oder mögliche interkantonale Lösung der BVG- und Stiftungsaufsicht liegt bekanntlich nicht vor. Der SVP-Fraktion ist es noch heute schleierhaft, wieso bei dem vorliegenden Geschäft von Beginn an keine klare Auslegeordnung gemacht wurde und keine Varianten mit Vor- und Nachteilen verschiedener Vorsorgeeinrichtungen und Zusammenarbeitspartner vorliegen. Bei solchen Lösungen ist wichtig, dass klare, zielgerichtete Verhandlungen aufgenommen und geführt werden. Dies wird in der jetzigen Vorlage vermisst. Dementsprechend verfügt man nicht über eine Entscheidungsgrundlage. Wir erwarten, dass der Kanton Solothurn nun als überzeugter und gleichberechtigter Vertragspartner auftritt und das klare Ziel kundtut, was angestrebt werden soll. Im Übrigen hat die Kommissionssprecherin alles umfassend ausgeführt, was im Moment gesagt sein muss. Die SVP-Fraktion wird dem Änderungsantrag der Finanzkommission und dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Fränzi Burkhalter (SP). Es ist notwendig, dass die BVG- und Stiftungsaufsicht mit einer möglichst günstigen und unabhängigen Lösung umgesetzt wird. Das wissen wir seit drei Jahren. Wir haben das hier im Saal festgehalten, so wie das Susanne Schaffner bereits gesagt hat. Der Kanton Solothurn ist zu klein, um eine Lösung im Alleingang anzubieten. Als selbstbewusster, gleichberechtigter Partner gilt es nun, Lösungen zu suchen und mit anderen Kantonen zu verhandeln, so dass Aufgaben, Mitsprache, Kompetenz und Verantwortung gut und gleichberechtigt geregelt sind. Der Kanton soll weder finanziell etwas daran zahlen müssen noch mit falscher Haftung belastet sein oder nicht mehr als notwendig zahlen müssen. Dieses Anliegen der SP-Fraktion hat sich in den letzten drei Jahren nicht geändert. Wir haben erwartet, dass geprüft und vorgelegt werden soll, mit wem die unabhängige Lösung gesucht wird. Inso-

fern hoffen wir jetzt, dass das nun auch gemacht wird und wir möglichst rasch entscheiden können. Aus diesem Grund stimmen wir der Befristung, wie von der Finanzkommission beantragt, klar zu. Wir stimmen auch der Änderung, die notwendig ist, weil das im Bundesgesetz noch nicht genügend geregelt ist,

Susanne Koch Hauser (CVP). Die Kommissionssprecherin und die Vorredner haben viele Aspekte aufgezeigt und den Sachverhalt inhaltlich geschildert. Die Vorlage gibt dem Regierungsrat Zeit, die nötigen Verhandlungen mit Partnern seriös und im Sinne der Finanzkommission - und ich hoffe auch im Sinne des Kantonsrats - durchzuführen. Eine befristete Verlängerung bis zum 1.1.2016 mit der Option einer nochmaligen Verlängerung bis 2017 sollte genügend lange sein, um zu einer guten Lösung zu gelangen. Im Sinne der finanziellen Ressourcen unseres Kantons ist zu hoffen, dass die Verhandlungen speditiv voranschreiten und die Verlängerung nicht notwendig sein wird. Das Geschäft stand bis jetzt unter keinem guten Stern, sei das, weil die Umsetzung gemäss Bundesgesetzgebung in eine unabhängige Institution am Anfang nicht so verstanden wurde, sei das, weil Einwände betreffend Haftung und gesetzlicher Grundlagen zu weiteren Abklärungen geführt haben. Namens unserer Fraktion hoffe ich, dass das Geschäft nun aber Fahrt aufnehmen kann und letztlich zu einer guten Lösung führen wird. Wir stimmen dem Antrag der Finanzkommission zu.

Brigit Wyss (Grüne). Fraktionsintern diskutierten wir vor allem über die Sicht der Finanzkommission und über die Sicht der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu diesem Geschäft. Der vorliegenden Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht stimmen wir einstimmig zu und zwar im Sinne der Finanzkommission, was nun offensichtlich auch im Sinne des Regierungsrats ist, d.h. erneut mit einer zeitlichen Beschränkung bis 1.1.2016, allenfalls bis 1.1.2017. Wir stimmen zu, weil wir tatsächlich keine andere Wahl haben. Wir stimmen aber auch zu, weil wir überzeugt sind, dass maximal zwei Jahre reichen müssen, um jetzt eine mehrheitsfähige Lösung zu finden. Trotzdem ist es mir ein grosses Anliegen, kurz aus Sicht der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und insbesondere aus meiner Sicht als Präsidentin des Globalbudgetausschusses «Führungsunterstützung Volkswirtschaftdepartement» noch einige Bemerkungen anzubringen. In der Finanzkommission wurde moniert, dass die Kommunikation zwischen der Finanzkommission und dem Volkswirtschaftsdepartement nicht auf gleicher Ebene stattgefunden habe. Aus unserer Sicht betrifft das auch die Kommunikation zwischen der Finanzkommission und der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir sind zwar nur im Rahmen des Globalbudgets mit diesem Geschäft konfrontiert, aber wir hätten uns trotzdem einen besseren Informationsaustausch gewünscht. So hätten Unklarheiten allenfalls früher beseitigt werden können. An der Sitzung vom 30. April 2014 wurden wir im Globalbudgetausschuss über das Zusammenführen der Beruflichen Vorsorge- und Stiftungsaufsicht zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn informiert. Wir wurden über den ausgehandelten Vereinbarungsentwurf informiert und wir waren im Besitz der Auslegeordnung, die vom Sprecher der SVP-Fraktion moniert wurde, wenn auch nicht in schriftlicher Form. Uns wurde gesagt - und hier bitte ich die Ausschussmitglieder, sich daran zu erinnern -, wieso die Zusammenarbeit nicht mit den Kantonen Basel und Bern gesucht wird. Wir haben uns selbstverständlich nicht so intensiv wie die Finanzkommission mit dem Geschäft auseinandergesetzt. Uns erschien es aber glaubwürdig. Laut unseren Informationen waren die damaligen Vorgaben der Finanzkommission im Grunde genommen nur in finanzieller Hinsicht, nämlich dass sich die Stiftungsaufsicht über die Gebühren finanzieren müsse. Wir wurden darüber informiert, dass die Vorgaben der Finanzkommission mit dieser Vereingabe eingehalten seien und so erfüllt werden können. Anschliessend seien von der Finanzkommission immer mehr Auflagen gemacht worden, wie beispielsweise gesetzliche Grundlagen. So verschob sich das Geschäft immer weiter nach hinten, so dass die Stiftungsaufsicht nicht mehr wie geplant - oder besser gesagt wie massnahmengeplant - auf den 1.1.2015 eingeführt werden konnte. Dementsprechend braucht es nun einen Nachtragskredit in der Höhe von 350'000 Franken. Hier war die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission über den Globalbudgetausschuss wieder involviert. Ich bin nun sehr gespannt, wie es weitergeht und mit welchem Kanton was gemacht wird. Abschliessend möchte ich sagen, dass die Finanzkommission das Geschäft gänzlich zu sich genommen hat. Ursprünglich war aber auch die Justizkommission involviert. Vielleicht sollte hier auch seitens der Finanzkommission nochmals überprüft werden, ob das Geschäft auch der Justizkommission als vorberatende Kommission zugewiesen werden soll. Wir sind auf das Geschäft eingetreten und werden dem Antrag der Finanzkommission zustimmen.

Beat Loosli (FDP). Die Finanzkommission weist sich nicht selber Geschäfte zu, sondern sie werden durch die Ratsleitung zugewiesen. Im Pflichtenheft ist festgehalten, dass wir einen Antrag an die Ratsleitung stellen müssen, wenn wir denken, dass ein Geschäft nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt. Wir

können es nicht einfach der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission oder der Justizkommission zuweisen. Nach dem Votum von Brigit Wyss bin ich nicht sicher, ob sie die Einwendungen des Ratssekretariats kennt. Es ist nicht Sache der Finanzkommission, diese bekannt zu machen. Als vorberatende Kommission müssen wir diese zu Kenntnis nehmen, was wir auch von Anfang an getan haben. Die Einwände waren auch in der zweiten Vorlage noch nicht aus dem Weg geräumt. Im Pflichtenheft jeder Kommission sind Anforderungen enthalten, die sie einhalten muss, wie die Überprüfung der Gesetzmässigkeit und der Verfassungsmässigkeit. Wir sind der Ansicht, dass wir das auch ernst genommen haben.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Obwohl bereits viel gesagt wurde, muss ich zu diesem Geschäft gleichwohl Stellung nehmen. Wie Susanne Koch gesagt hat, stand das Geschäft unter keinem guten Stern. Die Vorgeschichte ist klar, ebenso ist klar, was von uns gewünscht wurde, nämlich eine taugliche, schlanke und kostengünstige Lösung, die den Bundesvorgaben entspricht, immer auch unter dem Aspekt, dass die Stiftungen nicht mit unangebracht hohen Gebühren belastet werden. Der Regierungsrat ging von einem einfachen Auftragsmodell aus, so wie es gemäss Verfassung auch erlaubt ist, dass einer privatrechtlichen Organisation die Ausführung einer öffentlichen Aufgabe übertragen werden kann. So gingen wir davon aus, dass die Aufsicht auch einer selbständig öffentlichrechtlichen Anstalt, was die Aargauische Stiftungsaufsicht ist, übertragen werden kann, ohne dass wir uns an der Anstalt beteiligen müssen. Wie Brigit Wyss gesagt hat, haben wir die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission als zuständige Kommission laufend orientiert. Anschliessend haben wir das Geschäft der Finanzkommission vorgelegt. Dort wurde moniert, ob es sich um ein Rechtssetzungsgeschäft handelt oder nicht, d.h. ob wir eine gesetzliche Grundlage benötigen oder nicht. In dieser ersten Runde war die Lösung an und für sich unbestritten. Daraufhin haben wir die gesetzliche Grundlage, wie verlangt, erarbeitet und sie der Finanzkommission präsentiert. Die Bedenken in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit, die der Ratssekretär eingebracht hatte, hat sie nicht so hoch gewichtet. Erst als wir das Einführungsgesetz vorgelegt hatten, hat die Finanzkommission gesagt, dass sie das nicht so wolle. Sie hat das Geschäft zurückgewiesen und eine Auslegeordnung verlangt. Wir haben die Auslegeordnung gemacht und sie der Finanzkommission unterbreitet. Vielleicht war es eine babylonische Sprachverwirrung, aber die Finanzkommission wollte nicht diese Auslegeordnung, sondern eine andere. Erst da wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass man eine gemeinsame Anstalt und eine Beteiligung wolle. Nun sind wir so weit, dass wir das wissen und ich bin froh, dass wir nun Kenntnis davon haben, dass wir gleichberechtigte Partner sein sollen. Wir nehmen die Verhandlungen nun wieder auf. Allerdings ist das nicht ganz einfach, denn wir wissen nur ungefähr, was die Finanzkommission will. Unsere Bitten nach einer Präzisierung wurden uns immer verwehrt. Wir werden die Verhandlungen mit den Kantonen Aargau, Baselland und Basel-Stadt nun aufgrund dessen führen, was wir denken, was gefragt ist. Der Kanton Bern kommt wohl nicht Frage, denn er sieht eine solche gleichberechtigte Anstalt nicht vor. Wir machen das gerne und ich werde das auch engagiert tun. Ich kann Ihnen versichern, dass ich dafür besorgt sein werde, dass das so rasch wie möglich geschehen wird, denn es ist auch mir nicht recht, dass wir das Geschäft so lange hinausdehnen müssen. Das, was wir falsch gemacht haben sollen, bedauere ich ausserordentlich. Das ist sicher nicht mit Absicht geschehen. Ich teile die Hoffnung mit Susanne Schaffner, dass wir bald über eine gute Lösung verfügen werden. Bei dieser Lösung muss aber bedacht werden, dass nicht nur unser Tempo entscheidend ist. Auch in den anderen Kantonen wird das Parlament dazu Stellung nehmen müssen. Wie gesagt, werden wir aber alles daran setzen, dass wir schnell vorankommen und dass wir für den Kanton Solothurn und auch für die Stiftungen eine gute Lösung finden können. In diesem Sinne danke ich Ihnen ganz herzlich, dass Sie auf die Vorlage so eintreten.

# Detailberatung

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Dann kommen wir zum Beschlussesentwurf. Ich stelle fest, dass keine Differenz mehr zwischen Finanzkommission und Regierungsrat besteht, so dass wir eine Abstimmung vornehmen können.

Titel und Ingress, Ziffer I, II, III und VI

Angenommen

Schlussabstimmung [Quorum 64, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 23]

Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats Dagegen Enthaltungen 95 Stimmen

0 Stimmen

0 Stimmen

Kein Rückkommen.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 sowie auf Artikel 61 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. März 2010 sowie auf Artikel 35, 71 Absatz 1 und 85 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. September 2014 (RRB Nr. 2014/1618), beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2bis (neu)

Gebühren

- <sup>1</sup> Die BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn erhebt folgende Gebühren:
- a) jährliche Aufsichtsgebühren;
- b) Gebühren für einzelne Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen;
- c) eine Gebühr zur Deckung der jährlichen Aufsichtsabgaben sowie allfälliger Abgaben für Verfügungen und Dienstleistungen an die Oberaufsichtskommission BVG.
- <sup>2</sup> Die Gebühren decken grundsätzlich die gesamten Kosten der BVG- und Stiftungsaufsicht einschliesslich der Abgaben an die Oberaufsichtskommission und allfälliger Einlagen in einen Reservefonds.
- <sup>3</sup> Von den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

#### § 9 Abs. 1

- <sup>1</sup> Die Aufsichtskommission als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan
- g) (geändert) wählt die Revisionsstelle;
- h) (neu) erlässt eine Gebührenordnung.

# § 19 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

- <sup>3</sup> Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.
- <sup>4</sup> Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

#### 1089/2014

# Interpellation Christian Imark (SVP, Fehren): Alpiq-Strategie

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 2. Juli 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. August 2014:

1. Interpellationstext. Die Alpiq und deren Tochtergesellschaften verfolgen seit kurzer Zeit eine Übernahmestrategie von Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsbetrieben. Per 31.12.2013 ist der Kanton

Solothurn mit einem Kapital von CHF 149 Mio. bei der Alpiq investiert. Entsprechend bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen. Aufgrund der unzureichenden Beantwortung der kleinen Anfrage K 063/2014, werden die gleichen Fragen nochmals als Interpellation gestellt:

- 1. Verfügt der Regierungsrat über die Grundlagen für eine seriöse Risikoeinschätzung hinsichtlich der besagten Strategie und wie nimmt er diese vor?
- 2. Wie beurteilt der Regierungsrat allfällige Risiken der neuen Alpiq-Strategie für den Steuerzahler?
- 3. Wie beurteilt der Regierungsrat das neue Geschäftsmodell der Alpiq, welche durch besagte Übernahmen direkte Wettbewerber mit Strom beliefert?
- 4. Welche allfälligen Nachteile entstehen dadurch für den Wettbewerb des neuen Alpiq Geschäftes?
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat den Sachverhalt, dass die Alpiq mit hiesigen KMU's direkt im Wettbewerb steht, welche unter anderem im Kanton Solothurn steuerpflichtig sind?
- 2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Allgemeines . Einleitend erlauben wir uns die Bemerkung, dass wir kleine Anfragen generell gleichermassen umfassend und gründlich beantworten wie Interpellationen. Dementsprechend anerkennen und würdigen wir die parlamentarischen Handlungsinstrumente stets unbesehen davon, in welcher Form sie angewendet werden. Aus diesen Gründen werden wir deshalb vorliegend die mittels Interpellation gestellten Fragen nicht anders beantworten können, als wir dies nicht bereits mit der kleinen Anfrage getan haben. Wenn unsere Antworten auf die kleine Anfrage als unzureichend empfunden wurden, so bedauern wir das. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir uns weder als zuständig, noch befugt oder verpflichtet erachten, die Unternehmensstrategie einer börsenkotierten Unternehmung zu beurteilen und zwar auch dann nicht, wenn wie vorliegend der Kanton Solothurn eine Minderheitsbeteiligung an dieser Gesellschaft besitzt und im Verwaltungsrat vertreten ist. Die vom Verwaltungsrat verabschiedete Unternehmensstrategie fokussiert darauf, dass die Alpiq Gesellschaften erfolgreich im Markt bestehen können sowie die Rentabilität und Prosperität der Gruppe erhalten oder verbessert werden. Die Strategiefestlegung untersteht diesbezüglich weder einer staatlichen Aufsicht noch bedarf sie einer politischen Würdigung, weshalb wir uns dazu auch nicht weiter äussern wollen und dürfen. Aus den dargelegten Gründen halten wir am Wortlaut unserer Antworten zur kleinen Anfrage fest.
- 3.2 Zu den Fragen
- 3.2.1 Zu Frage 1: Verfügt der Regierungsrat über die Grundlage für eine seriöse Risikoeinschätzung hinsichtlich der besagten Strategie und wie nimmt er diese vor? Die von Alpiq Ende 2013 kommunizierten neuen strategischen Geschäftsstossrichtungen sind uns bekannt. Danach will sich der Konzern gemäss seinen Aussagen unter anderem als Anbieter von Energiedienstleistungen positionieren. Aber auch dezentrales Energiemanagement und das Endkundengeschäft sowie Investitionen in neue erneuerbare Energien sollen im Fokus stehen. Sowohl die Festlegung der neuen Strategie, wie deren Umsetzung oder die Risikoeinschätzung sind Sache des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung von Alpiq und nicht des Kantons als Minderheitsaktionär. Wir sehen uns deshalb nicht veranlasst, das Risikomanagement einer börsenkotierten Firma zu überprüfen, zu werten oder zu kommentieren.
- 3.2.2 Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat allfällige Risiken der neuen Alpiq-Strategie für den Steuerzahler? Mit Hinweis auf die Antwort zu Frage 1 nehmen wir keine Beurteilung vor.
- 3.2.3 Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat das neue Geschäftsmodell der Alpiq, welche durch besagte Übernahmen direkte Wettbewerber mit Strom beliefert? Mit Hinweis auf die Antwort zu Frage 1 ist es Sache der verantwortlichen Organe der Alpiq Holding AG die Unternehmensstrategie zu definieren und auf operativer Ebene für deren Umsetzung zu sorgen.
- 3.2.4 Zu Frage 4: Welche allfälligen Nachteile entstehen dadurch für den Wettbewerb des neuen Alpiq Geschäftes? Es entzieht sich unserer Kenntnis, welche Nach- oder Vorteile entstehen.
- 3.2.5 Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat den Sachverhalt, dass die Alpiq mit hiesigen KMUs direkt im Wettbewerb steht, welche unter anderem im Kanton Solothurn steuerpflichtig sind? Alpiq steht wie alle wirtschaftlichen Unternehmen (unbesehen, ob Grossunternehmungen oder KMU's) in Konkurrenz mit anderen Mitanbietern. Wirtschaftliche Märkte unterliegen diesem Wettbewerb und folgen dem Zusammenspiel zwischen Nachfrage und Angebot an Waren oder Dienstleistungen. Wir beurteilen oder werten deshalb diesen angeblichen Sachverhalt nicht, sondern respektieren, dass die freie Konkurrenz im Wirtschaftsleben durch die Verfassung garantiert ist und staatliche Einflussnahmen bzw. Einschränkungen nur im Rahmen der allgemein anerkannten rechtlichen Grundsätzen zulässig sind. Wir erlauben uns zudem den Hinweis, dass auch Alpiq Gesellschaften im Kanton Solothurn steuerpflichtig sind.

Christian Imark (SVP). Ich gebe zuerst eine kurze, inhaltliche Stellungnahme ab und anschliessend eine generelle Stellungnahme zur Beantwortung von Vorstössen. Kaum jemand hat sich in der Vergangen-

heit an der finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand an einem Stromkonzern gestört, auch die SVP nicht. Jetzt aber drängt der Stromkonzern Alpig in Geschäftsfelder vor, bei denen sie regionale KMUs aus der Privatwirtschaft bedrängt, ergo ist eine staatliche Beteiligung problematisch. Die Alpiq profitiert durch ihre besondere Marktstellung als Stromkonzern, die ihren eigenen Wettbewerb im Installationsbereich gleichzeitig mit Strom beliefert. In den letzten Tagen konnte vernommen werden, dass die Aargauer Elektroinstallateure, insbesondere aufgrund der aggressiven Marktbearbeitung der Alpiq, in Aufruhr versetzt sind. Nicht so im Kanton Solothurn. Der Solothurner Elektroinstallateuren-Verband scheint sich diesbezüglich noch immer im Tiefschlaf zu befinden. Dieselben Befürchtungen sind aber längstens auch bei Solothurner Unternehmern deutlich zu hören. Fakt ist, dass es ordnungspolitisch fragwürdig ist, wenn die Alpiq, mit Staatsgeldern finanziert, mit KMU-Betrieben im Wettbewerb steht. Der Solothurner Regierungsrat sagt dazu: «Es entzieht sich unserer Kenntnis, welche Vor- und Nachteile entstehen.» Die Alpig erschliesst neue Geschäftsfelder und wird zum Mischkonzern: Elektroinstallation, Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte- und Sanitärtechnikbetriebe werden schweizweit im grossen Stil zugekauft, während sich Beteiligungen zur Erzeugung von sauberem Strom aus Wasserkraft nicht mehr lohnen. Hierzu ein kleiner Exkurs: Stattdessen wird das Unternehmensergebnis der Alpig durch die Inbetriebnahme von beispielsweise einem neuen Block im Kohlekraftwerk in der Nähe von Prag positiv beeinflusst. Dies konnte letzte Woche im Oltner Tagblatt gelesen werden. Es ist traurig, aber wahr. Das sind leider die Auswirkungen der gegenwärtigen Energiepolitik, die seit Fukushima Einzug gehalten hat. Aufgrund der offensichtlichen Abhängigkeit von kurzfristigen Erfolgsmeldungen werden die Cashcows aus früheren Tagen veräussert, um zu schnellem Geld zu kommen und sich mit dem Zukauf von genannten Energiedienstleistern in neue, unbekannte Abenteuer zu stürzen - eine Hochrisikostrategie, die einige Parallelen zur damaligen Hunterstrategie der Swissair aufweist. Auch damals handelte es sich um eine Holdingstruktur mit staatlicher Beteiligung. Auch damals waren enge Verflechtungen von Politik und Wirtschaft zu verzeichnen. Das Resultat ist bekanntlich das unsägliche Swissairgrounding im Jahr 2001. Nach Artikel 762 Absatz 4 des Obligationenrechts haftet für die von ihr abgeordneten Verwaltungsräte, die öffentliche Hand, gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. Folgedessen musste bei der Swissair am Ende der Steuerzahler die Zeche bezahlen.

Der Solothurner Regierungsrat sagt im vorliegenden Fall: «Wir nehmen keine Risikobeurteilung vor.» Jeder Anleger und jede Anlegerin verfolgt mit einem Investment eine Anlagestrategie. Wenn die Alpiqbeteiligung traditionell aus strategischen Gründen erfolgte, wie uns das in der Vergangenheit immer gesagt wurde, müsste die Frage nach der entsprechenden Neubeurteilung der Strategie, insbesondere im Hinblick auf eine veränderte Unternehmensstrategie, eine logische Folge sein. Wie wir allerdings aus der Beantwortung resp. Nichtbeantwortung der Interpellation leider feststellen müssen, hat der Kanton Solothurn im vorliegenden Fall weder eine Anlagestrategie noch eine Neubeurteilung vorgenommen. Stattdessen werden der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat des Konzerns blind vertraut, ohne einen entsprechenden Einfluss geltend zu machen. In der Zwischenzeit nimmt der Wert des Konzerns weiter ab. Schritt für Schritt schmilzt das investierte Kapital dahin. Einst über eine halbe Milliarde hoch, wäre per 4. November 2014 die Beteiligung in der Bilanz des Kantons Solothurn, ohne die 30 Mio. Franken Hybridanleihen, noch bei 112,5 Mio. Franken. Schade.

Nun noch eine generelle Stellungnahme zur Beantwortung von Vorstössen. Ich stelle fest, dass die Interpellation schlicht nicht beantwortet wurde. Generell muss bei der Beantwortung von Vorstössen durch den Regierungsrat vermehrt festgestellt werden, dass, wie im konkreten Beispiel, sehr allgemein gehaltene, einleitende Bemerkungen gemacht werden und die entsprechenden Fragen mit Verweis auf eben die einleitenden Bemerkungen nicht beantwortet werden. Das ist störend und entspricht nicht dem Auftrag des Regierungsrats. Als Parlamentarier protestiere ich gegen diese Praxis. Gemäss § 30 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes sind vertrauliche Informationen Informationen, die den Persönlichkeitsschutz betreffen und personalrechtliche Fragen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen. Diesbezügliche Fragen dürfen durch den Regierungsrat entsprechend nicht beantwortet werden. Alle andere Fragen sind nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Ich komme zum Schluss: Der Grund für die erneute Einreichung der gleiche Fragen, die ich bereits als kleine Anfrage eingereicht habe, ist die entsprechende Nichtbeantwortung. Meiner Meinung nach ist es eine Arbeitsverweigerung, die der Regierungsrat hier an den Tag legt. Nicht nur das - auch Wähler und Wählerinnen von Abgeordneten, die in diesem Ratssaal sitzen, werden vor den Kopf gestossen. Jeder, der hier sitzt und das Recht hat, Vorstösse einzureichen und Fragen zu stellen, ist durch die Bevölkerung des Kantons Solothurn gewählt. Vielleicht überlegt sich der Regierungsrat das nächste Mal besser - die Hoffnung stirbt zuletzt -, wie schludrig - ich kann es nicht anders sagen, er kleine Anfragen beantworten will. Ich hoffe, in Zukunft nicht mehr solche Debatten führen zu müssen.

Urs Huber (SP). Wenn mein Vorredner gestern auch den 11.11. hatte, haben wir wenigstens etwas gemeinsam. Bei allem Verständnis für die Konkurrenzängste des Gewerbes müssen zu dieser Interpellation einige Dinge gesagt werden. Alles, was ich meinem Votum bereits gestrichen habe, werde ich nach dem eben Gehörten nun trotzdem sagen. Die Interpellation von Christian Imark beginnt: «Die Alpiq und ihre Tochtergesellschaften verfolgen seit kurzer Zeit eine Übernahmestrategie von Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsbetrieben.» Christian Imark, von welchem Unternehmen sprichst du? Kennst du die Alpiq oder die selige Atel? Ich behaupte, nein. Wenn man ein wenig forscht, trifft man auf Folgendes: «Die Geschichte von Alpiq Intec ist eng mit derjenigen von Atel verknüpft und reicht deshalb bis ins vorletzte Jahrhundert zurück. Alpiq Intec ist also historisch gewachsen.» Ich zitiere, was alles zusammengekauft wurde, gerade gestern: 1979 wurde Kummer und Matter übernommen. Die kenne ich gut, das ist quasi die Konkurrenz zu meinen Kollegen bei der Bahn, ein grosser Player im Fahrleitungssystembereich. 1999 betrug der Umsatz bereits 200 Mio. Franken, die Zahl der Angestellten 2'000. Das war also gestern. Im Jahr 2000 wurden Mauerhofer und Zuber SA, Ascom Installations AG und BWB Gebäudetechnik gekauft. Wahrscheinlich wurde das alles von Frau Scheiblin gekauft, sie hat es bloss noch nicht gewusst. 2005 ging es weiter und das Unternehmen mit 3'500 Mitarbeitern in diesem Bereich erzielte einen Umsatz von 800 Mio. Franken. Luwa Schweiz AG, Novintec Gruppe Unifroid, Indumo AG usw. usw. wurden gekauft. Der letzte Kauf, der 2012 getätigt wurde - und das war tatsächlich erst vor kurzem -, waren Infra Haustechnik-Service AG, Hirt Haustechnik AG, Wüst Haustechnik AG. Ich habe nur einige Beispiele von Käufen in dieser kontinuierlichen Entwicklung genannt. Und wissen Sie was? Frau Scheiblin hat ihre Arbeit erst am 1.1.2013 aufgenommen. Es kann ihr vieles vorgeworfen werden, aber sie hat diese Firmen nicht gekauft. Mich stört, dass diese Geschäftsfelder der Alpig erst jetzt kritisiert werden - und ausgerechnet vom Vizepräsidenten der AVES. Nun, da die Alpiq deutlich sagt, dass neue AKW kein Thema mehr sind, wird sie plötzlich thematisiert. Vorher wurde nie reklamiert, dass all die Firmen gekauft wurden. Es gibt die PR-Masche, die besagt, dass die Energiewende und die Subventionen in Deutschland die Schuld am Alpiq-Desaster tragen. Die Alpiq & Co., die alte Stromlobby und viele mehr übernehmen das einfach. Seriöse Recherchen oder Journalisten, die es genauer nehmen, zeigen klar, dass es sich hier um eine totale Fehleinschätzung des Managements der Alpig handlet, nicht nur der Atel und der Axpo. Wenn man die Geschäftsberichte 2007 und 2008 der Atel liest, sieht man, dass die Käufe in Tschechien, Rumänien, Ungarn, Bulgarien und Italien eine Fehleinschätzung waren. Es wurde alles zusammengekauft, weil man der Ansicht war, dass das sinnvoll sei. Was heute versucht wird, ist die klassische Bildung einer Dolchstosslegende wie nach dem 1. Weltkrieg, als die Nationalisten und die Reaktionäre, die das Land zerstört hatten, diejenigen beschuldigten, die sie sanieren mussten. Die heutige Führung musste also mit Notkäufen Liquidität und Existenz sichern, weil ihre Vorgänger so gewirtschaftet haben. Eine kleine Korrektur: Hans E. Schweickardt und Christian Wanner sind noch immer da. Christian Imark spricht von einer Hunterstrategie. Das stimmt wahrscheinlich. Es ist aber nicht die von heute, sondern die von gestern. Am 17.12.2013 schrieb die NZZ: «Alpiq backt künftig kleine Brötchen». Hätten sie das doch nur auch früher getan. Der Vorstoss kritisiert nur die heutige Strategie, also was die Alpiq alles nicht machen darf oder sollte. Er sagt aber nicht, was sie denn machen sollte. Oder heisst die Forderung umgekehrt, dass die Alpiq Tausende Mitarbeiter in diesen Bereichen loswerden sollte und der Solothurner Regierungsrat sich dafür einsetzen soll? Immerhin muss man festhalten, dass das Unternehmen gute Löhne zahlt und nicht zu den Lohndumpingfirmen aus dem Ausland gehört. Es ist merkwürdig, dass ich hier den Regierungsrat oder sogar die Alpig verteidigen oder zumindest verstehen muss. (Heiterkeit im Saal) Ich hoffe, das wird nicht pathologisch. Aber Geschichtsklitterung war noch nie eine gute Basis, weder für eine gute Geschäftspolitik, noch für eine gute Energiepolitik und auch nicht für eine gute Beteiligungspolitik. Damit es klar ist: Die SP hat dadurch nicht Zustimmung zu einer Alpigstrategie gegeben. Uns fehlen schlicht die nötigen Kompetenzen und Hintergrundinformationen. Unsere Haltung ist auch klar, was die Bezüge der Alpiq-Manager betrifft.

Beat Loosli (FDP). Der Regierungsrat wird in dieser Interpellation aufgefordert, die Strategie eines börsencodierten Unternehmens hinsichtlich Sinn und Risiko zu beurteilen und das bei einer Beteiligung von 5,6%. Stimmt hier die Flughöhe? Ich finde es eine Anmassung, wenn man den Solothurner Elektroinstallationen-Verband als sich im Tiefschlaf befindend bezeichnet, nur weil er gesagt hat, dass er keine Probleme habe. Im Raum Olten geht die Geschichte der Elektroinstallation weit über den von Urs Huber genannten Zeitraum hinaus. Im Raum Olten gab es seit Jahrzehnten eine Atel Installations AG. Jahrzehntelang gab es Elektrofachgeschäfte, in welchen von der Glühbirne bis hin zur Batterie alles gekauft werden konnte - Ständerlampen, Elektrogeräte. Der Unterschied ist wahrscheinlich, dass sich die Branche arrangiert hat und miteinander auskommt. Ich stelle fest, dass die Elektroinstallateure bei allen Grossbauten im Raum Olten Arbeitsgemeinschaften bilden und bei vielen war früher Atel, heute Alpiq Infratec, dabei. Für mich ist entscheidend, dass es Arbeitsplätze sind. Firmen wurden nicht zuletzt auch

als Nachfolgelösungen aufgekauft. Auch das bedeutet Arbeitsplätze und die Firmen zahlen an ihren Standorten Steuern. Ich denke, dass der Regierungsrat in dieser Hinsicht nicht viel mehr sagen kann, vor allem kann er keine Haltungen aus dem Verwaltungsrat vertreten. Es besteht ein Börsengesetz, das ihm verbietet, über gewisse Dinge zu informieren, weil sie börsenrelevant sein könnten. Wir wissen, dass die Alpiq einen kleinfloatenden Aktienanteil hat und jeder Kauf oder Verkauf kann den Kurs über Gebühr verändern. Vielleicht sollte sich die Alpiq überlegen, ob man diesen decodieren sollte. Die Axpo beispielsweise ist so gar nicht handelbar.

Susanne Koch Hauser (CVP). Aus Sicht unserer Fraktion hat die Interpellation zwei Aspekte. Der erste ist, dass der Interpellant seine Fragen zuerst als kleine Anfrage an den Regierungsrat stellte und erst, weil er mit den Antworten nicht zufrieden war, eine Interpellation formulierte. Genau dieses Vorgehen ist im Grunde genommen vorbildlich. Ich wünschte mir, dass viele andere Kantonsräte ihre Informationswünsche ebenfalls auf diese Art stillen würden. Zweitens sind die gestellten Fragen inhaltlich, unabhängig davon ob als kleine Anfrage oder als Interpellation formuliert, nicht zielführend. Der Kanton Solothurn hat aus unserer Sicht kein Recht und keine Handhabung, sich in die operative oder strategische Ausrichtung einer Beteiligung - notabene einer Minderheitsbeteiligung - einzumischen. Man stelle sich vor, welcher Aufwand entstehen würde, wenn wir bei allen Beteiligungen die Strategien prüfen und genehmigen wollten. Die Pensionskasse Solothurn als staatsnaher Betrieb käme wohl nicht mehr dazu, ihr Tagesgeschäft zu erledigen. Der Interpellant befürchtet, dass die Alpiq mit ihrer Strategie das Kleingewerbe konkurrenziert. Aber Gewerbebetriebe, die verkauft werden, haben immerhin eine Chance, dass die Arbeitsplätze erhalten bleiben und sie nicht mangels Nachfolgeregelung schliessen müssen. Aus Sicht des Kantons ist es mehr als sinnvoll, dass sich die Alpiq neu orientiert und alles daran setzt, fit für die Zukunft zu werden, was auch der Beteiligung des Kantons förderlich ist.

Brigit Wyss (Grüne). Die Grüne Fraktion ist mit der Beantwortung der Fragen grundsätzlich einverstanden und teilt die Haltung des Regierungsrats, dass die vom Verwaltungsrat verabschiedete Unternehmensstrategie der Alpiq weder der staatlichen Aufsicht unterstellt ist noch eine politische Würdigung durch den Regierungsrat nötig ist. Auf der anderen Seite haben wir im Kantonsrat in der Debatte über eine allfällige Kapitalerhöhung im Februar 2013 festgestellt, dass die Alpiq für uns «too big to fail» ist. Hier machen wir uns Sorgen und beschäftigen uns von unserer Seite aus immer wieder mit der Alpiq. Das betrifft weniger die Sorge um die Konkurrenz mit den hiesigen KMU, als viel mehr die Sorge der Weiterentwicklung des Unternehmens. Urs Huber hat den Bericht der NZZ «Alpig bäckt kleinere Brötchen» erwähnt. Etwa vier Monate zuvor schrieb die NZZ, dass die Phase des Grössenwahns bei der Alpiq zu Ende gehe. Damit lasse ich das so stehen. Im Gegensatz zum Interpellanten ist für uns die neue Ausrichtung der Alpiq eher ein Silberstreifen am Horizont als Anlass zur Sorge. Ich möchte das Dienstleistungsangebot herausgreifen. Ich wüsste nicht, wieso die Alpiq das nicht machen sollte, wenn alle anderen Energiekonzerne im Land das auch tun. Warum soll ausgerechnet der Alpiq gesagt werden, dass sie das nicht machen soll. Wir sind überzeugt davon, dass es das Gebot der Stunde ist, weil wir in kürzester Zeit über den zweiten Teil «Liberalisierung des Strommarktes» sprechen. Ich bin gespannt, wie der Interpellant darauf reagiert, wenn die Alpiq einmal mehr den Turnaround nicht schaffen würde. Für uns passt der Fokus auf die neuen flexiblen Energiequellen. Uns ist wichtig, dass die Alpiq in der Energiestrategie 2050 eingebunden ist und ihren Part übernimmt. In diesem Sinne sind wir von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Beim vorliegenden Geschäft war ich zuerst etwas erstaunt, dass nicht mit mir gesprochen wurde, bevor in der ersten Wut über die Antwort der kleinen Anfrage derselbe Vorstoss in Form einer Interpellation eingereicht wurde. Ich kann hier nur betonen, dass wir die Beantwortung aller Vorstösse, unabhängig davon, ob es sich um eine kleine Anfrage, eine Interpellation oder einen Auftrag handelt, immer ernst nehmen und keine qualitativen Unterschiede machen. Das hat dazu geführt, dass nun auch die Interpellation unter dem gleichen Gesichtspunkt beantwortet wurde wie die kleine Anfrage. Die Problematik des Vorstosses wurde klar dargelegt. Es ist nicht Sache des Regierungsrats, vertreten durch Christian Wanner, der als Minderheitsaktionär der börsencodierten Gesellschaft den Kanton vertritt, öffentlich Strategieentscheide zu kommentieren, öffentlich Risikobeurteilungen der Geschäftspolitik zu vertreten oder die Verwaltungsratsarbeit öffentlich zu qualifizieren. Je nach dem, was hier gesagt würde, ginge es keine drei Minuten, bis ein Aktionär seine Aktien zu einem tieferen Kurs verkaufen würde oder zu einem höheren Kurs kaufen möchte. Da wir eine relativ kleine floatende Aktienzahl haben, haben solch kleine Käufe und Verkäufe enorme Auswirkungen. Jede öffentliche Qualifikation seitens des Regierungsrats über die Alpiq würde zu Kommentaren führen - Sie konnten in den letzten Wochen und Monaten in der Handelszeitung und in der NZZ

nachlesen, wie spekuliert wurde über das Verhältnis der Personen in der Alpiq. Für uns ist klar, dass wir uns an gewisse Grenzen halten müssen. Wir stehen unter Beobachtung von gewissen Institutionen. Alles, was wir im Zusammenhang mit der Alpiq sagen, kann börsenrelevant sein. Ich kann ganz klar festhalten, dass der gesamte Regierungsrat auch mit der Geschäftsleitung der Alpiq kommuniziert, wir tauschen aus und erfahren vielleicht auch Dinge, die tatsächlich vertraulich sind und die wir nicht öffentlich kommentieren können. Selbstverständlich steht es jedem Parlamentarier frei, hier im Saal seine Meinung zu jeder Gesellschaft, die in unserem Kanton Steuern zahlt, öffentlich kundzutun. Für den Regierungsrat - und das musste er auch zuerst lernen - gelten andere Massstäbe. Aus diesem Grund bin ich froh, dass gewisse Äusserungen von Parlamentariern gemacht wurden und der Regierungsrat das nicht mehr kundtun musste. Wir sind sehr gerne bereit, auch im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht Auskunft zu geben, so weit uns dies möglich ist, auch dort, wo es nicht öffentlich ist. Aber im Rahmen öffentlicher Stellungnahmen bitte ich zu beachten, dass es gewisse Grenzen gibt, die wir einhalten müssen.

Christian Imark (SVP). Ich kann nicht sagen, ob ich mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden bin oder nicht. Ich habe einfach keine Antworten erhalten.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Dem entnehme ich, dass du nicht zufrieden bist mit den Antworten.

1090/2014

## Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Beschaffungswesen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 2. Juli 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. August 2014:

1. Interpellationstext. Mit einem jährlichen Beschaffungsvolumen von ca. 40 Milliarden Franken kommt dem öffentlichen Einkauf eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Bund, Kantone und Gemeinden nehmen eine Vorbildfunktion ein. Eine nachhaltige Beschaffung ermöglicht nicht nur einen wirtschaftlichen Einkauf von Waren und Dienstleistungen, sondern garantiert eine sozial verantwortungsvolle und umweltschonende Herstellung. Kanton, Bezirke und Gemeinden beschaffen jedes Jahr unzählige Güter. Insbesondere bei importierten Waren besteht die Gefahr, dass sie unter menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt wurden. So sind in der Schweiz einige Fälle dokumentiert, wo Steine für Strassen und Plätze aus Bergwerken mit sklavereiähnlichen Arbeitsbedingungen stammen. Nicht selten wurden Fussbälle für Schulen von Kindern genäht und Polizeiuniformen in Textilfabriken hergestellt, wo die Löhne der Beschäftigten nicht einmal fürs Essen ihrer Familien reichen.

Inzwischen ist man sich in der Schweiz dieser Problematik bewusst. Rund 250 Gemeinden, einige Kantone und auch der Bund haben verbindliche Richtlinien zur fairen Beschaffung erlassen. Sie achten beim Kauf von Gütern nicht nur auf den Preis, sondern auch auf die sozialen Bedingungen, unter denen sie hergestellt werden, und nehmen entsprechende Kriterien in ihre Ausschreibungen auf (siehe www.kompass-nachhaltigkeit.ch des SECO). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass faire Beschaffung nicht zwingend teurer sein muss: Die Gemeinwesen, die sie eingeführt haben, stellen keine wesentlichen Kostensteigerungen fest.

Im Leitbild und Regierungsprogramm strebt auch der Regierungsrat des Kantons Solothurn eine nachhaltige Entwicklung an. Die kantonale Verwaltung hat durch ihren weiten Wirkungsradius ein grosses Potenzial, einen wesentlichen Beitrag an die nachhaltige Entwicklung des Kantons Solothurn zu leisten. Bereits im Jahr 2008 haben sich diverse Ämter mittels einer Nachhaltigkeitserklärung dazu verpflichtet, Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung umzusetzen. Mit der neuen interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen bietet sich für den Kanton Solothurn eine ideale Gelegenheit, sein Engagement für die faire Beschaffung zu verstärken und verbindliche Richtlinien für eine faire Beschaffung einzuführen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Mit welchen konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat sein Engagement für die faire und ökologische Beschaffung seit dem RRB zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung Nachhaltigkeitser-

- klärung und Massnahmenprogramm 2011-2014 vom September 2011, tatsächlich ausgebaut? (http://rrb.so.ch/daten/rrb2011/1129/000001965836 2011 2501.pdf)?
- 2. Mit welchen konkreten Vorschlägen zur fairen Beschaffung wird sich der Regierungsrat bei den Verhandlungen zur Revision der interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen darüber hinaus einsetzen?
- 3. Beabsichtigt der Regierungsrat im Zusammenhang mit der oben erwähnten neuen interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen demnächst eine Revision des Beschaffungswesens anzustreben? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen, wenn nein, warum nicht?
- 4. Hat der Kanton Solothurn verbindliche Richtlinien zur nachhaltig ökologischen Beschaffung, welche darauf achten, dass Produkte und Dienstleistungen über ihren gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Herstellungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase) hohen ökologischen Anforderungen genügen? Wenn ja, wie wird ihre Einhaltung überprüft? Wenn nein, gedenkt er solche zu erlassen oder diese zu übernehmen?
- 5. Die acht von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen, die das Recht auf existenzsichernden Lohn, auf menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen, auf geregelte Arbeitszeit und auf eine formelle Arbeitsbeziehung garantieren, wurden 1998 zum menschenrechtlichen Grundstandard erhoben. Hat der Kanton Solothurn verbindliche Richtlinien, welche im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens bei allen Verfahrensarten die Lieferantinnen und Leistungserbringer gesetzlich und vertraglich darauf verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags soziale und faire Mindeststandards nach IAO/ILO einzuhalten? Wenn ja, wie wird ihre Einhaltung überprüft? Wenn nein, gedenkt er solche zu erlassen?
- 6. Stellt der Kanton Solothurn Selbstdeklarationsformulare zur Verfügung, mit denen sich die Auftragsnehmenden unter anderem verpflichten, die von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) einzuhalten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, kommen diese systematisch bei allen Vergaben (und über die gesamte Lieferkette) zum Einsatz? Wie wird die Einhaltung der Selbstdeklaration überprüft?
- 7. Erhalten die Mitarbeitenden spezifisch Weiterbildungskurse zur fairen und nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (z.B. von PUSCH)? Wenn ja, wie viele, wenn nein, sind solche Kurse vorgesehen?
- 8. Wird der Regierungsrat in irgendeiner Form den Gemeinden verbindliche Richtlinien zur fairen Beschaffung zur Umsetzung empfehlen? Werden Formen der Vernetzung aufgebaut, die es erlauben, Beschaffungsaufgaben gemeinsam wahrzunehmen und so Know-how zur fairen Beschaffung zu bündeln und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen?
- 2. Begründung (Interpellationstext)
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Vorbemerkungen
- 3.1.1 Rechtsquellen und Zweck des Submissionsrechts. Für das öffentliche Beschaffungswesen bestehen heute Rechtsquellen auf fünf Ebenen (Staatsverträge, Bundesrecht, interkantonales, kantonales sowie kommunales Recht). Auf der Ebene der Kantone und Gemeinden kommt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB; BGS 721.521), der alle Kantone beigetreten sind, eine grosse Bedeutung zu. Die IVöB harmonisiert die kantonalen Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze. Sie will damit den Markt der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und andern Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben öffnen und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz auf der kantonalen und kommunalen Ebene umsetzen (Art. 1 Abs. 1 und 2 IVöB). Ihre Ziele sind insbesondere die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern und Anbieterinnen, die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieter und Anbieterinnen, die Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren sowie die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel (Art. 1 Abs. 3 IVöB). Zu den allgemeinen Grundsätzen des Vergabeverfahrens gehören aber bereits heute u.a. auch sozialpolitisch motivierte Anliegen (Art. 11 Bst. e IVöB: Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen; Art. 11 Bst. f IVöB: Gleichbehandlung von Mann und Frau)

Der Kanton Solothurn hat das öffentliche Beschaffungswesen im Submissionsgesetz und in der Submissionsverordnung, entsprechend den Vorgaben des übergeordneten Rechts (namentlich der IVöB), geregelt.

3.1.2 Nachhaltigkeitsaspekte im Submissionsverfahren. Mit Blick auf den Zweck des Submissionsrechts (s. oben, Ziff. 3.1.1) sind den Vergabestellen bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsüberlegungen Grenzen gesetzt. So sind beispielsweise auf den Umweltschutz bezogene Zuschlagskriterien (s. § 26 Abs. 2 Bst. k SubG) heute anerkannt, sofern sie in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand stehen und zu keiner Diskriminierung (z.B. ortsfremder Anbieter) führen. Namentlich die

Berücksichtigung der gesamten Lebensdauerkosten eines Produkts (Anschaffung, Betrieb, Entsorgung) macht ökologisch wie auch wirtschaftlich Sinn. Grundlegende soziale Anliegen wie die Einhaltung von Arbeitsbedingungen finden vor allem in Form von Teilnahmebedingungen bei Vergabeverfahren Anwendung. Die Berücksichtigung weiterer sozialpolitischer Postulate, wie z.B. der Lehrlingsausbildung (s. § 26 Abs. 2 Bst. m SubG), ist auch bei entsprechender Grundlage nur beschränkt möglich (bei der Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium ist nach der Gerichtspraxis bspw. eine Gewichtung von höchstens 10 % möglich, vgl. BGE 129 I 314). Hinzu kommt, dass einer erweiterten Anwendung von Umwelt- und Sozialkriterien auch praktische Grenzen gesetzt sind, insbesondere wenn sich diese auf den ganzen Herstellungsprozess des beschafften Guts (Anbieter und Vorlieferanten) beziehen soll.

Der Schlüssel zur nachhaltigen Beschaffung liegt im Wesentlichen in den der Beschaffung vorgelagerten Prozessen (Submissionsverfahren). Eine grosse Bedeutung kommt hier der Beschreibung des zu beschaffenden Produkts zu.

3.1.3 Revision der IVöB. Derzeit wird die IVöB überarbeitet. Anlass dazu gab eine im Jahr 2012 abgeschlossene Revision des GPA, welche Anpassungen erforderlich macht. Nachdem gleichzeitig auch das Bundesgesetz, welches die Submissionen der Bundesstellen regelt, anzupassen ist, wurde anlässlich der Versammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 8. Juni 2012 ein Konzept für eine «parallele Revision des Beschaffungsrechts des Bundes und der Kantone» verabschiedet. Erklärtes Ziel dieses Vorgehens ist die weitgehende Harmonisierung des Beschaffungsrechts von Bund und Kantonen. Eine Vernehmlassung bei den Kantonsregierungen und weiteren Interessierten zur revidierten IVöB, welche von einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen erarbeitet worden ist, wird nach dem uns bekannten Zeitplan von der BPUK im September 2014 eröffnet. Ein der Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB) vorgelegter Entwurf sieht die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Zweckbestimmung ausdrücklich vor und trägt dem in verschiedener Hinsicht Rechnung (s. unten, Ziff. 3.2.2).

# 3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Mit welchen konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat sein Engagement für die faire und ökologische Beschaffung seit dem RRB zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung Nachhaltigkeitserklärung und Massnahmenprogramm 2011-2014 vom September 2011, tatsächlich ausgebaut? (http://rrb.so.ch/daten/rrb2011/1129/000001965836\_2011\_2501.pdf)? Zunächst verweisen wir auf den Kantonsratsbeschluss Nr. A 025/2010 vom 22. März 2011 zum Auftrag Heinz Glauser (SP, Olten) «Nachweis der Einhaltung der GAV im Submissionswesen», mit welchem der Auftrag mit von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) beantragtem, geändertem Wortlaut in dem Sinne erheblich erklärt wurde, als der Regierungsrat beauftragt wurde, Bestätigungen über die Einhaltung der GAV's bei der zuständigen Paritätischen Kommission analog den anderen Bestätigungen (Sozialversicherungen, Steuern etc.) einzufordern. Wir haben dem damaligen Änderungsantrag der UMBAWIKO zugestimmt (RRB Nr. 2011/414 vom 22. Februar 2011). Die entsprechenden Bestätigungen werden bei Beschaffungen der kantonalen Verwaltung seither jeweils eingeholt, was zu keinen Problemen geführt hat. Im Übrigen verweisen wir auf die Beantwortung von Frage 4 (Ziff. 3.2.4).

3.2.2 Zu Frage 2: Mit welchen konkreten Vorschlägen zur fairen Beschaffung wird sich der Regierungsrat bei den Verhandlungen zur Revision der interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen darüber hinaus einsetzen? Wir werden unsere Anliegen im Rahmen der in nächster Zeit stattfindenden Vernehmlassung zur revidierten IVöB einbringen (s. oben, Ziff. 3.1). Dazu ist vorab festzuhalten, dass wir mit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission des Kantonsrates anlässlich einer Vororientierung zu diesem Geschäft übereingekommen sind, ihr im Sinne von § 45quinquies Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (KRG; BGS 121.1) die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates einzuräumen. Wie erwähnt, sieht bereits der der Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB) vorgelegte Entwurf einer revidierten IVöB in der Zweckbestimmung eine Ergänzung durch den Aspekt der Nachhaltigkeit vor. Unter den allgemeinen Grundsätzen ist neu ebenfalls vorgesehen, bei internationalen Vergaben auf die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als Mindeststandard zu verweisen. Im Inland soll weiterhin die Einhaltung der Gesamt- und Normalarbeitsverträge und, wo solche fehlen, der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen verlangt werden. Neu sollen bei der Umschreibung des Beschaffungsgegenstands ausdrücklich auch technische Spezifikationen zur Förderung oder Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder des Umweltschutzes vorgesehen werden können. Die Nachhaltigkeit wird auch unter den Zuschlagskriterien ausdrücklich aufgeführt. All diese Bestrebungen, den Nachhaltigkeitsgedanken in der revidierten IVöB zum Ausdruck zu bringen, können wir grundsätzlich unterstützen. Dabei ist aber immer zu bedenken, dass der Nachhaltigkeitsgrundsatz nur einen unter mehreren Geltung beanspruchenden Grundsätzen bei öffentlichen Beschaffungen darstellt und auch den übrigen Zielen (namentlich wirksamer Wettbewerb, Gleichbehandlung, Transparenz sowie wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel) Rechnung zu tragen ist.

3.2.3 Zu Frage 3: Beabsichtigt der Regierungsrat im Zusammenhang mit der oben erwähnten neuen interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen demnächst eine Revision des Beschaffungswesens anzustreben? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen, wenn nein, warum nicht? Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh, um hierzu verbindliche Angaben machen zu können. Dies hängt einerseits davon ab, wie lange der politische Prozess für die oben (Ziff. 3.1.3) angesprochene «parallele Revision» des Vergaberechts von Bund und Kantonen dauern wird. Andererseits wird sich der konkrete Anpassungsbedarf im kantonalen Recht auch erst dann zeigen, wenn klar ist, wie die Revision der IVöB inhaltlich genau aussieht.

3.2.4 Zu Frage 4: Hat der Kanton Solothurn verbindliche Richtlinien zur nachhaltig ökologischen Beschaffung, welche darauf achten, dass Produkte und Dienstleistungen über ihren gesamten Lebenszyklus (Planungs-, Herstellungs-, Nutzungs- und Entsorgungsphase) hohen ökologischen Anforderungen genügen? Wenn ja, wie wird ihre Einhaltung überprüft? Wenn nein, gedenkt er solche zu erlassen oder diese zu übernehmen? Wir verweisen auf unsere einleitenden Bemerkungen (Ziff. 3.1). Der Beschaffungsprozess steht in der Regel am Schluss eines Investitionsprozesses. Insbesondere im Baubereich werden die Nachhaltigkeitsaspekte zum allergrössten Teil bereits mit der Einhaltung der Vorschriften des Bau-, Planungs- und Umweltrechts sichergestellt.

Verbindliche Richtlinien zur nachhaltigen ökologischen Beschaffung bestehen keine. Wie einleitend erwähnt, haben verschiedene Ämter jedoch Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit definiert, u.a. auch bezüglich Beschaffungen. Diese Gesichtspunkte fliessen bei den Beschaffungen denn auch ein. Beispielhaft können folgende Bereiche genannt werden:

- Das Amt für Informatik und Organisation achtet bei der Beschaffung von Hardware-Produkten jeweils auf Zertifizierungen wie das Umweltzeichen «Blauer Engel» oder den «Energy Star». Das Label «Blauer Engel» regelt u.a. die Bereiche geringe Belastung der Innenraumluft durch Schadstoffe, geringer Energiebedarf in Leerlaufzeiten, leiser Betrieb, Eignung für Recyclingpapier, Duplexeinrichtung für doppelseitiges Bedrucken bei Hochleistungsgeräten, langlebige Fotoleitertrommel ohne Schwermetalle, niedrige Geräuschemission, recyclinggerechte Konstruktion, Kennzeichnung der Kunststoffe und umweltfreundliche Verpackung.
- Das Hochbauamt beschafft die Büromöbel der kantonalen Verwaltung zentral nach seinem «Möblierungskonzept für den nachhaltigen Büroarbeitsplatz der Verwaltungsbauten des Kantons Solothurn» (Stand: 10. Dezember 2013). Bei der Beschaffung berücksichtigt es u.a. die Punkte Ergonomie, Kombinierbarkeit und Ausbaubarkeit (durch ein einheitliches, modular aufgebautes Möbelprogramm) sowie Ökologie (Betrachtung über den ganzen Lebenszyklus, minimaler Anteil an Verbundmaterialien und Langlebigkeit).
- Für Fahrzeugbeschaffungen hat die Motorfahrzeugkontrolle in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt eine Checkliste sowie Pflichtenhefte für verschiedene Fahrzeugkategorien erstellt. Will eine Amtsstelle ein eigenes Fahrzeug beschaffen, so hat sie namentlich (z.H. der Finanzkontrolle) zu begründen, weshalb sie auf ein solches angewiesen ist. Zudem ist in der Regel ein emissionsarmes Fahrzeug (Umweltetikette Kat. A) zu beschaffen (Ausnahmen sind zu begründen). Schliesslich ist grundsätzlich vom Pflichtenheft «Fahrzeug klein» auszugehen. Abweichungen müssen ebenfalls speziell begründet werden.
- Auch die kantonale Drucksachenverwaltung achtet bei den Büromaterialbeschaffungen für die kantonale Verwaltung jeweils auf Nachhaltigkeitskriterien. Sie hat dazu eine interne Weisung erlassen.

Wir erachten die Anstrengungen der Ämter als ausreichend und sehen derzeit keine Veranlassung, durch Weisungen unsererseits im Bereich der nachhaltigen Beschaffungen tätig zu werden.

3.2.5 Zu Frage 5: Die acht von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen, die das Recht auf existenzsichernden Lohn, auf menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen, auf geregelte Arbeitszeit und auf eine formelle Arbeitsbeziehung garantieren, wurden 1998 zum menschenrechtlichen Grundstandard erhoben. Hat der Kanton Solothurn verbindliche Richtlinien, welche im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens bei allen Verfahrensarten die Lieferantinnen und Leistungserbringer gesetzlich und vertraglich darauf verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags soziale und faire Mindeststandards nach IAO/ILO einzuhalten? Wenn ja, wie wird ihre Einhaltung überprüft? Wenn nein, gedenkt er solche zu erlassen? Wir verweisen dazu auf die obigen Ausführungen (Ziff. 3.2.1 und 3.2.2).

3.2.6 Zu Frage 6: Stellt der Kanton Solothurn Selbstdeklarationsformulare zur Verfügung, mit denen sich die Auftragsnehmenden unter anderem verpflichten, die von der Schweiz ratifizierten Kernüberein-kommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) einzuhalten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, kommen diese systematisch bei allen Vergaben (und über die gesamte Lieferkette) zum Einsatz? Wie wird die Einhaltung der Selbstdeklaration überprüft? Es wird bei Beschaffungen der kantonalen Verwaltung ein Selbstdeklarationsformular eingesetzt, mit welchem die Anbieter u.a. bestätigen

müssen, dass sie die Arbeitsschutzbestimmungen, einen allfälligen Gesamt- oder Normalarbeitsvertrag sowie die am Ort der ausgeübten Tätigkeit branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen einhalten. Die Anbieter müssen sich zudem bereit erklären, auch ihre Subunternehmen auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen zu verpflichten. Mit der Unterzeichnung des Deklarationsblattes bezeugen Anbieter und Anbieterinnen, dass sie die massgebenden Arbeitsbedingungen, insbesondere des geltenden Gesamtarbeitsvertrages, einhalten und nehmen zur Kenntnis, dass falsche Angaben ein Strafverfahren nach sich ziehen sowie ungenügende Deklaration zum Ausschluss aus dem Verfahren (gemäss § 11 SubG) führen können. Ein Hinweis auf die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation ist im Selbstdeklarationsformular nicht enthalten.

3.2.7 Zu Frage 7: Erhalten die Mitarbeitenden spezifisch Weiterbildungskurse zur fairen und nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (z.B. von PUSCH)? Wenn ja, wie viele, wenn nein, sind solche Kurse vorgesehen? Das Personalamt bietet keine zentral geführten Kurse zur fairen und nachhaltigen öffentlichen Beschaffung an. Weiterbildungen in diesem Bereich gehören zu den Fachweiterbildungen, welche dezentral durch die Ämter organisiert werden. Es steht allen Ämtern frei, ihre im Beschaffungswesen tätigen Mitarbeitenden an entsprechende Kurse zu schicken.

3.2.8 Zu Frage 8: Wird der Regierungsrat in irgendeiner Form den Gemeinden verbindliche Richtlinien zur fairen Beschaffung zur Umsetzung empfehlen? Werden Formen der Vernetzung aufgebaut, die es erlauben, Beschaffungsaufgaben gemeinsam wahrzunehmen und so Know-how zur fairen Beschaffung zu bündeln und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen? Die heute für die Gemeinden schon bestehenden Submissionsvorschriften erachten wir als genügend. Notabene sind zum Beispiel im kantonalen Submissionsgesetz Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen der Anbietenden definiert. Werden diese von einem Anbietenden nicht eingehalten, darf der Auftrag an diesen Anbietenden nicht vergeben werden. Weiterführende Regelungen hätten einerseits eine Einschränkung der Gemeindeautonomie zur Folge und würden andererseits eine Aufsichtspflicht des Kantons nach sich ziehen, beides in einem Bereich, in welchem auf freiwilliger Basis mehr erreicht wird als durch Vorgaben, welche insbesondere bei Importen nur schwer zu überprüfen sind.

Eine strukturierte Form der Vernetzung, welche es erlaubt, Beschaffungsaufgaben gemeinsam wahrzunehmen, ist nicht vorgesehen. Es ist jedoch denkbar, dass im Bedarfsfall ad-hoc solche Vernetzungen gebildet werden, soweit es um gemeinsame Beschaffungen von Kanton und Gemeinden geht. Die Institutionalisierung eines Poolings der Gemeinden unter sich steht diesen selbstverständlich offen, braucht aber nicht durch den Kanton initiiert zu werden.

Franziska Roth (SP). Es sieht nicht so aus, als hätte der Kanton Solothurn bereits viel unternommen, um seine Beschaffung nachhaltig zu gestalten. Aus meiner Sicht zeigt er ebenso wenig Bereitschaft, in Zukunft mehr als wenig zu machen. Dabei wird in der Schweiz sogar auf Bundesebene grosse Bereitschaft gezeigt und die Grundhaltung der 90er Jahre, dass es im öffentlichen Beschaffungswesen in der Schweiz vorwiegend um Geld und Marktzutritt geht, hat sich geändert. So hat sich die Sicht etabliert, dass zwischen der Wirtschaftsverfassung und den Nachhaltigkeitszielen der Bundesverfassung eine Balance gefunden werden muss. Der Regierungsrat betont unter Punkt 3 und fortfolgenden, dass man sehr wohl gewillt sei, aber dass Grenzen gesetzt seien. Es scheint mir, als sei das Nichtkönnen der Vorwand, aber das Nichtwollen der Grund. Wenn der Bund das kann, sollte es auch der Kanton schaffen. Seit 2011 setzt sich der Bund zum Ziel, eine Vorbildfunktion einzunehmen, indem er Produkte nachfragt und beispielsweise Bauwerke realisiert, die nicht nur wirtschaftlich, sondern auch umweltschonend sind und sozial verantwortungsvoll produziert werden. Das u.a. im Wissen darum, dass der Staat nur dann die Verantwortung wahrnehmen kann, wenn er Private, Kanton und Gemeinden in Bezug auf Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanliegen ebenfalls dazu auffordert und selber den entsprechenden Tatbeweis erbringt. So wurde die Totalrevision der Beschaffungsverordnung in Angriff genommen und mit der Verankerung des Beschaffungscontrolling in dem Bereich Wirtschaft, Ökologie und Soziales sowie den nötigen rechtlichen Grundlagen kann sich die öffentliche Hand - also der Bund - bei der Beschaffung nun nicht mehr einfach hinter rechtlichen Argumenten verstecken oder weiter darauf hoffen, dass sie mit einer nicht nachhaltigen Beschaffung unter der Wahrnehmungsschwelle bleibt. Wenn es der Regierungsrat nun also wirklich ernst meint mit der Nachhaltigkeit, braucht es ein offensiveres und ein nachhaltigeres Anpacken, um das Beschaffungswesen umzugestalten. So finde ich in der Anmerkung unter Punkt 3.1.2, dass der Anwendung von Sozialkriterien praktische Grenzen gesetzt seien, sehr verhalten. Fundamentale Arbeitsrechte werden leider auch heute noch immer häufig verletzt, ob wir wollen oder nicht. Und indem wir uns nicht explizit dagegen wehren, werden ausbeuterische, gesundheitsschädliche Praktiken weitergeführt. Dabei geht es nicht einfach um die Arbeit im benachbarten Geschäft oder im benachbarten Land. Die Welt ist ein globaler Supermarkt. Der Regierungsrat versucht nun, in seiner Antwort aufzuzeigen, dass dem Kanton Solothurn die Hände gebunden sein sollen. Es wird uns weisgemacht, dass der Kanton Solothurn im Grundsatz die vorgebrachten Anliegen bereits erfüllt. Wenn es aber keine verbindlichen Richtlinien gibt, die Nachhaltigkeit garantieren, scheint mir das wenig glaubhaft. Es ist für Produktebetriebe und die öffentliche Verwaltung sehr schwierig zu erweisen und zu überprüfen, ob die Arbeitsrechte in allen Fabriken, bei allen Zulieferer und bei den an Produktionsprozessen Beteiligten auch wirklich respektiert werden. Doch diese Schwierigkeit darf kein Argument sein, dass sich der Kanton Solothurn seiner sozialen Verantwortung entzieht.

Es ist durchaus möglich - und die nötigen Instrumente sind vorhanden -, wie das die Praxis in anderen Städten, Kantonen und Gemeinden beweist. Die öffentliche Hand hat, wie vorhin erwähnt, eine Vorbildfunktion, was die nachhaltige und soziale Beschaffung betrifft. Bei Frage 2 verweist der Regierungsrat nur auf die Internationale Arbeitsorganisation (ILO)-Kernarbeit. Diese stellt aber nur die absolute Mindestanforderung dar. Um wirklich faire Arbeitsbedingungen zu garantieren, müssten die ILO-Konventionen und auch die Menschenrechtsdeklarationen miteinbezogen werden. Bei der Integration der Nachhaltigkeit in den technischen Spezifikationen werden nur ökologische Aspekte genannt. Gemäss EU-Recht können bei technischen Spezifikationen jedoch auch soziale und nicht nur ökologische Aspekte enthalten sein. Daran könnten sich die Schweizer Beschaffungsstellen ein Beispiel nehmen, denn man weiss, dass die EU genau so dem Green Procurement unterstellt ist. Zu Frage 3 zur Vernehmlassungsfrist für die IVÖB-Revision, welche am 19. Dezember ausläuft, ist es aus unserer Sicht keineswegs zu früh, sich entsprechende Gedanken zu machen. Bei der Frage 5 zur Überprüfung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird eigentlich nichts gesagt. Doch genau das ist das A und das O, damit diese nicht zum Papiertiger werden. Bei Frage 6 zum Selbstdeklarationsformular: Es ist nur dann wirklich aussagekräftig, wenn es auch für die Beschaffung aus dem Ausland etwas bringt. Wenn aber im Formular nicht einmal die ILO-Kernarbeitsnormen erwähnt sind, bringt es gerade für die Beschaffung aus dem Ausland nichts, abgesehen davon, dass das Selbstdeklarationsformular als einziger Nachweis für die Einhaltung aus unserer Sicht sehr schwach ist. Bei Gütern, die nicht gänzlich in der Schweiz produziert werden, kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass all die Kernübereinkommen eingehalten sind. Die Forderung, dass Lieferanten und Lieferantinnen auf die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen verpflichtet werden sollen, ist darum absolut berechtigt. So wie wir es handhaben, besteht bei vielen Freihandelswarengütern das Problem, dass die Herkunft der Vorprodukte häufig kaum im Einzelnen eruiert werden kann, weil dasjenige Land als Ursprungsland gilt, in welchem das Produkt zuletzt verarbeitet wurde. Ein Lösungsansatz könnte deshalb die Forderung der Offenlegung aller wesentlich beteiligten Dritten in der Wertschöpfungskette und in die Verwendung von Gütersiegeln als Nachweis für eine nachhaltige Produktion sein. So ginge es uns weiterhin gut und anderen noch besser. Ich nehme vorweg, dass ich von den Antworten nicht befriedigt bin.

Karen Grossmann (CVP). Unsere Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die umfassenden Antworten. Die Bedenken der Vorrednerin kann ich persönlich nachvollziehen, ich denke aber, dass das eine Überregulierung mit sich ziehen würde. Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP ist mit der Beantwortung der Fragen zufrieden.

Marianne Meister (FDP). Eine faire und nachhaltige Beschaffung ist auch im Sinne der FDP.Die Liberalen. Wir begrüssen die in den Regierungsantworten erwähnten Bestrebungen verschiedener Ämter, die von sich aus Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen definiert haben. Der Regierungsrat muss zurzeit eine Stellungnahme zuhanden des Bundes zum Entwurf der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen abgeben. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat sich anlässlich der letzten Sitzung ausgiebig darüber unterhalten und dem Regierungsrat eine Beurteilung abgegeben. Zum Beitritt sind grundsätzlich kritische Voten gefallen. Zum Inhalt des Entwurfs kann festgestellt werden, dass dem Anliegen von Franziska Roth bereits im ersten Satz des Entwurfs unter dem Zweck Rechnung getragen wird. Er sagt in der Auflistung von vier Grundsätzen, dass der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit erfolgen muss. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist der Meinung, dass nun zuerst abgewartet werden muss, was mit der Vereinbarung passiert und ob der Kanton Solothurn beitreten will, bevor wir über eine Revision des kantonalen Submissionsrechts sprechen. Das müssen wir in jedem Fall tun. Auch wenn wir nicht beitreten, müssen wir gleichwohl Bundesvorgaben in unser bestehendes, gutes Gesetz übernehmen. Es ist nun aber nicht der richtige Zeitpunkt. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion sieht, wie auch der Regierungsrat, zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Marguerite Misteli Schmid (Grüne). Die Grüne Fraktion ist der Meinung, dass das Beschaffungswesen ohne Zweifel eine grosse wirtschaftliche Bedeutung hat. Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort zum Auftrag 38 - dieser betraf die künstlerische Ausstattung von kantonalen Bauten -, dass das eine Aufgabe

des Regierungsrats sei und Modellcharakter haben solle. Davon gehen wir auch beim Beschaffungswesen aus, denn dieses geschieht mit Steuergeldern. Wir sind der Ansicht, dass die Steuergelder fair und ökologisch eingesetzt werden sollen. Franziska Roth nimmt in ihrer Interpellation eine Auslegeordnung der bisherigen Massnahmen vor und verlangt verbindlichere Richtlinien zur nachhaltigen und sozial fairen Beschaffung. Insbesondere sagt sie, dass die interkantonale Vereinbarung für das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) nun in Diskussion sei und dies nun eine Gelegenheit sei, dass der Regierungsrat hier aktiv wird. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort aber auf, wie komplex das öffentliche Beschaffungswesen heute in der globalisierten Wirtschaft ist. Er zeigt die fünf Ebenen von der Staatsebene bis zur kommunalen Ebene auf. Vor allem bei den Gemeinden und beim Kanton ist die Interpellantin, wie auch wir, der Ansicht, dass der Kanton mehr machen könne. Ich möchte kurz auf die Fragen eingehen. Zur Frage 1: Der Regierungsrat hat 2011 beim Auftrag Heinz Glauser zum Nachweis der Einhaltung der Arbeitsbestimmung im Submissionswesen im GAV zugestimmt, dass diese eingehalten werden müssen. Bei den Beschaffungen und den Arbeiten vom Baudepartement holt die kantonale Verwaltung diese für ihre Bauten ein. Sie hat gesagt, dass es hier keine Probleme gebe. In einer späteren Diskussion wurde dem Kantonsrat klar, dass die Kontrollen, ob die unterzeichneten Vereinbarungen auch eingehalten werden, nur beschränkt durchgeführt werden - dass kein Lohndumping stattfindet, dass die Arbeitsbedingungen nicht unserem Standard entsprechen und dass die Versicherungen zum Teil nicht gezahlt werden. Hier wurde von Scheinselbständigen gesprochen. Für die Inspektionen herrscht aufgrund der finanziellen Voraussetzungen ein Mangel an personellen Kapazitäten. Zur Frage 4 nach verbindlichen Richtlinien zur nachhaltigen, ökologischen Beschaffung sagt der Regierungsrat klar, dass keine bestehen, dass verschiedene Ämter aber Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit definiert haben. Es folgt eine Liste von Aufzeichnungen, die in diese Richtung gehen. Die Ämter haben aber einen bestimmten Freiraum, wie sie das definieren. Auch in der Frage 7 nach spezifischen Weiterbildungskursen zur fairen und nachhaltigen Beschaffung, wird gesagt, dass das den Ämtern überlassen sei, ob sie die Mitarbeitenden, die im Beschaffungswesen tätig sind, weiter ausbilden. Dies wird in der heutigen finanziellen Lage des Kantons wohl auch eher bescheiden ausfallen. Dadurch ist man vielleicht nicht auf dem Stand, auf dem die Massnahmen, Aktionen, Kontrollen oder Stichproben der heutigen Situation entsprechend getroffen werden könnten.

2009 hatte Iris Schelbert einen Auftrag eingereicht, mit welchem sie verlangte, dass Gesetzes- und Verordnungsanpassungen gemacht werden, um zu garantieren, dass Natursteine für kantonale Bauvorhaben aus fairer Produktion und ohne Kinderarbeit stammen. Sie verlangte, dass die Natursteine ein anerkanntes Label haben und zertifiziert werden sollen. Der Regierungsrat hatte als Massnahme angegeben, dass er die auf das ILO-Abkommen abgestützte Deklaration, d.h. über die sozialen Arbeitsbestimmungen, die das Verbot von Kinderarbeit enthalten, auf die kantonalen Bauvorhaben ausdehnen wolle. Dazu brauche es keine gesetzlichen Änderungen, das sei im Submissionsgesetz und in der Submissionsverordnung möglich. Wir haben aber festgestellt, dass im Gegensatz zu früher der grössere Teil der Paletten der Natursteine keine Herkunftsbezeichnung mehr haben. Die Lieferanten scheinen also auch ihre Konsequenzen aus den verschärften Anforderungen gezogen zu haben. Der Regierungsrat hatte in der Interpellation zum Klimawandel, die wir letzte Woche behandelt haben, gesagt, dass der Klimawandel mit seinen Herausforderungen von ökologischen und gesellschaftlichen Massnahmen einen tiefgreifenden Wandel von Gesellschaft und Wirtschaft bedinge. Wir sind der Meinung, dass der Kanton Solothurn resp. der Regierungsrat konsequenter handeln sollte in Bezug auf die öffentliche Beschaffungen. Das ist ein wichtiger Bereich und hat einen Einfluss auf unsere Wirtschaft. Er soll sich nicht mehr nur auf Freiwilligkeit und eigenes Ermessen der Beteiligten berufen. Es braucht verbindliche Richtlinien. In der heutigen hart umkämpften globalisierten Wirtschaft verfolgen die Akteure ein Ziel und das ist der Profit. Das ist gegenüber komplizierten Massnahmen oder Richtlinien, die nun klarer geschrieben werden könnten, eine einfache Rechnung. Diese müssten aber auch umgesetzt werden. Wir würden ein resoluteres Auftreten des Regierungsrats in dieser Frage unterstützen.

Hugo Schumacher (SVP). In der Interpellation geht es um Fairness und Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit wird definiert durch die Nutzung eines natürlichen Systems, ohne ihre wesentlichen Eigenschaften langfristig zu gefährden, sprich sie zu erhalten. Ich denke, es liegt in der Natur der Dinge, dass alle nachhaltigen Bestrebungen unterstützen. Mit der Fairness resp. mit dem Adjektiv fair, das in der Interpellation oft erwähnt wird, sieht es so aus, dass es von Fairness kommt und Fairness heisst «akzeptierte Gerechtigkeit». Bei der Gerechtigkeit ist es so, dass jeder etwas anderes unter Gerechtigkeit versteht. Die Interpellantin versteht unter Gerechtigkeit, dass möglichst alles geregelt werden soll, in den Gemeinden, im Kanton, in der Schweiz. Weltweit sollen die Arbeitsbedingungen geregelt werden. Das Beschaffungswesen ist ein gutes Vehikel, um seine Façon von Gerechtigkeit durchzusetzen, denn einer, der in diesem Sinne nicht spurt, wird nicht berücksichtigt. Es gibt auch bösere Wörter für «nicht berücksichtigt», aber

es ist natürlich ein gutes Instrument. Es soll aber die Frage erlaubt sein, ob die, die die Fussbälle nähen oder ihre Eltern, es für gerecht halten, wenn diese nicht mehr gekauft werden. Ich will die Frage nicht beantworten, aber wie sieht die Gerechtigkeit aus ihrer Sicht aus? Oder nehmen wir die Minenarbeiter, die die Sachen unter harten Bedingungen erstellen. Ist ihnen geholfen, wenn man es nicht mehr kauft, wenn sie die Möglichkeit nicht mehr haben, dieser Erwerbstätigkeit nachzugehen? Ich glaube, dass die ganze Welt davon lebt, dass es ein Zusammenspiel zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit gibt. Was die einen als gerecht empfinden, ist für die anderen ungerecht. Eine kleine Klammer: Wir von der SVP-Fraktion wissen, wovon wir reden. Wenn es beispielsweise darum geht, einen Richter zu wählen, der fachlich akzeptiert ist und dieser nicht gewählt wird, empfinden wir das als ungerecht. Wir haben das Gefühl, dass die Personalbeschaffung des Kantonsrats entsprechend ungerecht und auch nicht nachhaltig ist. Aber wie gesagt, das ist unsere Sicht der Dinge. Nun kann natürlich gesagt werden, dass es immer gut sei, wenn man sich für eine gerechte Beschaffung oder für eine aus seiner Sicht gerechte Sache einsetzt. Das ist aus Sicht einer Person richtig. Aber der Staat muss aufpassen damit, was er als gerecht betrachtet. Weil gerecht oft auch mit Gleichheit gleichgesetzt wird. Wenn man sich umschaut, merkt man, dass wir nicht alle gleich sind. Die einen sind grösser, die anderen kleiner, die einen sind intelligent, die anderen weniger, die einen haben mehr Humor, die anderen weniger, die einen haben viel Geld, die anderen wenig. Der Staat sollte sich davor hüten, dass alles einzuhebeln mit eben diesen Regelungen, die hier dem Beschaffungswesen vorgeschrieben werden sollen. Das soll keinen daran hindern, sich im persönlichen Leben für Gerechtigkeit einzusetzen, der Staat aber soll sich hier zurückhalten. Es gibt Beispiele dafür, wenn ein Staat mit seiner Gleichheitsdoktrin zu erfolgreich ist, in dem alles gleich sein soll. Kann er alles durchsetzen, wird er zum Unrechtsstaat oder zum Ungerechtigkeitsstaat. Wir erleben gerade das 25 jährige Jubiläum eines solchen Ungerechtheitsstaates. Vor diesem Hintergrund tut der Regierungsrat gut daran, eine gewisse Masshaltigkeit beim Bestreben, dass alles gerecht werden soll, einzuhalten.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich stelle fest, dass die Interpellantin mit der Beantwortung nicht zufrieden ist.

1093/2014

# Interpellation Johannes Brons (SVP, Schönenwerd): Werden auch im Kanton Solothurn die BVG-Gelder verprasst?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 2. Juli 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. August 2014:

1. Interpellationstext. Wie bekannt geworden ist, will der Bundesrat die BVG-Gelder für Eigenheim und ein eigenes Unternehmen sperren lassen. Der Vorbezug von Pensionskassengeldern für Auswanderer ist ausgeklammert. Wer also seine Koffer packt, auswandert und das Leben geniesst, kommt ungeschoren davon und kann jederzeit in die Schweiz zurückkehren und hier EL beanspruchen.

Das Gleiche gilt auch für Ausländer, die zum Beispiel nach wenigen Aufenthalts- und Beitragsjahren in der Schweiz in ihre Heimat zurückkehren und dann «minimale Lebensstandards» nach Schweizer Normen und Schweizer Kaufkraft nicht erreichen: Auch sie können weiter EL in der Schweiz beanspruchen. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat höflich um Beantwortung folgender Fragen ersucht.

- 1. Wie viele EL-Bezüger im Kanton Solothurn sind Schweizer und wie viele sind Ausländer?
- 2. Wie steht der Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen da?
- 3. Wie hoch sind die einzelnen Auszahlungen im Schnitt für Schweizer und für Ausländer pro Jahr?
- 4. Wie lange haben Ausländer im Schnitt BVG-Beiträge bezahlt und wie hoch ist das einbezahlte Volumen pro Person?
- 5. Wie viele Schweizer und Ausländer lassen sich die BVG-Gelder auszahlen und setzen sich ins Ausland
- 6. Wie viele Schweizer kommen wieder in die Schweiz zurück und beanspruchen die EL?
- 7. Wie viele Ausländer kommen wieder in die Schweiz zurück oder beanspruchen in ihrem Heimatland FI ?
- 2. Begründung (Vorstosstext)

#### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Barauszahlung von Freizügigkeits- und Austrittsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42).

Die wesentlichen Grundlagen für die Beurteilung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen sind im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-versicherung (ELG; SR 831.30) enhalten. Der Kanton Solothurn hat auf die Ausgestaltung der genannten Rechtsgrundlagen keinen direkten Einfluss.

Im Bericht vom 20. November 2013 des Bundesrates «Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf» wurden mehrere Optimierungsmöglichkeiten des EL-Systems aufgezeigt.

Gemäss dem Bericht entsprechen die EL der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Durch die anerkannten Ausgaben wird dabei gleichzeitig das Existenzminimum definiert, welches durch die EL gesichert werden soll. Bei Personen zu Hause umfasst dieses den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung einschliesslich der Prämie für die obligatorische Grundversicherung. Im Jahr 2012 betrug die durchschnittliche Höhe der anerkannten Ausgaben für eine alleinstehende Person zu Hause inklusive Krankenkassenprämie 2'861 Franken und bei einer Person im Heim 5'910 Franken pro Monat. Diese Beträge werden ergänzt durch die Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten

Der Bundesrat hat zudem ausgeführt, dass das Risiko höherer EL-Kosten aufgrund eines Kapitalbezuges aus der zweiten Säule sowohl mit Massnahmen bei der beruflichen Vorsorge als auch mit Massnahmen bei den EL gesenkt werden könnte.

In der Medienmitteilung vom 25. Juni 2014 des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) wurden die ersten Richtungsentscheide des Bundesrats für eine EL-Reform bekanntgegeben. Die Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge soll verbessert werden, um das Risiko einer EL-Abhängigkeit im Alter zu minimieren. Zu diesem Zweck soll der Kapitalbezug aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgeschlossen werden. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI beauftragt, bis im Herbst einen Vorentwurf für die Vernehmlassung auszuarbeiten.

Verbindliche Entscheide über Änderungen der vorgenannten Bundesgesetze liegen zur Zeit nicht vor. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der heute geltenden Gesetzgebung.

Im Kanton Solothurn wurde die Durchführung der EL der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) übertragen. Im Rahmen eines kostengünstigen Vollzugs stellt sie die Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben sicher. Derart spezifische Daten insbesondere nach Nationalitäten der Bezügerinnen und Bezüger, wie sie für eine umfassende Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen erforderlich wären, werden dabei nicht erfasst. Der Aufwand dazu wäre erheblich.

Das BSV verfügt über gesamtschweizerische Auswertungen, die es der AKSO auf Anfrage am 9. Juli 2014 übermittelt hat. Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf diese Auswertungen des BSV betreffend das Erhebungsjahr 2013 gemäss den Auszahlungen der EL im Dezember 2013. 3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele EL-Bezüger im Kanton Solothurn sind Schweizer und wie viele sind Ausländer? Im Erhebungsjahr 2013 gab es im Kanton Solothurn 7'239 erwachsene Personen mit schweizerischer Nationalität mit EL und 2'232 erwachsene Personen mit ausländischen Nationalitäten mit EL.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie steht der Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen da? Im Kanton Solothurn waren im Erhebungsjahr 2013 total 9'471 erwachsene Personen mit EL zu verzeichnen. Der Anteil von 2'232 Personen mit ausländischer Nationalität entspricht 23,6 %.

In der Schweiz gab es im Erhebungsjahr 2013 insgesamt 300'747 erwachsene Personen mit EL, wovon 70'213 ausländische Nationalitäten aufwiesen. Dieser Anteil entspricht 23,4 %.

Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen betragen die entsprechenden Anteile im Kanton Aargau 29,2 %, Kanton Basel-Stadt 28 %, Kanton Basel-Landschaft 25,7 %, Kanton Bern 13,8 % und Kanton Jura 13,6 %.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie hoch sind die einzelnen Auszahlungen im Schnitt für Schweizer und für Ausländer pro Jahr? Die Auszahlungen der jährlichen EL-Beträge an erwachsene Personen mit EL ohne Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung betrugen im Durchschnitt im Erhebungsjahr 2013 im Kanton Solothurn 19'452 Franken an Personen mit schweizerischer Nationalität und 12'976 Franken an Personen mit ausländischen Nationalitäten.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie lange haben Ausländer im Schnitt BVG-Beiträge bezahlt und wie hoch ist das einbezahlte Volumen pro Person? Diese Daten werden im Rahmen der Durchführung der EL durch die AKSO nicht erhoben. Auch die Pen¬sionskassenstatistik 2012 enthält keine derartigen Angaben. Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten sind nicht bekannt.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie viele Schweizer und Ausländer lassen sich die BVG-Gelder auszahlen und setzen sich ins Ausland ab? Diese Daten werden im Rahmen der Durchführung der EL durch die AKSO nicht erhoben. Auch die Pensionskassenstatistik 2012 enthält keine derartigen Angaben. Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten sind nicht bekannt.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie viele Schweizer kommen wieder in die Schweiz zurück und beanspruchen die EL? Diese Daten werden im Rahmen der Durchführung der EL durch die AKSO nicht erhoben. Auch die Pensionskassenstatistik 2012 enthält keine derartigen Angaben. Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten sind nicht bekannt.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie viele Ausländer kommen wieder in die Schweiz zurück oder beanspruchen in ihrem Heimatland EL? Die zur Beantwortung des ersten Teils der Frage erforderlichen Daten werden im Rahmen der Durchführung der EL durch die AKSO nicht erhoben und sind nicht bekannt.

Ein Anspruch auf EL setzt Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus. Es werden keine EL an Personen ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb der Schweiz haben. Die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

Alois Christ (CVP). Johannes Brons stellt mit seiner Interpellation Fragen, die viele Bürger und Bürgerinnen beschäftigen. Die Absicht des Bundesrats zur Unterbindung des Bezugs von Pensionskassengeldern für den Kauf von Eigenheimen oder für den Aufbau eines eigenen Unternehmens kommt für einige quer daher. Für andere wäre das ein Weg zur Unterbindung von späterem Missbrauch oder - klarer ausgedrückt - zur Reduktion des Bezugs von Ergänzungsleistungen. Der Vorbezug von Pensionskassengeldern von Auswanderern wäre laut Bundesrat aber weiterhin möglich. Wir könnten somit weiterhin auswandern, Pensionskassengelder beziehen, das Leben in vollen Zügen geniessen und wenn das Konto leer ist, in die Schweiz zurückkommen und Ergänzungsleistungen beantragen. Hier braucht es eine Lösung. Der Regierungsrat erläutert in seinen Vorbemerkungen zu seiner Stellungnahme sehr ausführlich das Vorgehen und die Zuständigkeit für den Bezug von Pensionskassengeldern und Ergänzungsleistungen. Der Anspruch für den Bezug von Ergänzungsleistungen setzt Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz voraus. Es werden keine Ergänzungsleistungen an Personen ausgezahlt, die den Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben. Die Staatsbürgerschaft spielt hier keine Rolle. Der Kanton Solothurn hat auf die Ausgestaltung von den in den Vorbemerkungen genannten Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Barauszahlung von Freizügigkeits- und Austrittsleistungen von Vorsorgevorrichtungen und auf den Anspruch von Ergänzungsleistungen keinen direkten Einfluss. Wo der Regierungsrat konnte, hat er die gestellten Fragen beantwortet. Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP dankt dem Regierungsrat für seine Abklärungen und seine Stellungnahme.

Peter Schafer (SP). Leider suggeriert die Interpellation, dass es nur BVG-Verprasser geben soll, die das Sozialsystem arglistig ausnützen. Der Mangel an verlässlichen Daten erschwert eine Güterabwägung zwischen persönlicher Freiheit und Massnahmen zum Schutz des Steuerzahlers. Die SP-Fraktion geht davon aus, dass es sich bei den angesprochenen leichtfertigen Rentnern, die Ergänzungsleistungen beziehen, um eine kleine Minderheit handelt und sich ein Eingriff in die Freiheit jedes einzelnen BVG-Versicherten schlecht rechtfertigen würde. Die Fragestellungen in dieser Interpellation sind eigentlich falsch. Nicht der Anteil der EL-Bezüger, die vorher einen Kapitalbezug getätigt haben, ist relevant, sondern umgekehrt - der Anteil der Kapitalvorbezüger mit Problemen gemessen an der Gesamtzahl aller Kapitalvorbezüger. Hinzu kommt, dass es nicht nur freiwillige Motive gibt, BVG-Gelder zu beziehen. Wer beispielsweise arbeitslos wird, verliert meist auch den Anschluss an eine Pensionskasse. Das Kapital landet auf einem Freizügigkeitskonto und bleibt dort, bis der Betroffene wieder eine Stelle hat. Findet jemand aber keine Stelle mehr, kann oder muss das Kapital fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters bezogen werden, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Beat Loosli (FDP). Vorneweg eine kleine Korrektur: In der Einleitung zu der Interpellation heisst es, dass der Bundesrat Kapitalbezüge sperren will. Das ist so nicht ganz richtig. Es wird davon gesprochen, dass überobligatorisch weiterhin Kapital bezogen werden kann, dass aber der obligatorische Teil gemäss BVG in Rentenformen bezogen werden soll. Das ist der Stand der Dinge, denn genau diese Aussage hat zu einer Hysterie geführt. Kaum war das in der Presse zu lesen, hatten wir bei unserer Pensionskasse am nächsten 20 Anfragen für Wohneigentumsförderung. Ich denke, es ist ein Problem im Gesamten. Ich erinnere an die Diskussionen im Sozialgesetz, die wir geführt haben, zum Beispiel in Bezug auf Schenkungen. Es werden Schenkungen an die Nachkommen gemacht und beim Eintritt ins Altersheim ist kein Geld mehr vorhanden, um die Aufwendungen zu bestreiten. Das haben wir in der Vorbereitung zum Sozialgesetz ausgiebig diskutiert. Das ist die Flughöhe des Kantons. Die Fragen um die Ergänzungsleistungen sind, wie vom Regierungsrat aufgezeigt, Bundesgesetz. Ich bin der Meinung, dass hier die eine

oder andere Frage geklärt werden muss. Zur letzten Frage - ich denke, das ist uns allen klar: Ergänzungsleisten gehen nicht ins Ausland. Wenn jemand auswandert, muss er nachweisen, dass er den Wohnsitz in der Schweiz aufgelöst hat, sei er Schweizer oder Ausländer. Sonst erhält er keinen Kapitalbezug. Wenn das vor dem frühestmöglichen Pensionierungsdatum ist, gelten zusätzlich andere Einschränkungen. Bei einer Auswanderung in ein EU-Land darf auch der obligatorisch-berufliche Teil nicht ausbezahlt werden. Es handelt sich also um eine komplexe Frage. Es werden umfangreiche Statistiken der beruflichen Vorsorge erhoben, welche jährlich in einem Heft - ich habe mir erlaubt, eines mitzunehmen - herausgegeben werden. Ich denke, es ist wichtig, dass wir den letzten Teil so zur Kenntnis nehmen, denn man ist landläufig der Meinung, dass die Leute profitieren können. Wenn ich das Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshof zum Dublinabkommen, welches gestern oder vorgestern publiziert wurde, richtig interpretiere, ist es als Ausländer ohne Arbeitsstelle auch nicht mehr so einfach, in ein Land zu kommen. Das ist eine noch höhere Flugroute, darf an dieser Stelle aber wohl zur Kenntnis genommen werden. Die Fragen sind richtig und wichtig. Es bestehen viele Halbwahrheiten, die einige zu kennen glauben. Die eine oder andere Frage darf durchaus auf Bundesebene aufgenommen und überdacht werden.

Johannes Brons (SVP). Herzlichen Dank an den Regierungsrat für die Antworten, soweit die Fragen beantwortet werden konnten oder Antworten gefunden wurden. Ich möchte klar festhalten, dass ich nichts gegen Ausländer habe. Das wissen alle, die mich kennen. Ich will nur gleiche Verhältnisse. In der Bevölkerung ist oft zu hören, dass der Ausländer besser behandelt wird als der Schweizer oder dass sich ein Ausländer mehr erlauben kann als der Schweizer. Mich hat der Artikel, in welchem überlegt wird, dass in Zukunft keine BVG-Gelder mehr zur Eigenheimfinanzierung ausbezahlt werden, stutzig gemacht. So werden BVG-Gelder, oder ein Teil davon, zur Eigenheimfinanzierung dem Bürger in Zukunft gesperrt. Auf der anderen Seite werden sie ausbezahlt, wenn ein Schweizer nach Thailand auswandert oder ein Ausländer nach seiner Pensionierung wieder in sein Heimatland zurückkehrt. Dort verbraucht er sein Geld und kehrt alt und gebrechlich in die Schweiz zurück. Er beantragt Ergänzungsleistungen und folglich auch die Krankenkassenprämienvergünstigung. Im Übrigen kommen von den nach Thailand Ausgewanderten 50% abgebrannt wieder zurück in die Schweiz. Meine Fragen und Interessen sind ganz allgemeiner Natur, um das Verhalten oder das Verhältnis zwischen Schweizern und Ausländern über die BVG-Gelder und Ergänzungsleistungen im Kanton Solothurn oder im Verhältnis zu anderen Kantonen zu kennen. Die EL- und BVG-Daten sind vorhanden und können jederzeit ohne grossen Aufwand abgerufen werden. Der Aufwand wäre nicht allzu gross und sicher vertretbar. Meine grösste Überraschung war das Verhältnis zwischen den Schweizern und den Ausländern im Beanspruchen der EL-Leistungen oder die Auszahlungen. Auszahlungen im Jahr 2013, wie das Beispiel zeigt: 19'452 Franken für Schweizer gegenüber 12'966 Franken für Ausländer, also eine Differenz von 6'476 Franken und das pro Jahr. Aufgerechnet sind die Ausländer um 14,55 Mio. Franken günstiger als die Schweizer pro Jahr. Oder anders ausgelegt: 32,4 Mio. Franken könnten eingespart werden, wenn die Schweizer auf das Niveau der Ausländer abgestuft oder angeglichen werden. Oder anders ausgedrückt: Es gibt mir zu denken, dass der Ausländer mehr Eigenverantwortung als der Schweizer hat. Weil wir in den Arbeitsjahren BVG-Gelder eingezahlt haben, sind viele der Meinung, die Ergänzungsleistungen voll auszunützen, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, denn man hat das ganze Arbeitsleben dafür bezahlt. Das höre ich von verschiedenen Seiten immer wieder. Das ist die heutige Problematik. Es hat mich gefreut, dass durch meine Interpellation einige Mailanfragen an mich eingegangen sind. Das beweist, dass in der Bevölkerung doch ein gewisses Interesse besteht. Ich bin mit den beantworteten Fragen nur teilweise befriedigt.

Felix Wettstein (Grüne). Wir danken dem Regierungsrat für die klaren Ausführungen. Sie zeigen, dass das Thema der Interpellation mit der nationalen Gesetzgebung abschliessend geregelt ist. Das gilt sowohl für das Thema Anspruch auf Ergänzungsleistungen wie auch für die Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge. Das wurde bereits von einigen angesprochen. Wir teilen die Einschätzung, dass es ein Problem sein kann, wenn jemand aus der beruflichen Vorsorge Kapital vorbezieht und zu schnell verbraucht, so dass es passieren kann, dass jemand später auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist. Das hat aber nichts mit der Nationalität zu tun. Das Recht auf Kapitalbezug aus der 2. Säule haben alle, die in der BVG sind, zu den gleichen Bedingungen. Wir können deshalb gut nachvollziehen, dass der Bundesrat eine Korrektur will und dass der Zweck der 2. Säule nicht weiterhin von den einen, auch wenn sie eine Minderheit sind, unterlaufen wird. Wir sind unserer Kantonsregierung auch dankbar, dass sie klipp und klar richtig stellt, was vielleicht als Vorurteil bei jenen, von denen Johannes Brons hört, herumgeistert. Es werden keine Ergänzungsleistungen an diejenigen ausbezahlt, die im Ausland leben. Das gilt auch für alle Schweizer, die nach ihrer Pensionierung an die Ligurische Küste oder an die Costa Brava

gezogen sind. Auch unter ihnen gibt es solche, die nicht bis zu ihrem Tod da bleiben, sondern vielleicht wieder zurückkommen, wenn sie pflegebedürftig sind. Das Thema ist definitiv nicht ein Thema, bei dem nach der Passfarbe gefragt werden muss. Ich bin Johannes Brons dankbar, dass er, der nicht gegen die Ausländer ist, so entschlossen wie ich solchen Vorurteilen gegenübertritt.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich halte fest, dass der Interpellant teilweise befriedigt ist.

Die Verhandlungen werden von 10.35 bis 11.05 Uhr unterbrochen.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir wollen weiterfahren und kommen nun zu zwei Traktanden zu Schulthemen.

## A 031/2014

#### Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Lehrplan 21 - so nicht

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 19. März 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. Juni 2014:
- 1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung des Lehrplans 21 zu unterbinden. Es soll ein neuer Lehrplan ausgearbeitet werden, welcher die Harmonisierung wo möglich unter den Kantonen zwar berücksichtigt, jedoch nicht einem derartigen Monstrum entwickelt von realitätsfernen Bildungsbürokraten gleichkommt. Das Ganze ist massiv zu redimensionieren und dem Willen des Kantonsrates, nämlich dem beschlossenen Reformmoratorium im Bildungsbereich, ist bedingungslos Folge zu leisten.
- 2. Begründung. Die Auftraggeber unterstützen eine dahingehende auch in der Verfassung geforderte Harmonisierung, welche das Ziel hat, den Leistungsvergleich zwischen den Kantonen zu optimieren und den Umzug von einem Kanton in den anderen zu vereinfachen.

Der nun vorliegende Entwurf schiesst aber deutlich über den Verfassungsauftrag der Harmonisierung der Ziele pro Bildungsstufe hinaus und will die Lehrerbildung reglementieren und Lehrmittel vereinheitlichen, womit ein von oben durchgesetztes Bildungs-, Unterrichts- und Lehrerverständnis vorgegeben werden soll.

Der viel zu umfangreiche und zu philosophisch-akademische 557-seitige Lehrplan 21 sollte auf Einfachheit, Verständlichkeit und den pädagogischen Praxisbezug ausgerichtet, redimensioniert und entschlackt werden. Die Lehrer, die Eltern und die Wirtschaft müssen ein praxistaugliches Instrument zur Vergleichbarkeit und Messbarkeit von Leistungen bekommen, keine philosophisch ausgeklügelte und aufgeblähte Funktionärsarbeit, die auf internationalen und europäischen Standards basiert, welche in Bezug auf Berufstauglichkeit keine qualitativeren Bildungssysteme vorzuweisen haben. Im Rahmen der Entschlackung sollte sich der Lehrplan auf Kernfächer und nicht auf die ausufernde und unübersichtliche Kompetenzensystematik stützen, welche nicht einmal unter Fachkreisen eine einheitliche Interpretation vorweisen kann. Nach dem Motto «weniger ist mehr» gilt es, viel mehr Zeit zum Üben und Verinnerlichen des behandelten Stoffes einzuberechnen. Dies alleine garantiert, dass die Schulabgänger die lebens- und berufstauglichen Grundlagen, wie beispielsweise Lesen, Schreiben und Rechnen (einfache Dreisätze, Berechnung von Volumen etc.) beherrschen.

Für die Auftraggeber hat die Volksschule klar die basisorientierte Berufs- und Lebenstauglichkeit der Schüler zum Ziel. Gerade deshalb muss die vermittelte Schulbildung auf die Bedürfnisse der Berufswelt ausgerichtet werden. Die im Lehrplan 21 präsentierten Kompetenzerwartungen sind dagegen zu akademisch ausgestaltet und vielfach zu abgehoben.

Der Lehrplan 21 ist aus Sicht der Auftraggeber auf die Vertherapeutisierung der Schule ausgerichtet, in welchem viele Spezialisten zusammen im Team-Teaching unterrichten sollen. Der Lehrer wird zum reinen Stoffvermittler und Coach degradiert. Der Lehrplan 21 schafft somit auch weitere Grundlagen zur Verkomplizierung und Bürokratisierung des Lehrerberufes und des Schulbetriebes. Die Schule wird damit zu einer hoch organisierten Organisationseinheit umfunktioniert, welche korrekte und moralische Menschen hervorbringen sollte.

Für einmal ist man sich von Links bis Rechts einig: Dieser Lehrplan taugt nicht.

Im Kanton Baselland gehen die Grünen gar soweit, dass sie mit einer Initiative den Austritt aus dem «HarmoS-Konkordat» fordern. Dies mit der Begründung: Zitat: «Treten wir aus HarmoS aus, müssen wir den Lehrplan 21 nicht übernehmen!»

Der Kanton Solothurn tut also gut daran, die Weichen ebenfalls rechtzeitig zu stellen. Denn laut Aussagen der Regierung will sie die Planung bereits im Jahr 2014/15 vorantreiben.

Die fächerübergreifenden Themen, zumeist mit ideologischen, nicht mit fachlichen Motiven in den Vordergrund gestellt, betreffen insbesondere gender-politische, menschenrechtliche, rechtsstaatliche und ökologische Themen und versuchen, auf die kulturell identitätsbezogene Sphäre der Gesellschaft einzuwirken, wie etwa auf die allgemeine Lebensführung oder das Sexualverhalten.

Erste massive Entgleisungen zum sogenannten «Aufklärungsunterricht» nach Lehrplan 21 wurden mittlerweile bereits bekannt durch empörte Schüler im Kanton Basel-Stadt.

Die Verwendung des Begriffes «Gender» ist problematisch. Die Geschichte des Begriffes zeigt, dass er stark ideologisch besetzt ist. Diese ideologische Besetzung gehört nicht in den Lehrplan einer Volksschule. Das wäre eine klare Diskriminierung Andersdenkender. Dies und andere Themen aus dem Entwurf zum Lehrplan 21 wurden bereits in der Konsultation zum Lehrplan von fast allen Parteien und Verbänden heftig kritisiert.

Die Volksschule soll die Privatsphäre und Eigenverantwortung achten und sich auf solide Grundlagen wie Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften und beispielsweise Geschichte konzentrieren.

Die massive Kritik am Lehrplan 21 von wissenschaftlicher Seite, von Praktikern (Lehrerverbände, Lehrergruppierungen), vieler Eltern und Unternehmer darf von der Politik nicht länger ignoriert werden.

Obwohl die Schülerzahl im Kanton Solothurn zwischen 2004 und 2012 von 30'200 auf 25'800 gesunken ist (-15%), stiegen die Ausgaben für die Volkschule in der selben Zeitperiode von 371 Mio. auf 424 Mio. Franken an (+14%)! Pro Schüler stiegen somit die Nettoausgaben von ca. 12'200 Franken auf 16'400 Franken (+34%) innerhalb nur 8 Jahren!

Ebenfalls ist in der Verwaltung ein Anstieg des Aufwandes innert 8 Jahren von 7,8 Mio. auf 15,2 Mio. zu verzeichnen, und dies wohlgemerkt bei stark abnehmenden Schülerzahlen. Es ist kaum nachvollziehbar, weshalb bei immer weniger Schülern der Verwaltungsaufwand unaufhörlich steigt.

Der neue Lehrplan 21 löst weitere enorme Kosten aus, ohne einen pädagogischen Mehrwert zu schaffen. Es ist erneut mit einem grossen, administrativen Aufwand und damit mit neuen Kostenfolgen zu rechnen (Weiterbildungen, Unterrichtsmaterial, Lehrmittel, etc.), so dass der Trend zu einer nicht mehr finanzierbaren Volksschule anhält.

All das geschieht nicht in einem Vakuum, sondern auf dem Hintergrund reformmüder Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern sowie knapper Kantonsfinanzen. Für die Auftraggeber sind Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit des Lehrplanes 21 – nebst den inhaltlichen Angaben – nicht realistisch.

- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Konsultation Lehrplan 21 im Kanton Solothurn. Der Lehrplan 21 ist eine gemeinsame Arbeit der 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone. Die Plenarversammlung der D-EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz der deutsch- und mehrsprachigen Kantone) bildet die Trägerschaft. Der Kanton Solothurn hat in diversen Prozessschritten an allen bisherigen Vernehmlassungen zur Realisierung des Lehrplans 21 teilgenommen. Die letzte Konsultation zum Lehrplan 21 erfolgte Ende 2013. Wir haben alle Parteien und bildungsnahen Verbände befragt, damit eine kantonale Stellungnahme verfasst werden konnte. 27 Organisationen, Gemeinden, Parteien und Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben. Die Mehrzahl der Konsultationsteilnehmenden befürwortete grundsätzlich den Lehrplan 21. Ergänzt wurden die Rückmeldungen mit verschiedenen Hinweisen zur Überarbeitung. Der Regierungsrat hat am 14. Januar 2014 von den Konsultationsergebnissen Kenntnis genommen und sie ausgewertet (RRB Nr. 2014/42). Eine entsprechende Antwort wurde an die D-EDK-Geschäftsstelle geschickt. Der Regierungsrat hat darin folgende Forderungen für eine Überarbeitung angeführt:
- Der Umfang des Lehrplans 21 ist zu reduzieren.
- Die Verknüpfung von Kompetenzen und Inhalten muss deutlicher werden.
- Praktische Bezüge in den Fächern Wirtschaft, Arbeit, Haushalt und Textiles und Technisches Gestalten müssen besser sichtbar werden.
- Die Menge der Mindestansprüche ist zu reduzieren.
- Die Definition der Werte, auf denen der Lehrplan 21 beruht, ist expliziter auszuführen, die Abgrenzung zum konfessionellen Unterricht zu schärfen.

In der Plenarversammlung der D-EDK vom 26. März 2014 besprachen die Erziehungsdirektoren und direktorinnen die weiteren Arbeiten und die Aufträge zur Überarbeitung des Lehrplans 21. Gesamthaft muss festgehalten werden, dass sich die überwiegende Mehrheit der Konsultationsteilnehmenden positiv zum Lehrplan 21 äusserte. Am 11. April 2014 wurde kommuniziert, welche Anpassungen notwendig

werden. Damit der Lehrplan 21 fertig gestellt werden kann, sind namentlich folgende Aufträge erteilt worden:

- Der Lehrplan 21 wird im Umfang um 20 % gekürzt.
- In einigen Fachbereichen soll der Aufbau der Kompetenzen weniger kleinschrittig beschrieben werden; dadurch soll der Professionalität der Lehrpersonen besser Rechnung getragen werden.
- Der Begriff 'Mindestanspruch' wird durch den Begriff 'Grundanspruch' ersetzt. Der Grundanspruch hält fest, über welche Kompetenzen die Schüler und Schülerinnen in der Regel verfügen müssen.
- In ausgewählten Bereichen ist das Anforderungsniveau zu hoch und wird deshalb gesenkt.
- Lehrplanaussagen zu Haltungen und Einstellungen sollen noch stärker darauf ausgerichtet sein, Schüler und Schülerinnen zu befähigen, sich ein eigenes Urteil zu bilden.
- Der Begriff «Gender» wird gestrichen.

Alle Forderungen des Kantons Solothurn werden bei der Überarbeitung berücksichtigt. Zeitlich soll der Lehrplan 21 weiterhin, wie geplant, Ende 2014 den Kantonen zur Einführung übergeben werden. Die Kantone entscheiden anschliessend autonom über die Einführung, den Umfang der Lektionentafel sowie über den Einsatz der Lehrmittel.

Die Auftraggeber haben ihre ablehnende Stellungnahme zum Lehrplan 21 bereits im Konsultationsverfahren eingebracht. Wie erwähnt, befürwortete jedoch der grösste Teil der Rückmeldungen den Lehrplan 21. Es ist falsch zu betonen, dass der Lehrplan 21 nichts tauge und sich darin alle von links bis rechts einig seien. Richtig ist, dass Kritik am Lehrplan 21 aus unterschiedlichen Optiken und aus verschiedenen politischen Haltungen heraus dargelegt wird. Diejenigen, die den Lehrplan 21 ablehnen, sind in der klaren Minderheit. Von den 21 Kantonen reichte nur der Kanton Basel-Landschaft eine ablehnende Stellungnahme ein. Die positiven Rückmeldungen zum Lehrplan 21 lassen sich medienwirksam schlechter verbreiten als Kritikpunkte. Positive Stellungnahmen werden daher öffentlich kaum wahrgenommen. Breite Zustimmung zum Lehrplan 21 finden vor allem der Aufbau über alle Schulstufen hinweg, die Struktur des Lehrplans sowie das Konzept, die Anforderungen in Kompetenzen zu beschreiben. Unter Kompetenzen verstehen wir Wissen, Können und Anwenden.

3.2 Hinweise zur Kostenstruktur Volksschule. Die Kostenstruktur der Volksschule – und vor allem auch die Aufwandsteigerung der Verwaltung (Globalbudget Volkschulamt) – werden als Argumente gegen die Einführung des Lehrplans 21 vorgebracht. Gerne schaffen wir zu diesen Zahlen Transparenz:

3.2.1 Staatsbeiträge. Die Schülerzahlen sind im Kanton um die erwähnten 14,7 % gesunken.

Die Staatsbeiträge an die Gemeinden (Besoldungsanteile Volksschule inklusive Kindergarten, Beiträge Schulleitungen, Verpflegung, Musikschule) sind in der Periode 2004 bis 2012 jedoch gestiegen, da allein die Menge der Unterrichtslektionen um 12 % gesteigert wurde. Zusätzlich wurden die Klassengrössen reduziert gemäss Auftrag überparteilich: Klassengrössen in der Sek B; KRB Nr. A141/2009 vom 17. März 2010, was weitere Klassen oder Mehrlektionen durch Assistenzen auslöste. Mit der Teuerung seit 2004 und vor allem mit der Systembereinigung der Löhne verschiedener Lehrpersonenkategorien im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) stiegen auch diese Kosten um rund 11 Mio. Franken. Wären nicht durch den erwähnten demografischen Rückgang, durch Optimierungen bei den Schulträgern und durch Zusammenlegungen von Schulen Sparanstrengungen erfolgt, wären die Kosten im erwähnten Zeitraum insgesamt sogar um rund 24 Mio. Franken (+ 26 %) gestiegen.

In der Sonderschulung erhöhten sich die Staatsbeiträge von 18,5 Mio. Franken im Jahr 2004 durch die Verlagerung der Bundesaufgaben zum Kanton auf 61,4 Mio. Franken im Jahr 2012.

Die erwähnten Gesamtkosten Volksschule beinhalten die Kosten von Kanton und Gemeinden. In den gemeindeeigenen Kosten sind sämtliche Besoldungskosten mit Sozialleistungen, Kosten von Schulverwaltungen, Kosten der Musikschulen, Gemeindeanteile an die Mittelschulen (1. Gymnasium), Kosten von nicht subventionsberechtigtem Unterricht der Gemeinden sowie inner- und ausserkantonale Schulgelder enthalten.

3.2.2 Globalbudget Volksschule. Die Verwaltungskosten (Globalbudgetkosten) des Volksschulamtes betrugen im Jahr 2004 7,8 Mio. Franken und stiegen bis ins Jahr 2012 auf 19,4 Mio. Franken an. Diese Veränderung hat diverse Gründe, die bei einem Vorher-Nachher-Vergleich leicht vergessen werden. Von 2004 bis 2007 flossen noch jährlich 2,4 Mio. Franken Bundesbeiträge an die Volksschulen (Teil des Neuen Finanzausgleichs [NFA] im Bereich Volksschulen). Auch die Gemeinden richteten jährlich 2,9 Mio. Franken Beiträge an das Volksschulamt für die Nutzung des Schulpsychologischen Dienstes und für Therapien aus. Die Bundesbeiträge entfielen und die Gemeindebeiträge wurden als Kompensation zur Belastung der Gemeinden bei den Änderungen zum Mittelschulgesetz vom Kanton übernommen. Sie fallen seither im Globalbudget Volksschule als Kosten an. Die Einführung der Geleiteten Schule, die Aufhebung der nebenamtlichen Inspektorate (Teil der Personalkosten) mit dem Ersatz durch die externe Schulevaluation (neu ausgewiesen als Dienstleistungskosten) und die Verschiebung der Kosten "Weiterbildung der Lehrpersonen" vom Globalbudget Fachhochschulbildung ins Globalbudget Volksschule

brachten weitere Erhöhungen von zusammengefassten 5,6 Mio. Franken. Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen und Verschiebungen ergibt sich «bloss» eine Erhöhung von 7,8 auf 8,5 Mio. Franken. Wir möchten betonen, dass sämtliche Kreditveränderungen, alle Neuausrichtungen des Volksschulamtes wie auch alle Personalbestände dem Kantonsrat vorgelegt und von ihm beschlossen wurden.

3.3 Kosten für die Einführung des Lehrplans 21. Kosten und Aufwand für die Einführung des Lehrplans 21 sind verhältnismässig gering und wurden bereits in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. März 2014 zur Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Lehrplan 21 (RRB Nr. 2014/507) ausführlich dargelegt. Da der Lehrplan 21 eine Vereinheitlichung der Kompetenzen der Schüler und Schülerinnen aller deutsch- und mehrsprachigen Kantone zum Ziel hat, wird definiert, was ein Schüler oder eine Schülerin am Ende der Volksschule können soll. Für die abnehmenden Schulen und für Lehrbetriebe ist dies gerade in unserem regional vernetzten Kanton ein wesentlicher Informationsgewinn. Die Kompetenzorientierung, was ein Schüler oder eine Schülerin beim Berufseinstieg kann oder können muss, war eine explizite Forderung der Solothurner KMU.

Der Kanton Solothurn ist bezüglich Einführung des Lehrplans 21 in einer sehr guten Ausgangslage. Die Schul- und Unterrichtsentwicklung der letzten Jahre in der Mathematik, den Sprachen (Deutsch und Fremdsprachen) und der Speziellen Förderung sowie die grundsätzliche Neuausrichtung der Sekundarschule bauen auf Kompetenzen auf. Gleichzeitig mit der Wiedereinführung der Noten ab der ersten Klasse der Primarschule wurde die Schüler- und Schülerinnenbeurteilung auf eine kompetenzorientierte Beurteilung umgestellt. Die Solothurner Volksschullehrpersonen sind für den Lehrplan 21 bereits gut gerüstet. Die Weiterbildung kann sich somit auf die für die Solothurner Volksschule neuen Elemente und Inhalte konzentrieren.

Die heute obligatorischen Lehrmittel der Mathematik, diejenigen zur Deutschen Sprache und alle neuen Lehrmittel zu den Fremdsprachen sind Lehrplan 21 konform, müssen und sollen nicht geändert und können somit weiter benutzt werden.

Gesellschaft und Wirtschaft haben nach dem PISA-2000-Schock vehement tiefgreifende Optimierungen des Bildungssystems und der Bildungsinhalte gefordert. Vor dem Hintergrund dieses Konsenses steht die Ausgestaltung unserer Schulreformen und eines gemeinsamen Lehrplans. Der Lehrplan 21 steht nicht am Anfang, sondern am Ende des Umbauprozesses der Volksschulbildung. Er schafft mit einer gemeinsamen Sprache und vergemeinschafteten Zielen wie auch Kompetenzen Klarheit für die anschliessenden Ausbildungsgänge.

Die Reformanstrengungen der letzten Jahre waren somit Investition in den Lehrplan 21 und müssen von den Solothurner Schulen nicht mehr geleistet werden. Der Aufwand an noch notwendiger Weiterbildung wird daher relativ gering sein und ist mit einem Betrag von jährlich 300'000 Franken während drei Jahren für rund 3500 Lehrpersonen ausgewiesen.

Längst notwendige Anpassungen, gerade auch Veränderungen des gültigen Lehrplans, wurden bisher mit dem Hinweis verschoben, dass die Anpassung gleich mit der Einführung des Lehrplans 21 erfolgen sollte. Der Lehrplan 21 wird, wie erwähnt, Ende 2014 vorliegen. Der Entscheid zur Einführung wird somit im Jahr 2015 fällig, die Umsetzung für die Schulen im Jahr 2017/2018 realistisch. Bereits heute ein Nichteinführen beziehungsweise Nichtumsetzen des Lehrplans 21 vorzusehen, ist aus schulischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht angebracht.

- 4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 20. August zum Antrag des Regierungsrats.

# Eintretensfrage

Mathias Stricker (SP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Der Lehrplan 21 hat unser Parlament, wie auch andere Parlamente, bereits mehrmals beschäftigt, zum letzten Mal vor den Sommerferien. Auch medial war fast täglich etwas über den Lehrplan 21 zu vernehmen. Die Volksabstimmung zur Harmonisierung des kantonalen Schulsystems hat gezeigt, dass die Bevölkerung das Ziel in ihrer grossen Mehrheit unterstützt. Der neue Lehrplan nimmt nun diese Vorgabe, bezogen auf die Koordination des Unterrichtsinhalts, auf. Der Lehrplan 21 ist also ein Produkt der Bundesverfassung Artikel 61 und 62. Gemäss Artikel 8 des Harmoskonkordats soll die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel auf sprachregionaler Ebene erfolgen, was in der französischen Schweiz bereits vor vier Jahren abgeschlossen wurde. Das Vernehmlassungsverfahren zum Lehrplan 21 dauerte bis Ende 2013. Die Mehrzahl der Konsultationsteilnehmenden hat die Stossrichtung des Lehrplans 21 grundsätzlich befürwortet, aber auch etliche kritische Punkte deponiert. Vor allem müsste der Lehrplan so überarbeitet werden, dass er verständlicher, übersichtlicher, schlanker und praxisbezogener würde. Konkret müssen die Anzahl und die inhaltliche

Tiefe der Kompetenzen, die die Kinder und Jugendliche erreichen sollen, deutlich reduziert werden. Der Bereich des Wissens sei zu präzisieren und sichtbar zu machen. Das Prüfen der Kompetenzen - die Beurteilung - müsse geklärt werden. Die rechtzeitige Bereitstellung von Lehrmitteln und die Weiterbildung von Lehrpersonen und die Finanzierung seien für das Gelingen der Einführung des Lehrplans 21 zwingend. Vorher darf er nicht eingeführt werden. Die kritischen Rückmeldungen wurden erkannt. U.a. wurden folgende Aufträge zur Überarbeitung erteilt: eine Kürzung um 20%, in einzelnen Fachbereichen soll der Aufbau der Kompetenz weniger kleinschrittig beschrieben werden, d.h. konkret, dass es weniger Kompetenzen braucht, das Anforderungsniveau soll in ausgewählten Bereichen angepasst oder beispielsweise der Begriff «Gender» soll gestrichen werden. Der Lehrplan 21 wurde in diesem Sinne überarbeitet und die neue Fassung liegt seit letztem Freitag vor.

Der vorliegende Auftrag will die Einführung des Lehrplans 21 verhindern. An seiner Stelle soll ein neuer Lehrplan ausgearbeitet werden. Die Bildungs- und Kulturkommission hat an ihrer Sitzung vom 20. August 2014 den Auftrag beraten. Mehrheitlich war die Bildungs- und Kulturkommission der Meinung, dass der Auftrag zum falschen Zeitpunkt komme, weil die überarbeitete Fassung noch nicht vorliegt und man das Resultat nicht kennt. Es sei störend, in einen demokratischen Prozess einzugreifen, der sich in der Regel bewährt habe. Im Vernehmlassungsverfahren konnten sich alle Beteiligten einbringen, ihre Anliegen deponieren und jetzt wird der Lehrplan überarbeitet oder ist überarbeitet worden. Es müsse also die Möglichkeit bestehen, die neue Fassung zu beurteilen. Der Regierungsrat will diese prüfen und die Umsetzung vorbereiten. Die Bildungs- und Kulturkommission soll laut Bildungsdirektor Remo Ankli in den Prozess miteinbezogen werden. Den Entscheid über die Einführung will der Regierungsrat 2015 fällen. Eine Einführung sei aber nicht vor 2018 vorgesehen. Es wurde betont, dass man sich mit der Einführung Zeit lässt, so dass ein Produkt ausgearbeitet werden könne, das für die Solothurner Schulen Sinne mache. Die Befürworter des Auftrags kritisieren den Lehrplan 21 aus inhaltlichen und finanziellen Gründen. Sie vermuten hinter dem Lehrplan 21 eine Umgestaltung des Systems und erwarten hohe Kosten, die auf den Kanton Solothurn zukommen. Im Gegenzug wurde aber auch die Frage in den Raum gestellt, wie hoch denn die zusätzlichen Kosten wären, wenn ein neuer Lehrplan, wie es der Auftrag verlangt - wahrscheinlich mit Solothurner Beteiligung - ausgearbeitet werden müsste, einen Lehrplan, der mit allen anderen Kantonen harmonisiert sei. Es wurde erwähnt, dass sich der Kanton Solothurn eine solche Ausarbeitung eines eigenen Lehrplans gar nicht leisten könne. Zudem widerspreche sich der Auftrag, weil er einen eigenen Lehrplan fordere, aber gleichzeitig auf das Reformmoratorium poche. Weiter wäre das Ziel eines gemeinsamen Werks für die Deutschschweiz in Frage gestellt. Für die Minderheit der Bildungs- und Kulturkommission geht der Lehrplan 21 viel zu weit. Sie befürchtet einen Paradigmenwechsel aufgrund der kompetenzorientierten Ausrichtung. Andere Stimmen erkennen keinen grossen Unterschied zwischen lernzielorientiertem und kompetenzorientiertem Unterricht. Der Regierungsrat versteht unter Kompetenzen Wissen, Können und Anwenden. Der Lehrplan sei in erster Linie eine Richtschnur. Entscheidend für die Umsetzung des Lehrplans in die Praxis seien die Lehrmittel, die sich an dem gültigen Lehrplan orientieren. Bereits heute seien viele Lehrmittel, mit denen jetzt gearbeitet wird, Lehrplan 21-kompatibel. Ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit den Kosten ist die Stundentafel. Gemäss dem Volksschulamt kann der Kanton Solothurn mit den heutigen Lektionen den Lehrplan 21 erfüllen, ohne zusätzliche Kosten. Das könnte aber auf Kosten von Schichtlektionen geschehen. Für ein Gelingen dürfen aber genau dort keine Abstriche gemacht werden. Widerstand wurde auch von der Seite des Lehrerverbands vor einiger Zeit eingebracht. Die Bildungsund Kulturkommission geht davon aus, dass der Regierungsrat über eine mögliche Einführung des Lehrplans 21 nach Konsultation der überarbeiteten Fassung sorgfältig entscheidet und stimmt dem Antrag des Regierungsrat auf Nichterheblicherklärung mit 9:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Urs Ackermann (CVP). Der Lehrplan 21 ist ein Thema, das durchaus emotional beschäftigt. Das konnte in unserer Fraktion bei der Diskussion um den vorliegenden Auftrag, der die Unterbindung der Einführung des Lehrplans 21 und die Ausarbeitung eines neuen Lehrplans fordert, ebenfalls festgestellt werden. So wurden in unserer Diskussion die bekannten Argumente der neuen Kompetenzorientierung bis zur Auswirkung des neuen Lehrplans auf die Schule und auf unsere Gesellschaft thematisiert. Natürlich sind auch die Argumente des Regierungsrats und der Bildungs- und Kulturkommission eingeflossen. Speziell wurde in unserer letztwöchigen Diskussion erwähnt, dass der Lehrplan zurzeit noch in Überarbeitung ist und es zum jetzigen Zeitpunkt wenig sinnvoll sei, das aktuelle Verfahren kurzerhand abzubrechen. Seit dem vergangenen Freitag liegt der überarbeitete Lehrplan vor und wir werden ihn in unserer Fraktion genau studieren. Zwar haben einige Mitglieder durchaus Sympathien für das Anliegen des Auftraggebers geäussert, die Diskussion hat letztlich aber ergeben, dass der Auftrag selber eine Art Monstrum sei. Mit der Ausarbeitung eines neuen Lehrplans, der nebenbei auch die Harmonisierung womöglich unter den Kantonen berücksichtigen soll, wird der Bogen aus unserer Sinn weit überspannt und mit Anlauf

über das Ziel hinausgeschossen. Aus diesen Überlegungen heraus wird die Mehrheit unserer Fraktion dem vorliegenden Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung folgen. Eine Minderheit wird sich der Stimme enthalten.

Hubert Bläsi (FDP). Einmal mehr und bestimmt nicht zum letzten Mal befassen wir uns heute mit dem Lehrplan 21. Nach der Konsultation meines letzten Votums, als die Einführung durch das Parlament verlangt wurde, habe ich festgestellt, dass unsere damalige Argumentation auch auf den aktuell diskutierten Auftrag übertragen werden könnte. So ist es aus der sachlichen Optik nach wie vor angebracht, dem Unterfangen Lehrplan 21 mit einer angemessenen, kritischen Haltung zu begegnen. In einer breit angelegten Vernehmlassungsrunde haben alle Parteien und die bildungsnahen Verbände ihre Bedenken wie auch Begehrlichkeiten dargelegt. Die anschliessende Überarbeitung, die nun ganz neu aufgeschaltet wurde, zeigt erfreulicherweise, dass die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz die Forderungen unseres Kantons eingebracht und offenbar allesamt berücksichtigt hat. Trotz dieser Erfolgsmeldung ist es kaum zu bewerkstelligen, ein perfektes Werk vorzulegen. Das liegt durch die unbestrittene Vielschichtigkeit eines solchen Projekts in der Natur der Sache. Um ein möglichst anwendbares Produkt zu erhalten, zählen wir auf das Versprechen des Regierungsrats. Er will die Bildungs- und Kulturkommission in die anstehende Umsetzungsplanung laufend einbeziehen und damit eine zusätzliche politische Dimension ermöglichen. Wir wünschen uns, dass man sich dafür die nötige Zeit nimmt und nicht übereilt handelt. Wir dürfen aber trotzdem nicht vergessen, dass der Lehrplan 21 einem Auftrag entspricht, dem das Schweizer Volk 2006 zugestimmt hat. Es ist deswegen klar, dass der gemeinsame Wegweiser für die Schulen irgendwann eingeführt werden muss. Der Bundesdrohfinger liess vor kurzem bereits grüssen. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion geht nach wie vor von der Zielsetzung aus, dass sich die Kantone in den schulischen Inhalten annähern sollen. Auch aus Sicht der Wirtschaft sind solche kantonsübergreifenden Vorgaben wichtig. Eine wesentliche Rolle werden in diesem Zusammenhang auch die Lehrmittel spielen. Ich gehe mutig davon aus, dass sich die Lehrpersonen im Schulalltag weit öfter an einem Lehrmittel orientieren als an einem Lehrplan. Hier kann jeder Kanton, wie auch beim Umfang der Lektionentafel, autonom entscheiden. So gelange ich aus unserer Sicht zu folgendem Fazit: Der vorliegende Auftrag kommt zum falschen Zeitpunkt. Letzte Woche wurde die überarbeitete Version des Lehrplans 21 vorgestellt. Es gilt nun, diese Version unter die Lupe zu nehmen und damit den erwähnten Prozess in Gang zu bringen, um im richtigen Moment ein möglichst geeignetes wie auch akzeptiertes Werk an den Schulen einzuführen. Die Mitglieder der FDP.Die Liberalen-Fraktion werden deswegen der Nichterheblicherklärung zustimmen.

Felix Wettstein (Grüne). Wir Grünen lehnen den Auftrag von Beat Künzli einstimmig ab. Die Schulkinder von Grenchen und die von Lengnau, die von Oensingen und die von Niederbipp, die von Dornach und die von Reinach sollen nach demselben Lehrplan unterrichtet werden. Das ist der klare Wille - beide Vorredner haben das gesagt - der Mehrheit der Bevölkerung unseres Landes, ganz besonders von Familien. Es ist ärgerlich und unverständlich, wenn nur gerade zwei Kilometer nebenan ein ganz anderer Lehrplan massgebend ist. Das sagen beispielsweise auch diejenigen, die Lehrstellen anbieten und das können wir sehr gut verstehen. Wir sind überzeugt, dass wir die Debatte um den Lehrplan 21 jetzt ein wenig runterkühlen können. Es wird bestimmt noch einige Jahre dauern, bis er reif für die Einführung ist. Es ist gut, dass das Thema ohne Eile und ohne Aufregung angegangen wird. Seit letztem Freitag auch das wurde gesagt - kennen wir nun das Resultat der Überarbeitung. Auch der Kanton Solothurn hat vor knapp einem Jahr bei der Konsultation klare Erwartungen an die Überarbeitung formuliert, im Einklang mit den meisten Anliegen der Lehrerverbände. Diese wurden in der Neufassung berücksichtigt. Auch wir Grünen haben uns mit einer kritischen Stellungnahme an der Konsultation beteiligt. Wir werden das, was jetzt veröffentlicht wurde, genau prüfen, respektieren aber, dass es kein Gesetz ist, das wir als Parlament zu beschliessen haben, sondern ein Instrument. Wir werden uns bei der kantonalen Umsetzung für weitere Verbesserungen einsetzen, zum Beispiel bei den Themen Menschenrechte oder nachhaltige Entwicklungen - zwei Themen, die bis jetzt stiefmütterlich behandelt werden, im Falle der nachhaltigen Entwicklung leider noch weniger gut als bei der Konsultationsfassung. Es käme den Kanton Solothurn sehr teuer zu stehen, wenn er neben allen anderen Deutschschweizer Kantonen vorbei die ganze Arbeit nochmals im Alleingang machen wollte. Das kann sich unser Kanton schon finanziell nicht leisten, ganz abgesehen davon, dass die Kinder von Erlinsbach Solothurn nicht nach einem anderen Lehrplan unterrichtet werden sollten als die Kinder von Erlinsbach Aargau.

Simon Esslinger (SP). Einmal mehr - wir hatten es bereits vor den Sommerferien - Lehrplan 21! Ich weiss nicht, ob 1992, als der heute geltende Lehrplan eingeführt wurde, bereits solch hitzige, differenzierte, engagierte Diskussionen stattgefunden haben. Das habe ich nicht recherchiert. Grundsätzlich gehe ich

davon aus, dass es normal ist, aber irgendwann - vor allem, weil wir vor dem Sommer gesehen haben, wie die Mehrheitsverhältnisse hier sind - hat man das Gefühl, dass nun abgewartet werden könnte. Am Freitag haben wir nun die definitive Variante gesehen. Im Grunde genommen müssten wir nicht weiter reden, denn wir haben nun kantonal ein grosses Feld, in welchem wir uns verwirklichen können. Trotzdem ist es anscheinend so, dass der Lehrplan 21 einige revolutionäre Dinge birgt. Das eine wurde gesagt: Mehrere Kantone sollen ihn übernehmen. Zweitens sprechen wir von Kompetenzen und drittens sei er zu umfassend. Zum ersten Punkt: Es ist bereits heute absehbar, dass selbst im Bildungsraum Nordwestschweiz wohl vier Varianten vorliegen werden. Die Debatten in den einzelnen Parlamenten deuten ganz klar in diese Richtung. Jeder Kanton wird aufgrund der Eigenheiten seine Schwerpunkte setzen können, welche Lehrmittel er einsetzen will und beispielsweise auch mit welchen Beurteilungsinstrumenten er Schüler und Schülerinnen begleiten wird. Zweitens zur Kompetenzorientierung und damit zum Argument von Beat Künzli, dass er beispielsweise befürchtet, dass zukünftige Schüler und Schülerinnen den Dreisatz nicht mehr beherrschen würden: Ich ging dem nach und habe in der Suchfunktion im Lehrplan 21 «Dreisatz» eingegeben. Man findet das Wort tatsächlich nicht. Den Dreisatz gibt es nicht mehr. Man könnte wirklich Angst haben. Ich habe das Wort dann aber auch im aktuellen Lehrplan eingegeben und ebenfalls nicht gefunden. Mathematiklehrer und -lehrerinnen, so wie ich einer bin, sprechen von proportionalen und umgekehrtproportionalen Zuordnungen und nicht von Dreisätzen. So hätte ich noch lange suchen können. Das zeigt mir, dass ein Lehrplan keine Bauanleitung für einen Ikea-Schrank ist. Er ist ein Fachinstrument für Lehrer und Lehrerinnen, für Profis, die wissen, wie es gelesen und umgesetzt wird. Drittens zum Umfang von jetzt rund 500 Seiten: Auch hier hat mein mathematisches Herz höher geschlagen. Wenn das auf elf Schuljahre heruntergebrochen wird, macht das pro Schuljahr 45 Seiten, die die Schüler und Schülerinnen leisten können müssten. Wenn davon ausgegangen wird, dass es sich um mehrere Fächer handelt - im Schnitt rund zehn -, sind wir bei vier Seiten pro Fach. Mir ist nicht klar, wo das überdimensioniert sein soll. Es sind 363 Kompetenzen, was 33 Kompetenzen pro Schuljahr ergibt. Bei acht Fächern im Schnitt sind es vier Kompetenzen pro Fach, die die Schüler und Schülerinnen erwerben sollten. Das ist keineswegs überdimensioniert und entspricht genau dem Istzustand. Wer den aktuellen Lehrplan betrachtet und aufsummiert, wie viele Seiten es sind, kann sagen, dass wir genau in dem Bereich sind. Zu guter Letzt: Nun kommt der nächste Schritt. Der Regierungsrat wird zusammen mit der Behörde, mit den Ämtern, an die Umsetzung gehen. Es ist aber Tatsache - und hier bin ich ganz sicher -, dass die Schule auch mit dem neuen Lehrplan weiter funktionieren wird. Es wird Schüler und Schülerinnen geben, die zu spät kommen. Es wird solche geben, die die Hausaufgaben nicht machen. Es wird solche geben, die sich in die Haare geraten. Es wird gute und schlechte Lehrer und Lehrerinnen geben. Davon bin ich zu 100% überzeugt. Für die SP-Fraktion ist ebenfalls klar, dass nun im Rahmen der Umsetzung kritisch hingeschaut wird, dass die entsprechenden Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen, um den Lehrplan professionell einführen zu können. Wir werden weiterhin konstruktiv für die Implementierung dieses Rahmenwerks mitarbeiten. Die SP-Fraktion steht für den einheitlichen Deutschschweizer Lehrplan und erklärt den Auftrag einstimmig als nichterheblich.

Beat Künzli (SVP). Der Lehrplan 21, LP 21, beschäftigt überall, so auch bei uns zuhause am Küchentisch. Meine Kinder haben mich gefragt, was LP 21 heisse und ich habe ihnen spontan erklärt, LP 21 stünde für leichtsinnigstes Projekt im 21. Jahrhundert. Nun liegt er also vor, der überarbeitete und endgültige LP, noch 470 Seiten dick. Doch bisher habe ich zur neuen Fassung weder Jubelgesänge noch Applaus gehört. Im Gegenteil: Die kritischen Fragen und Äusserungen in den Medien sind allgegenwärtig und nehmen nicht ab. Denn: «Wer fünf Schritte in die falsche Richtung macht und nur einen retour, ist immer noch auf dem falschen Weg». Die sprachlichen Neuformulierungen, die vertuschen sollen, was geplant ist, können nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Lehrplan 21 im Kern unverändert geblieben ist. Er predigt weiterhin Kompetenzen statt Lerninhalte. Verbindliche Jahresziele fehlen nach wie vor. Das war zu erwarten. Als Vater von schulpflichtigen Kindern mache ich mir tatsächlich langsam Sorgen, wohin unser Reformwahn an den Schulen führen wird. Deswegen habe ich den Vorstoss eingereicht. Dass er mit zwei Sätzen und fünf Zeilen für die CVP als Monstrum daherkommt, tut mir leid. Ich wollte ihn für alle verständlich formulieren. Zum Glück gibt es immer mehr Personen, die den Lehrplan hinterfragen. Auch Persönlichkeiten wie Mathias Binswanger, Professor für Volkswirtschaftslehre an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Benedikt Weibel, der frühere CEO der SBB oder Prof. Dr. Walter Herzog vom Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Bern. All diese Personen und viele andere haben sich nicht mit öffentlicher Kritik am Lehrplan 21 zurückgehalten. Doch diese Herren wissen genau wie ich, dass wir in unserem solothurnischen Parlament sehr viel Mühe haben, einen solchen Vorstoss durchzubringen. Wir warten wie immer lieber ab, um zuzusehen, wie eine Reform scheitert und um den Kurs erst dann zu wechseln, wenn andere Parlamente vorangehen und bereits viel Geschirr zerschlagen

wurde. Das beste Beispiel dafür sind die Sek I-Reform, integrative Schule und Frühfremdsprachen, um nur einige Reformen zu nennen, die aus heutiger Sicht als schwer umsetzbar, mangelhaft, zu teuer oder gar als gescheitert bezeichnet werden können. Andere Kantone haben das mittlerweile gemerkt und krebsen zurück, während wir noch immer daran glauben, dass jede Reform das neue Glück auf Erden bringen soll.

Es kommt also nicht von ungefähr, dass sich nun in verschiedenen Kantonen Widerstandsbewegungen gegen den unsäglichen Lehrplan formieren. So wurden bereits Unterschriftensammlungen für eine Initiative gegen den Lehrplan 21 im Kanton St. Gallen, Baselland und Schwyz gestartet. Andere Kantone wie Luzern, Thurgau, Graubünden, Zürich oder Aargau sind in den Startlöchern und werden nachziehen. Diejenigen, die den Lehrplan 21 ablehnen, seien in einer klaren Minderheit, sagt der Regierungsrat in seinem Schreiben. Wir werden in den Kantonen, in denen es zu einer Volksabstimmung kommen wird, sehen, ob die Minderheit eine Minderheit bleibt oder ob die Minderheit doch eine Mehrheit ist. Mit all den Kantonen, die mit dem Lehrplan ebenfalls unzufrieden sind, muss eine neue pragmatische Lösung erarbeitet werden, ohne das Rad neu erfinden. Wir wollen keinen eigenen Lehrplan, so wie ich das heute oft gehört habe und so wie es auch die Zeitung fälschlicherweise vermittelt hat. Wir wollen lediglich einen tauglichen Lehrplan, einer, der womöglich die Harmonisierung unter den Kantonen berücksichtigt. Genau so steht es deutlich in meinem Auftrag. Nun hat der Lehrplan 21 die Plakette der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren erhalten, de facto befindet sich der Lehrplan 21 - nun immerhin ohne Sexkoffern und nur noch mit versteckter Genderideologie - schon längst in der Einführungsphase und das sage und schreibe, obwohl uns bis vor kurzem immer wieder auch von unserem Erziehungsdirektor eingebläut wurde, dass der Lehrplan 21 noch gar nicht fertig ausgearbeitet und das Endresultat des Lehrplans noch nicht bekannt sei. Ich wünschte mir vom Regierungsrat diesbezüglich eine Erklärung, wie es denn möglich ist, dass von einem Lehrplan, den man bis letzte Woche noch gar nicht kannte, als man noch nicht wusste, wie die endgültige Fassung daherkommen solle, bereits Lehrmittel gedruckt werden, Weiterbildung für das Lehrerpersonal angeboten werden und alles Bildungspolitische darauf ausgerichtet wird. Ich werde den Verdacht nicht los, dass wir hinter das Licht geführt werden. Auch nehme ich den verschiedenen Fraktionen nicht ab, dass sie - wie sie sagen - mangels Wissens zum Lehrplan zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilen können, wie er denn daherkommen werde - auch wenn sie vorher immer betont haben, dass mein Auftrag zum falschen Zeitpunkt komme. Wir alle wissen ganz genau, dass es sich um einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel handelt, auch wenn inhaltlich Kleinigkeiten noch abgeändert werden.

Die Reform wird radikal daherkommen. Das neue Kompetenzverzeichnis löst den Schulstoff ab. Unterrichtet wird alles Mögliche, Hauptsache, es lassen sich zum Schluss Kompetenzen feststellen - deren über 4'500. Nein, das stimmt mittlerweile nicht mehr: Die Lehrplanmacher haben das sehr clever gemacht und sprechen nun zur allgemeinen Verwirrung nur noch von 363 Kompetenzen. Simon Esslinger hat von ihnen gesprochen. Er weiss aber noch nicht, dass andere Kompetenzen neu Kompetenzstufen genannt werden. Das sind heute noch 2'300. Mit dem neuen System werden das Kopfrechnen und die schriftlichen Rechenverfahren nicht mehr sicher beherrscht. Am Ende der sechsten Klasse müssen die Schüler die schriftlichen Rechenverfahren nur noch mit dem Taschenrechner können. Ich wünsche allen Vertretern des Gewerbes, die sich in der Lehrlingsausbildung engagieren, insbesondere unseren lieben Kollegen Gewerbler der FDP, die bis jetzt uneingeschränkt hinter unserem Bildungsdirektor und seinem Lehrplan stehen, ganz viel Freude und vor allem viel Ausdauer und Geduld mit der Übernahme von zukünftigen Schulabgängern ins Lehrverhältnis. Denn die Mängel in den Rechenfertigkeiten, die man bereits heute feststellt, werden mit dem LP 21 zusätzlich verschärft. Von Wirtschaftsvertretern wird aufgrund des befürchteten sinkenden Niveaus bereits diskutiert, dass für lehrstellensuchende Schulabgänger eine normierte Lehreintrittsprüfung eingeführt werden soll. Damit hätten die Lehrmeister einen Überblick über die schulischen Fähigkeiten der Bewerber und die Schulen hätten ein Feedback über das Qualitätsniveau der einzelnen Schulen bis auf Stufe Klasse. Aber wollen wir das wirklich? Auch das Lesen lernen wird nebensächlich, dafür können die Schüler nun ihr Leseverhalten und ihr Leseinteresse reflektieren und das als ästhetische literarische Bereicherung erfahren, steht im Lehrplan 21. Der Wettbewerb, wer am besten lesen kann, entfällt. Dafür erfahren nun alle, dass Lesen bereichert. An die Stelle der Leistung tritt die Nivellierung. Der Lehrer wird vom Pädagogen zum Moderator. Das haben sich weitergebildete, ehemalige Lehrer und Lehrerinnen ausgedacht, die wohl in ihrem Beruf gescheitert sind und den Boden zur schulischen und beruflichen Realität verloren haben. Das lernende Kind muss aber nicht neu erfunden werden, die entsprechende Schule ebenfalls nicht. Die selbsternannten Pädagogen haben lange ungehindert eine Reform nach der anderen über die Bühne rollen lassen können.

Mit dem Lehrplan 21 ereilt sie nun endlich das Schicksal des zerbrochenen Krugs. Er wurde allzu oft unbeachtet an den Brunnen getragen. Ein Scherbenhaufen ist absehbar - er wird zerbrechen. All das ist wohlgemerkt in der versteckten Kammer in tausenden, kostspieligen Sitzungen, Kursevaluationen und

anderen Besserwissereien auf Kosten des Steuerzahlers geschehen. Die breite Öffentlichkeit hat das erst im Nachhinein erfahren. Weder bei der eidgenössischen Abstimmung über den Bildungsrahmenartikel, noch bei der kantonalen Abstimmung über den Beitritt zum HarmoS-Konkordat wurden die Stimmbürger über diese Entwicklung aufgeklärt. Wir wollen nichts anderes als eine Schule, an der die Kinder das lernen, was sie im Leben brauchen. Wir wollen auch nichts anderes, als persönlich und fachlich engagierte Lehrer, keine Lernbegleiter oder Coaches. Lehrer, die ihre Aufgaben wieder mit mehr Freiheiten und somit mit mehr Freude wahrnehmen können. Dann gibt es auch wieder weniger Burnouts. Wir wollen nichts anderes als klare Jahrgangsziele und taugliche Schulbücher, statt Mehrjahreszyklen, in denen sich die Kinder selbstgesteuert beschäftigen. Wir wollen lediglich eine werteorientierte Schule, die unsere christlichen, abendländischen (der Kantonsratspräsident mahnt, dass die Redezeit abgelaufen ist) Wurzeln reflektiert, anstelle einer ideologischen Indoktrination, die durch kleine Gruppen von Minderheiten in den Lehrplan eingeflossen ist. Ich schliesse mit dem Zitat von Remo Largo, emeritierter Professor für Kinderheilkunde und Entwicklungsspezialist. Er sagt in einem kürzlich veröffentlichten Interview in der «Schweiz am Sonntag»: «Wir haben einen kostspieligen und nicht kindgerechten pädagogischen Irrweg eingeschlagen. Wir sind überfordert. Hören wir auf mit überstürzten Reformen wie Frühfremdsprachenunterricht und auch LP 21.» Wir bitten Sie, sich auf das Wesentliche zu besinnen und das Abenteuer Lehrplan an den Absender zurückzuweisen - dieses Mal, bevor wir am Versuch scheitern. Unsere Kinder haben etwas Besseres verdient.

Franziska Roth (SP). Ich habe nun sehr lange zugehört und wollte eigentlich nichts sagen. Nun muss ich aber doch kurz etwas erwidern. Beat Künzli hat gesagt, er habe seinen Kindern am Mittagstisch erklärt, was LP heisse. Ich werde meinen Kindern am Mittagstisch erklären, was SVP heisst: «Sie Verwechselt Probleme». Beat Künzli hat sehr viele Dinge aufgelistet, die er hier einfach in den Raum stellt. Er sagt, die integrative Schulungsform sei gescheitert. Er sagt, Frühfranzösisch sei gescheitert. Er sagt, die Kompetenzen seien so. Er sagt, er sagt, er sagt. Ich akzeptiere, dass das am Stammtisch so gesagt werden kann. Ich erwarte aber, dass man das als Politiker hier im Saal begründet. Diese Dinge bei einem solchen Projekt einfach so in den Raum zu stellen, finde ich unseriös. Das ist alles, was ich hier sagen will, darauf eingehen will ich nicht. Ich bin mit keinem der Punkte einverstanden.

Roberto Conti (SVP). Ich habe mit mehreren Lehrkräften, jüngeren und älteren, solchen mittendrin, mit Männern und Frauen gesprochen. Ich habe sie gefragt, ob sie sich ebenfalls burnout fühlen, wie das aus ihrer Sicht zu messen oder zu empfinden sei. Alle haben ähnlich geantwortet. Sie sagen, dass sie sehr gerne unterrichten, das sei nicht das Problem. Auch eine gewisse Anzahl Lektionen seien durchaus verkraftbar. Aber die stetigen Änderungen, die stattgefunden haben und noch zu erwarten sind, machen ihnen Sorgen, zusammen mit der grossen, anfallenden Administration. Den Lehrplan 21 haben sie explizit erwähnt. Sie wissen nicht, was auf sie zukommt und es macht ihnen Angst, wenn sie im Lehrplan 21 blättern und lesen. Ich möchte einige Beispiele anbringen. U.a. steht im Lehrplan 21: «Schülerinnen und Schüler können Gesetze, Regeln und Wertesysteme verschiedener Lebensräume erkennen, reflektieren und entsprechend handeln, z.B. Datenschutz, Netiquette und unterschiedlich Werte in Computerspielen und der physischen Umwelt.» Ein anderes Beispiel: «Die Schülerinnen und Schüler können reale und fiktionale Darlegung zur Geschichte der Erde und von Lebewesen, z.B. in Sachbüchern, Filmen, Comics, anhand von vorgegebenen Kriterien vergleichen und unterscheiden, sowie dabei über die Herkunft und Verlässlichkeit von Informationen nachdenken.» Und noch ein drittes Beispiel: «Die Schülerinnen und Schüler können den gesellschaftlichen und politischen Umgang mit Andersdenkenden und Minderheiten analysieren, insbesondere Vorurteile, Feindbilder, Unterdrückungsmechanismen und mit eigenen Wertvorstellungen vergleichen.» Die Lehrer haben mich gefragt, wie sie das um Himmels Willen vermitteln sollen und danach kompetenzorientiert prüfen sollen. Welche Prüfungsfragen sollen hier gestellt und wie bewertet werden? Ich zitiere einen Lehrer in Hinsicht auf die Texte, mit denen umgegangen werden können soll: «In der Beschäftigung mit vielfältigen Texten sowie im kreativen Umgang: Damit werden ästhetische Erfahrungen möglich und die Initiative für das eigene Sprachschaffen wird gestärkt.» Viele Lehrer sagen, dass ihre Schüler noch nicht einmal lesen können. Wie sollen sie so weit gebracht werden, damit sie solches können? Erlauben Sie mir ein Wort zu den Voten der anderen Fraktionen. Was nützt ein Lehrplan, wenn gesagt wird, dass die Lehrmittel wichtiger seien und der Lehrplan in den Schrank gestellt und im Alltag nicht gebraucht wird? Was ist der Sinn eines solchen Lehrplans? An der Kantonsschule wurde soeben ein neuer Lehrplan aufgestellt. Dieser wird genauestens umgesetzt, denn wir müssen harmonisierte Maturitätsprüfungen machen. Unser Lehrplan ist übrigens lernzielorientiert und nicht kompetenzorientiert. Weiter wurde gesagt, dass der Lehrplan 21 überall gleich sein soll. Aber jeder Kanton kann in der Umsetzung sein eigenes Lehrplänli daraus machen. Hier bestehen grosse Freiheiten. Das entspricht doch nicht der allgemein bestehenden Harmonisierungssucht in unserem Land. Haben Lengnau und Grenchen dann wirklich die gleichen Lehrpläne? Hätten 20 Seiten nicht gereicht, um gewisse Dinge abzustecken, anstatt ein solches Monster zu schaffen, das nun zwar pro forma reduziert wurde, aber mit so vielen Dingen bestückt ist, dass man kein Vertrauen haben kann, dass die zweite Fassung tatsächlich besser umsetzbar ist? Ein Wort an die Grünen: In anderen Kantonen, z.B. in Baselland gibt es zumindest Gruppierungen von Grünen, die sehr vehement gegen den Lehrplan 21 auftreten. Ein Wort an die SP: Ich darf Anita Fetz zitieren: «Lasst die Schule in Ruhe. Der Lehrplan 21 ist gescheitert.», Datum 23.10.2014, zitiert aus «Die Zeit».

René Steiner (EVP). Es ist immer schwierig, in bildungspolitischen Diskussionen hier die vernünftige Mitte zu finden. Ich nehme in Anspruch, es zu versuchen. Zuerst zu einigen Dingen, die gesagt wurden: Einmal mehr fällt mir auf, dass vor allem die Befürworter zu 0% inhaltlich argumentieren. Wenn ich ihnen zuhöre, höre ich nur zwei Argumente, Sie können mich aber gerne korrigieren. Das eine ist das Argument Harmonisierung: Weil der Lehrplan harmonisiert, muss er genommen werden. Das andere ist der Bundesdrohfinger. Das sind die einzigen Argumente, die ich höre und ich habe bereits bei den Frühfremdsprachen, bei denen Bundesrat Berset verbal sehr massiv eingeschritten ist, gedacht, dass Argumente besser wären als Drohungen. Von den Befürwortern habe ich sogar gehört, dass der Lehrplan für die Einführung noch nicht reif sei und er weitere Verbesserungen brauche. Er ist aber fertig, so wie er jetzt vorliegt. Ich komme am Schluss nochmals darauf zurück, dass nicht inhaltlich argumentiert wird. Simon Esslinger kann ich gerne sagen, wie das 1992 gelaufen ist, nicht im Detail, aber in den Grundstrukturen und das ist auch der grosse Unterschied. Wenn man auf die Homepage des aktuellen Lehrplans geht, steht dort, dass es ein Gemeinschaftswerk von Lehrern, Eltern und Fachpersonen sei. Und genau dort liegt der Hund begraben und deswegen ist der Widerstand so gross. Wenn er sagt, dass der Lehrplan nur für Profis lesbar sein soll, muss ich ihm sagen, dass für mich die Volksschule eine Volksschule ist. Sie gehört dem Volk und das Volk muss verstehen, was in der Schule geschieht. 1992 hat ein Prozess stattgefunden, der ganz nahe beim Volk war und deswegen wurde der Lehrplan mit viel weniger Widerstand eingeführt. Aus diesem Grund hatte sich unsere Fraktion dafür stark gemacht, diesen zumindest hier im Saal zu genehmigen. Den Auftrag kann ich aber aus formellen Gründen nicht annehmen und ich werde mich der Stimme enthalten.

Ich möchte aber zwei Gründe nennen, weshalb es aus meiner Sicht fahrlässig ist, den Lehrplan in unserem Kanton einzuführen. Das eine ist die Stossrichtung der Kompetenzorientierung. Das Abenteuer Bildung wird mit der Kompetenzorientierung in Tausende Staubteilchen namens Kompetenzen atomisiert, obwohl nach wie vor vollkommen unklar ist, was mit Kompetenzen genau gemeint ist, obwohl es in der Pädagogik umstritten ist und obwohl es vollkommen unklar ist, wie die Kompetenzen überprüft werden sollen. Die Kompetenzorientierung an sich ist das Problem. Auch in der redigierten Version sind die Inhalte noch immer sehr dünn gesät. Inhalte sucht man relativ vergeblich. Wenn gesagt wird, dass es eine Harmonisierung gebe, frage ich mich, wie man das bewerkstelligen will, wenn die einen die Geschichtskompetenz beim Römischen Reich und die anderen bei den Chinesen lehren. Das ist keine Harmonisierung über den Kanton hinweg. Ich verstehe nicht, wieso man das einführen will, ausser vielleicht um die Knie vor dem Standardisierungswahn zu beugen mit Gefühl, über die Kompetenzen zu verfügen, wenn alles standardisiert ist und besser geprüft werden kann. Das Zweite ist - und hier muss ich auf etwas eingehen, das der Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission erwähnt hat -, dass uns der Lehrplan sehr teuer zu stehen kommt. Wir brauchen mehr Lektionen. Wenn Planspiele gemacht werden, wie das in der Bildungs- und Kulturkommission gesagt wurde, indem gesagt wird, dass es kostenneutral gemacht werden kann, wenn Schichtlektionen eingespart werden, sträuben sich mir sämtliche Nackenhaare. Das hat nichts mit Qualität zu tun. Sie dürfen sich keine Illusionen machen - und das verstehe ich auch bei den Lehrerverbänden nicht -, es wird immer gesagt, dass das machbar sei, wenn genügend Ressourcen gesprochen werden. Das hat auch der Chef des Schweizer Lehrerverbands gesagt. Aber die Ressourcen sind nicht vorhanden. Wenn der Lehrplan so eingeführt werden soll, wie er eingeführt werden müsste, wird es teurer oder wir geben Schichtlektionen daran. Ich möchte mit einer kleinen Anekdote schliessen, die für mich für die ganze Diskussion bezeichnend ist. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen wurde gefragt, wo er nebst der Harmonisierung den grossen Vorteil des Lehrplans 21 sehe. Wissen Sie, was ihm in den Sinn kam? Nichts! Er sagte, der Vorteil sei, dass in allen Kantonen das Gleiche gelehrt würde. Dann hat er noch einen drauf gesetzt und gesagt, Inhalte seien für ihn im Zusammenhang mit dem Lehrplan sekundär. Dies zeigt, von welcher Güte und Qualität der Lehrplan ist, warum er inhaltlich sehr schwach ist und warum er auf keinen Fall eingeführt werden darf, wenn wir in unserem Kanton eine gute Schule wollen. Wie gesagt, packt der Auftrag formell zu vieles unter eine Decke und ist so nicht machbar. Ich werde mich der Stimme enthalten, bin aber überzeugt und hoffe, dass das letzte Wort noch nicht gesprochen wurde.

Doris Häfliger (Grüne). Ich möchte zu den Kompetenzen sagen, dass wir auch Angst hatten, als in der Gewerbeschule darauf umgestellt wurde. Bis anhin hatte ich Ziele zu unterrichten und nun sind es Kompetenzen. Ich möchte Mut machen, dass das nicht so schlimm ist. Vorher gab es das Ziel der venösen Blutentnahme, heute gibt es die Kompetenz der venösen Blutentnahme. Wahrscheinlich ist es lediglich kompliziert ausgedrückt. Die richtige Formulierung muss noch gefunden werden, damit nicht alle Angst haben. Weiter möchte ich mich dazu äussern, was Beat Künzli in Bezug auf das Rechnen und das Schreiben gesagt hat. Der Lehrplan 21 ist noch nicht eingeführt, aber ich kann sagen, dass sich meine Schülerinnen mit dem Rechnen manchmal schwer tun, weil sie immer sofort zum Taschenrechner greifen. Wenn sie schon nur einen Mittelwert ausrechnen müssen, kann es vorkommen, dass das Resultat höher ist, als der obere Wert. Das hat nichts mit dem Lehrplan 21 zu tun. Wenn mein Sohn ein Telefonbuch nicht mehr lesen kann, hat es damit zu tun, dass die Jungen immer sofort ins Internet gehen. Auch das hat nichts mit dem Lehrplan 21 zu tun. Kürzlich habe ich in Erlinsbach eine Klasse unterrichtet. Im Lehrerzimmer wurde gesagt, dass etwas unternommen werden muss, um die Dinge zu vereinheitlichen. Wir haben Kinder aus den Kantonen Aargau und Solothurn. Die Schüler im Aargau haben an der Oberstufe Frühenglisch, die Schüler in Solothurn Frühfranzösisch. Wenn sie nach Aarau in die Sek P wechseln, absolvieren sie drei Jahre Oberstufe und wechseln nach den neun Schuljahren in den Beruf oder in die Maturität. Sie können aber auch nach Schönenwerd, wo sie nur noch zwei Jahre Sek P haben und dann bereits in die Maturität wechseln. Im Kanton Aargau haben sie also 13 Jahre bis zur Matur, im Kanton Solothurn 12. Im Kanton Aargau haben sie 39 Schulwochen, im Kanton Solothurn 38 und das in der gleichen Gemeinde. So viel zum Kantönligeist.

Hugo Schumacher (SVP). Wirtschaftlich gesehen ist die Bildung der wichtigste Rohstoff der Schweiz. Der Rohstoff wird nicht in einer Mine gefördert wie andere Rohstoffe, sondern er kommt aus dem Bildungssystem. Auch der wirtschaftliche Zustand der Schweiz zeigt, dass das Bildungssystem nicht so schlecht sein kann. Aber wir befinden uns in einer Situation, die auf dem System, das vor 20 Jahren angewendet wurde, fusst. Die Menschen, die nun aktiv sind und uns zum Innovationsweltmeister machen, gehen nicht heute oder in Zukunft in die Schule. Das System, das vor ungefähr 20 Jahren bestand, war offensichtlich ein gutes System. Wir wollen unser System nachhaltig nutzen. Das bedeutet, dass die wesentlichen Eigenschaften des Systems langfristig erhalten werden. Die ständigen Reformen, aber auch der Lehrplan 21 erhalten das Rohstoffsystem aber nicht nachhaltig. Es wird alles daran gesetzt, um es zu ändern. Die Bildung, unser wichtigster Rohstoff, darf nicht zum Versuchslabor für Reformjunkies verkommen. Deswegen sollte man den Auftrag annehmen. Das macht Sinn.

Felix Wettstein (Grüne). Roberto Conti hat sein Votum verständlicherweise bereits auf vergangenen Mittwoch vorbereitet. Er nennt drei Beispiele, die er wörtlich vorliest. Ich bedaure, dass er sich die Möglichkeit verbaut hat nachzuschauen, ob sie noch stimmen. In einem Fall weiss ich mit Sicherheit, dass er etwas vorgelesen hat, das in der Konsultationsfassung im Juni 2013 so war, in der am letzten Freitag veröffentlichten aber schlicht nicht mehr enthalten ist. Wenn wir hier auf seriöser Basis miteinander diskutieren wollen, müssten wir uns die Mühe nehmen, nicht den Sack zu schlagen und den Esel zu meinen. Zu René Steiners Aussage, dass keiner der Befürworter mit Inhalten argumentiert, möchte ich sagen, dass wir nicht einfach Befürworter des Lehrplans 21 sind, sondern kritische Begleiter des Prozesses. Ich kann ihm die Stellungnahme der Grünen Schweiz, die wir zur Konsultationsfassung eingereicht haben, zuschicken, wenn das dient. Sie besteht fast nur aus inhaltlichen Vorschlägen zur Verbesserung. Wir müssen hier auf den Auftrag von Beat Künzli die richtige Antwort geben und deswegen ist es hier nicht die Ebene, Inhalte auszubreiten. Ich muss sagen, dass die Stellungnahme vom Chefredaktor der Grünen Schweiz, einem realitätsfernen Bildungsbürokraten aus dem Kanton Solothurn, stammt.

René Steiner (EVP). Felix Wettstein habe ich nicht ganz verstanden, wir werden das privat klären. Doris Häfliger habe ich aber verstanden. Ich glaube, was sie beschrieben hat. In der beruflichen Spezifikation macht die Formulierung von Kompetenzen Sinn. Wir sprechen hier aber von der Volksschule und es geht um die breite Allgemeinbildung. Hier geht es vor allem um die Inhalte, um vorbereitende berufliche Spezifikationen zu erlernen. Es ist nicht ganz sachgerecht, wenn mit einem Beispiel aus der Berufsbildung die Kompetenzorientierung an der Volksschule zu begründen versucht wird.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Ich bin überrascht, dass ich schon dran komme (Heiterkeit im Saal). Ich möchte einen kurzen Rückblick halten. Der Lehrplan 21 steht in einer Reihe von Lehrplänen. Es ist nicht der erste Lehrplan. Vor Jahrzehnten gab es Stoffpläne, welche in den 80er Jahren durch lernzielorientierte Lehrpläne abgelöst wurden. Das ist, was heute Gültigkeit hat. Nun soll der Lehrplan 21 eingeführt werden, welcher kompetenzorientiert ist. Diskussionen gab es be-

reits bei der Einführung der Vorgängermodelle. Heute Morgen habe ich mich mit jemandem unterhalten, der damals dabei war. Beim lernzielorientierten Lehrplan, der 1992 eingeführt wurde, hiess es, dass es eine Mittelmassorientierung sei, die angewendet wird. Die Diskussionen um neue Lehrpläne sind also nicht neu und ich glaube auch, dass sie wichtig sind. Es braucht die Auseinandersetzung, weil ein Lehrplan für die Volksschule nicht irgendein Dokument ist, sondern ein wichtiges Dokument. Ein Lehrplan hat in erster Linie Einfluss auf die Lehrmittel. Er dient den Lehrkräften, aber auch den Fachleuten, die Lehrmittel herstellen. Der Präsident der Schweizer Lehrer, Beat Zemp, sagte, dass die Lehrmittel der heimliche Lehrplan seien. Daraus kann abgelesen werden, dass das einfliesst. An dieser Stelle kann ich sagen, dass es tatsächlich bereits Lehrmittel gibt, die kompetenzorientiert ausgerichtet sind. Das ist keine Vorwegnahme, sondern die aktuelle Art, wie Lehrmittel gemacht werden. Wenn neue Lehrmittel produziert werden, werden sie kompetenzorientiert gemacht. Deswegen haben wir tatsächlich bereits Lehrmittel in der Mathematik oder in den Frühfremdsprachen, die kompetenzorientiert sind. Es ist also State of the Art, die die Verlage bei der Produktion von Lehrmitteln anwenden. Für den neuen Lehrplan wurde eine Vernehmlassung gemacht. Er wurde nicht bis zum Schluss im stillen Kämmerlein produziert und liegt nun plötzlich vor. Es wurde eine Konsultation durchgeführt und die Rückmeldungen wurden aufgenommen. Ich erlaube mir zu sagen, dass die Erziehungsdirektoren der Deutschschweiz vorbildlich mit den Vernehmlassungsrückmeldungen umgegangen sind. Das ist zwar Eigenlob und stinkt bekanntlich. Aber es wurde tatsächlich versucht, die 100 Überarbeitungsaufträge, die erteilt wurden, aufzunehmen und umzusetzen. Von der Konsultationsfassung bis zur jetzig vorliegenden Fassung ist also viel passiert. Diese wurde nun vorgestellt und in der Erziehungsdirektorenkonferenz der Deutschschweiz mit zwei Enthaltungen und keiner Gegenstimme verabschiedet.

Ich glaube, dass nach der Überarbeitung nun ein gutes Resultat vorliegt. Auch ich hatte Punkte, die mir aufgestossen sind. Diese wurden bekanntlich auch im Kanton diskutiert und ich bin der Überzeugung, dass das meiste umgesetzt wurde. Ich kann ein Beispiel nennen. Es wurden hier im Saal bereits Kompetenzen genannt und ich erlaube mir das ebenfalls, denn ich bin schliesslich auch Historiker. Ich habe hier den Lehrplan für Geschichte. Hier heisst es: «Können Ursachen und Folgen der Französischen Revolution erklären». Es sind Stichworte aufgeführt wie Ständegesellschaft, Französische Revolution, Freiheit, Gleichheit. Weiter steht: «Können mit vorgegebenem Materialien eine kurze Geschichte zum 19. Jahrhundert erzählen», Stichworte sind Imperialismus, Kolonialismus, Nationalismus. Das ist genau das, was ich auch gemacht habe, als ich noch Geschichte unterrichtet habe. Entweder habe ich dann etwas falsch gemacht oder es ist hier nicht so schlecht abgebildet. Für die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Solothurn nehmen wir uns Zeit. Das finde ich wichtig und wurde hier bereits gesagt. Das soll frühestens 2018/2019 geschehen. Wir haben einen Zeitplan aufgestellt und diesen der Bildungs- und Kulturkommission kurz vorgestellt. Wir werden das noch ausführlich tun, so dass wir die Möglichkeit haben, die Verbände, die interessiert sind, aber auch die Bildungs- und Kulturkommission in den Prozess miteinzubeziehen. Ca. im Herbst 2015 wird der Regierungsrat über die Einführung beschliessen müssen. Dann gehen die Arbeiten weiter und frühestens im Schuljahr 2018/2019 soll die Umsetzung in den Schulen beginnen. Genügend Zeit ist für eine seriöse Einführung also wichtig, für die Weiterbildung, für die fehlenden Lehrmittel. Die nötigen Lehrmittel liegen noch lange nicht für alle Fächer vor. Die Ausarbeitung eines eigenen Lehrplans, wie das auch bereits gesagt wurde, wäre nicht kostenlos. Das kann im Kanton zwar geleistet werden, man hat das bereits gezeigt, gratis ist es aber nicht.

Ich möchte nun noch kurz auf einige Voten eingehen. Roberto Conti möchte ich sagen, dass der neue, jetzt gültige Lehrplan der Mittelschule durchaus ebenfalls kompetenzorientiert aufgebaut ist. Er kommt nicht gleich daher, es heisst nicht in jedem Ziel «können», so dass es nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist. Die Philosophie dahinter ist aber die gleiche. Bei den Berufsfachsschulen gilt das, wie erwähnt, bereits seit längerer Zeit. Der Lehrplan 21 ist auch inhaltlich richtig - wir haben nicht die Möglichkeit, hier eine inhaltliche Diskussion im Detail zu führen. Dass nach einer gewissen Zeit ein neuer Lehrplan benötigt wird, ist verständlich. Die Welt hat sich seit 1992 ebenfalls bewegt und in gewissen Intervallen muss ein neuer Lehrplan gemacht werden. Ich sage es nochmals in Englisch - das ist beliebt: Er ist State of the Art, also nach den aktuellen Kriterien verfasst. So kann auch die Schule in die Zukunft geführt werden. Ich stehe nach wie vor hinter dem Reformstopp, aber auch die Schule muss sich den Zeiten anpassen. Man könnte sagen, dass es eine Aktualisierung braucht. Beat Künzli möchte ich sagen, dass der Lehrplan 21 nicht neues Glück auf Erden bringt - ganz sicher nicht. Er bringt aber auch nicht alles Unglück. Man muss aufpassen, dass nicht allzu sehr schwarz-weiss gemalt wird, sondern ich appelliere, mehr von der Farbe Grau zu benutzten. Es gibt bestimmt Dinge im Lehrplan, die nicht perfekt sind, aber trotzdem ist er nicht ganz schlecht. Er ist vor allem nicht so schlecht, wie Beat Künzli das geschildert hat. Hier möchte ich energisch widersprechen. Zur Ikea-Schrankbauanleitung sage ich nichts. Doch, auch dazu kann ich etwas sagen. Es ist ganz sicher keine Bauanleitung, es ist auch keine heilige Schrift. Denn die Philosophie der Heiligen Schrift ist «sola scriptura»: Nur durch die Schrift kommt das Heil. Das ist beim Lehrplan

21 nicht so. Hier möchte ganz klar einen Unterschied machen zwischen Lehrplan und heiliger Schrift (Heiterkeit im Saal). Für das Gelingen des Lehrplans 21 braucht es auch die Lehrer. Das ist ein schönes Schlusswort, herzlichen Dank für die Unterstützung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 24]

Für Erheblicherklärung

Dagegen

Enthaltungen

19 Stimmen

69 Stimmen

9 Stimmen

#### A 037/2014

## Auftrag Roberto Conti (SVP, Solothurn): Ausstieg aus den externen Schulevaluationen der Solothurner Volksschulen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 26. März 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. Juni 2014:
- 1. Auftragstext. Auf die externe Evaluation der Solothurner Volksschulen ist ab sofort gänzlich zu verzichten.
- 2. Begründung. Die sogenannte Ampelevaluation hat im ganzen Kanton gute bis sehr gute Ergebnisse gezeigt. Nur ganz wenige Ausnahmen zeigten Handlungsbedarf, weil die entsprechenden Ampeln nicht auf «Grün» waren. Gemäss den Resultaten im Monitoringbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz darf festgehalten werden, dass die Solothurnischen Schulen ihre Aufgaben und Abläufe im Griff haben. Die Handlungsfelder werden von den Schulen wo nötig bearbeitet, die Weichen für eine dauerhafte Grünphase der Solothurnischen Schulen sind gestellt. Zudem wird der Nutzen der externen Evaluation in der Nachbefragung, konkret bei der Frage «Ertrag der externen Evaluation» von den Schulen selber (Schulleitung und Lehrpersonen) als höchst bescheiden bewertet. Es ist naheliegend, dass der administrative Mehraufwand für diese Evaluation als unverhältnismässig gross zu bezeichnen ist. Es besteht kein Grund, diese externe Evaluation in Form weiterer Evaluationszyklen jetzt und in den nächsten 10 bis 20 Jahren fortzusetzen, nachdem die Ergebnisse insgesamt so hervorragend sind. Es ist eminent wichtig, allen Schulen jetzt ungestört Zeit zu lassen, zum Tagesgeschäft zurückzukehren. Zudem ist eine interne Evaluation jederzeit sichergestellt, ein entsprechendes Qualitätsmanagement besteht. Die Ersparnis bei einem gänzlichen Verzicht liegt bei 1 Mio. Franken.
- 3. Stellungnahme des Regierungsrates
- 3.1 Qualität an Solothurner Volksschulen, Einordnung. Das kantonale Rahmenkonzept Qualitätsmanagement für Kindergarten und Volksschule, das 2007 verabschiedet und schrittweise an den Solothurner Schulen eingeführt wurde, bildet die Basis zur Sicherung von Schul- und Unterrichtsqualität. Als rechtliche Grundlage dient der Volksbeschluss vom 24. April 2005 zur Einführung Geleiteter Schulen, Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» (ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag des Kantonsrats), in dem unter anderem die Bildungsqualität explizit gefördert werden sollte. Man war damals noch von einer kantonseigenen Abteilung Schulevaluation ausgegangen. Erst im Laufe der Umsetzung wurde entschieden, die Schulevaluation als Dienstleistung extern einzukaufen. Das Rahmenkonzept beschreibt 13 Elemente des Qualitätsmanagements, wobei acht Elemente die Schule selbst betreffen und fünf Elemente auf der Kantonsebene angesiedelt sind. Qualitätsmanagement ist das Bestreben, einen Sollzustand zu erreichen oder zu halten. Es ist immer ein Balanceakt zwischen indirekter Steuerung und direkter Regelung. Der Aufbau der Geleiteten Schulen wie auch des Qualitätsmanagements war für die Schulen mit führungsorientiertem, pädagogischem und administrativem Aufwand verbunden. Die Aufbauphase endete 2010 mit der Zertifizierung der Schulen als «Geleitete Schule im Normalbetrieb.» Im Schulführungsmodell ist die Schulleitung in der Funktion einer «Geschäftsführung» tätig, der Gemeinderat als kommunale Exekutive als «Verwaltungsrat» und das Volksschulamt als Geschäftsführung der «Holdingstruktur» aller Schulen. Damit diese Aufgaben wahrgenommen werden können, müssen von den Schulen verlässliche Informationen und Daten auch zur Qualität vorliegen. Der Kanton nimmt keinen direkten Einfluss auf den Unterricht oder auf die Schule selbst, aber mittels

Standortgesprächen der Schulaufsicht überzeugt er sich, dass die Schule jeweils die Empfehlungen aus der Externen Evaluation zielführend umsetzt.

Unter den acht Elementen der Qualitätssicherung auf Ebene der einzelnen Schulen ist die interne Schulevaluation ein zentrales Instrument, weil es der Schulleitung hilft, sich ein Bild über ihre Schule zu machen

Auf kantonaler Ebene besteht das Qualitätsmanagement-System aus folgenden fünf Elementen:

- Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden (Definition der Leistungsziele, Anstellungen, Pensenregelungen, Beurteilungen usw.); dieses Element beinhaltet keine direkten Qualitätsaspekte
- Leistungsmessungen und Schulstatistik (Die Lernzielerreichung ist ein Kriterium der Externen Schulevaluation und wird zum Tragen kommen, sobald die Leistungsmessungen eingeführt sind.)
- Führungskommunikation und Vorgabenkontrolle (Vorgabenkontrollen finden stichprobenartig und thematisch selektiv statt.)
- Externe Schulevaluation
- Kantonales Bildungsmonitoring (basiert auf den Erkenntnissen der Externen Schulevaluation und einer systematischen Datenerhebung).

3.2 Funktion der Externen Schulevaluation. Die Externe Schulevaluation ist ein Verfahren, das die Qualität der einzelnen Schule überprüft und beurteilt. Sie ist so konzipiert, dass sie einen unvoreingenommenen, unabhängigen Blick auf die Schule wirft. Die Befragungen von Behörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern ermöglichen ehrliche Meinungsäusserungen ohne Befangenheit oder gar Angst vor Repression. Die Durchführung und die Darlegung der Resultate erfolgen mit professionellem Know-how. Die kommunalen wie die kantonalen Behörden können sich auf die Ergebnisse verlassen.

Die Externe Schulevaluation hat heute folgende Funktionen: Im rechenschaftsorientierten Teil werden die Grundanforderungen überprüft, die eine Schule zu erfüllen hat. In dieser sogenannten Ampelevaluation wird zuhanden der Schule und der Gemeinde die Funktionsfähigkeit der Schule beurteilt und erläutert. Dieser Teil mit der Evaluation der Kriterien Schul- und Unterrichtsklima, Arbeitsklima für Lehrpersonen (Betriebsklima), Elternkontakte, Betreuungs- und Aufsichtsfunktion, Schulführung sowie Qualitätsmanagement ist in unseren Augen im Hinblick auf eine Qualitätssteuerung und -entwicklung zwingend notwendig. Auch das Durchsetzen von Normen (Teil der Chancengerechtigkeit des Schulsystems), das allein durch das Vorhandensein der Externen Schulevaluation begünstigt wird, darf nicht unterschätzt werden. Ein Mechanismus, der auch in andern Politbereichen (zum Beispiel Verkehrspolitik, Steuerpolitik usw.) in der gleichen Art funktioniert. Nur schon das Wissen um eine allfällige Überprüfung hilft, den Qualitätserfordernissen Beachtung zu schenken.

3.3 Fehlende Qualitätsprüfung – Erfahrungen. Mit der Einführung der Geleiteten Schulen wurden das Schulinspektorat abgeschafft und die Stellen der nebenamtlichen Inspektoren und Inspektorinnen aufgehoben. Sie hatten vor 2010 die Qualitätssicherung in den Schulen vorgenommen, insbesondere im direkten Kontakt mit den Lehrpersonen. Die Externe Schulevaluation ist heute das einzige Mittel, das dem Kanton, den Gemeinden und den Eltern sowie den Schulleitungen, den Lehrpersonen, den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, eine objektive Rückmeldung zur Qualität der jeweiligen Schule zu erhalten.

Der Aufwand für die Volksschulen des Kantons Solothurn kann auf rund eine halbe Milliarde Franken beziffert werden. Der Kanton Solothurn selbst investiert dabei rund 200 Mio. Franken. Beim Einsatz öffentlicher Gelder in diesem Ausmass ist eine Prüfung über deren Verwendung im Dienste eines breiten und qualitativ guten Bildungsangebotes in der Volksschule unverzichtbar. Das Angebot der Schulträger muss einem gewissen Standard an Qualitätsansprüchen genügen. Kein Betrieb in der Privatwirtschaft würde solche Investitionen ohne Qualitätssicherung tätigen. Hierin sind wir dem Volksauftrag, den Steuerzahlenden und den Eltern verpflichtet.

Aus Fehlern kann man lernen. Der Kanton Solothurn hat bereits schlechte Erfahrungen mit fehlenden Aussenblicken an Schulen gemacht. Bei den Sparanstrengungen in den vergangenen 90er Jahren wurde mit derselben Begründung, dass die Schule eigentlich gut funktioniere, das nebenamtliche Schulinspektorat sistiert. Die negativen Wirkungen, die dann Anfang 2000 zur Wiedereinführung der Inspektorate führten, waren bei einzelnen Schulträgern noch jahrelang zu spüren und verursachten genau bei diesen Schulen denn auch einen enormen Führungs- und Administrationsaufwand bis zur Zertifizierung. Selbst wenn die Ausgangslage mit den implementierten Schulleitungen heute anders aussieht, ist die Prüfung der Qualitätsmechanismen durch eine unabhängige Stelle nötig. Der Aufwand für die Externe Evaluation hält sich zudem in einem engen Rahmen, da ausser der Organisation der Befragung nichts Spezielles für die Evaluation vorbereitet werden muss.

Zusammen mit den Auftraggebern freuen wir uns, dass der erste Monitoringbericht (Evaluationen zwischen 2010 und 2012) im Grossen und Ganzen ein positives Bild der Solothurner Volksschulen zeigt.

Gerade die wenigen roten und gelben Ampeln haben jedoch Schwachstellen aufgezeigt, Schwachstellen, die ohne Evaluation nicht behoben worden wären. Es wird zudem auch im Monitoringbericht 2012–2014 wieder rote Ampeln zu beklagen geben. Die benannten Schwächen wären unterschwellig eigentlich bekannt gewesen, jedoch erst die öffentliche Be-nennung bewirkte, dass man die Thematik angehen konnte.

3.4 Qualitätsüberprüfung reduzieren. Der Kantonsrat hat den Regierungsrat mit Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Abbau des Qualitätsmanagements an der Volksschule vom 18. Dezember 2012 (KRB Nr. A 172/2012 vom 15.5.2013) beauftragt, im Bereich Qualitätsmanagement zu sparen und aufzuzeigen, wie ein Sparziel von einer Million Franken erreicht werden kann und welche Konsequenzen diese Einsparungen hätten. Die Umsetzung dieses Auftrages ist in Arbeit. Die Schulen haben sich mit der Einrichtung der Geleiteten Schulen weiterentwickelt und sind heute an einem andern Ort, als sie beim Erarbeiten des Konzepts für die Externe Evaluation waren. Unter Berücksichtigung dieses Umstands musste deshalb das Konzept als Ganzes weiterentwickelt werden. Dieses Konzept wurde dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), dem Verband Solothurner Lehrerinnen und Lehrer (LSO) und dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) Ende Februar 2014 vorgestellt. Die Verbände erhielten bis Ende April 2014 die Möglichkeit, ihre Stellungnahme abzugeben. Im Mai/Juni 2014 ist vorgesehen, das Konzept gemäss den Rückmeldungen fertigzustellen und der Bildungs- und Kulturkommission vorzustellen. Die Verabschiedung ist für Sommer 2014 geplant. Wir können, ohne dem konkreten Konzept vorzugreifen, sagen, dass die Anzahl Elemente des Qualitätsmanagements reduziert wird. Die Externe Schulevaluation soll als Rückmeldung für die Schulqualität an die Gemeinden und den Kanton in einer reduzierten Form bestehen bleiben. Sie ist die Basis für das Bildungsmonitoring und somit die Grundlage für die Information der Öffentlichkeit über die Schulqualität der Solothurner Volksschulen. Es ist vorgesehen, den Evaluationszyklus auszudehnen und die Erhebung auf den Rechenschaftsteil (Ampelkriterien) zu beschränken.

Der Leistungsvertrag mit dem externen Anbieter gilt noch bis Ende 2015. Für die nächste Periode der Externen Schulevaluation ist der reduzierte Aufwand zu berücksichtigen. Spareffekte im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle können zudem nicht mehrfach erfolgen. Interne Anpassungen im Volksschulamt bei der Qualitätsüberprüfung und die geplante Neuausrichtung der Externen Evaluation, die sich aus der Umsetzung des Auftrags René Steiner ergeben, sind in den Finanzplänen des Volksschulamtes bereits vorgesehen.

- 4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 20. August 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

### Eintretensfrage

Urs Ackermann (CVP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Bevor wir in der Bildungs- und Kulturkommission das vorliegende Geschäft, bei welchem es um den Ausstieg der externen Schulevaluation an der Volksschule geht, besprochen haben, wurden wir vorgängig von Jolanda Klaus, stv. Amtsvorsteherin Volksschulamt, über die aktuellste Entwicklung im Bereich Schulevaluation informiert. Sie hat uns bezüglich Abbau des Qualitätsmanagements auf den neusten Stand gebracht. So sind im neuen Qualitätsmanagementkonzept nur noch vier von ursprünglich 13 Elementen enthalten. Die vormals buchdicke Wegleitung zum Thema wurde auf sechs übersichtlichen Seiten überarbeitet. Die grossen Anpassungen in Richtung eines schlanken Systems konnten vorgenommen werden, weil in der Zwischenzeit die geleiteten Schulen operativ sind, was bei der Einführung des Qualitätsmanagements im Jahr 2006 bei weitem noch nicht der Fall war. Bei dieser Gelegenheit haben wir nachgefragt, wie die Situation bezüglich des Auftrags von René Steiner aus dem Jahr 2012 sei, als der Regierungsrat aufgefordert wurde aufzuzeigen, wie die Kosten von einer Million Franken in diesem Bereich eingespart werden können. Wir haben als Rückmeldung erhalten, dass diese eine Million Franken im ganzen Amt bezüglich Schulaufsicht und Qualitätssicherung eingespart werden könne. Aktuelle Zahlen wurden anlässlich der Bildungs- und Kulturkommission-Sitzung von letzter Woche präsentiert. Diese Vorgabe kann also erreicht werden. In der Diskussion des Auftrags von Roberto Conti wurden die verschiedenen Argumente für oder gegen eine Schulevaluation diskutiert. Gegen eine externe Schulevaluation wurden u.a. folgende Argumente ins Feld geführt: viel Aufwand für wenig Wirkung, hohe Kosten, sie bringe keine neuen Erkenntnisse, die Mängel seien bereits vorher bekannt gewesen, der Schulträger könne die Aufsicht selber machen oder der Feuerwehrgedanke: Die Aufsicht brauche es lediglich bei einem Notfall. Für die externe Schulevaluation ergab sich ebenfalls das eine oder andere Argument: Der Schulträger könne sich nicht selber beaufsichtigen, die Mängel, die seit Jahren bekannt seien, würden nun endlich beim Namen genannt und könnten so angegangen werden, der Feuerwehrgedanke mache keinen Sinn, man müsse vor dem Brand reagieren. Oder beim grossen Umfang dieser Gelder, die der Kanton in die Volksschule investiere, brauche es eine Aufsicht, es brauche ein geeignetes, schlankes Instrument oder der Kanton sei verpflichtet, Rechenschaft einzufordern. Der Grundtenor in der Diskussion war letztlich, dass man ein Kontrollinstrument benötige, dass bei dem Instrument aber noch Entwicklungsbedarf bestehe. Frau Klaus hatte uns vorgängig erläutert, dass dieses aktuell entschlackt und in Ansprache mit dem Lehrerverband nachhaltig für eine vernünftige Schulrealität überarbeitet würde. Unsere Kommission hat in der Schlussabstimmung dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung des vorliegenden Auftrags mit 9:5 Stimmen zugestimmt und empfiehlt Ihnen ebenfalls, den Auftrag nichterheblich zu erklären.

Roberto Conti (SVP). Vorher habe ich die Harmonisierungssucht erwähnt. Nun geht es mit den Süchten weiter. Die Alkoholsucht ist eine schlimme, die Drogensucht noch schlimmer, die schlimmste Sucht aber ist die bestehende Evaluationssucht. Sie betrifft nicht nur einzelne Personen, sondern die solothurnischen Volksschulen und das ganze Umfeld. Sie bindet millionenschwere Mittel - Ressourcen, die besser in die Prävention der anderen Süchte eingesetzt würden oder schulintern im Unterricht. Die Instrumente zur Qualitätssicherung und Evaluation der solothurnischen Volksschule sind vielfältig und finden auf diversen Ebenen statt. Die individuelle Ebene der Lehrkräfte ist die absolut zentrale, weil der Unterricht und das, was im Schulzimmer passiert, bekanntlich das wichtigste Qualitätsmerkmal ist. Mit anderen Worten ist das Wissen, das Können und die Persönlichkeit der Lehrer und Lehrerinnen im Umgang mit der Materie und mit den Kindern das absolut Zentrale des Bildungserfolgs. Alles andere, das irgendwelche leitenden oder kontrollierenden Stellen hinzu nehmen, hat höchstens begleitende Bedeutung. Wir müssen also vor allem in der Rekrutierung von motivierten Lehrkräften einen Schwerpunkt setzen und dafür sorgen, dass sie möglichst ungestört ihre Arbeit machen können. Ein gesundes Mass an administrativen Zusatzarbeiten neben dem Unterricht ist für die Lehrer und Lehrerinnen zumutbar und kein Problem. Aber alle darüber hinein überflüssigen, formularverseuchten, zeitfressenden Administrationszwänge, Sitzungen zu sich wiederholenden, unnötigen Themeninhalten und Zwangsverarbeitung zu zig-seitigen Monitoringberichten über die eigene Arbeit und die des Schulhauses, in welchem man mit Herzblut arbeitet, sind unnötig. Das senkt die Arbeitszufriedenheit und ist ein Motivationstöter der bestehenden, aber auch von potentiellen Lehrer und Lehrerinnen. Das macht die Arbeit unattraktiv und aus meinen genannten Überlegungen kann gefolgert werden, dass die Bildungsqualität abnimmt, je mehr solche überflüssigen Administrationsaktionen zwangsverordnet werden. Die zweite Ebene ist die Schule selbst, wo mit Qualitätsleitbildnern, die meist in der Schublade verschwinden und nicht in den Unterricht miteinfliessen, Personalentwicklungskonzepte oder Mitarbeitendenbeurteilung, die sogenannte interne Evaluation betrieben wird. Als dritte Ebene schliesslich haben wir den Kanton, der mit Leistungsvereinbarungen und Controlling Leistungsmessungen und Schulstatistik, Führungskommunikation und Vorgabekontrollen die Verantwortung wahrnimmt. Diese drei Ebenen sind so beurteilt ein in sich geschlossenes Ganzes, das sich selber kontrolliert und über mehr als genügend Instrumente verfügt, um Missstände zu erkennen und zu korrigieren.

Wenn also in einer Schule plötzlich eine rote Ampel aufleuchtet, braucht es kein externes Gremium, das das ebenfalls feststellt. Das wissen die Beteiligten selber. Im Alltag, im Schulhaus, im Lehrerkollegium, in der Schulleitung, bei den Eltern, in der Gemeinde wurde das doch längst selbst realisiert. Der lokale Gemeinderat kann sich ebenfalls darum kümmern. Die externe Evaluation will dem Ganzen darüber hinaus einen unabhängigen Anstrich verleihen. Sie will ebenfalls feststellen, dass eine rote Ampel leuchtet, obwohl das längst alle wissen. Zudem ist bei zu über 90% der bisher evaluierten Schulen die Ampel auf Grün. Es ist also fast alles in bester Ordnung. Zusammengefasst befindet sich ein Instrument im Umlauf, das einen wiederkehrenden Millionenbetrag kostet, das ein administratives Monster darstellt, das die Schulen über eine lange Zeit hinweg übermässig belastet und das ganze Umfeld dazu, das nichts anderes tut, als ein Ergebnis zu bestätigen, das längst bekannt ist und allenfalls in seltenen Fällen ein Problem aufzeigt, das die Schule selber im Griff hat. Das ist unnötig und verdient keine rote Ampel, sondern eine rote Karte. Die solothurnische Volksschule braucht das sicher nicht. Die rote Karte bedeutet im Sport konsequenterweise, nicht nur abzuwarten, bis etwas zu Ende ist, sondern per sofort aufzuhören. Das heisst, dass die Gemeinden, die das bis jetzt noch nicht erdulden mussten und mit den Evaluationen geplagt wurden, in Ruhe gelassen werden können. Auch die in der Bildungs- und Kulturkommission erwähnte abgespeckte Form - ich werde den Verdacht nicht los, dass diese übereilt erarbeitet wurde, im Wissen darum, dass dies nun behandelt wird - geht noch immer zu weit. Deswegen bitte ich Sie, dem Ganzausstieg aus den genannten Gründen zuzustimmen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Ich nehme vorweg, dass die Grüne Fraktion dem Regierungsrat zustimmt und den Auftrag für nichterheblich erklärt. Die Sicherung der Schule und der Unterrichtsqualität ist zentral und ein totaler Abbau, resp. Ausstieg aus der externen Schulevaluation liegt unserer Ansicht nach quer in der Landschaft. Wie vieles in der Volksschule befindet sich auch die Schulevaluation in einem Prozess, in welchem wichtige Anpassungen bereits vorgenommen wurden. Das Modell darf durchaus aus der Langzeitperspektive überprüft und neu beurteilt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt auf die externe Evaluation ganz zu verzichten, ohne klare Vorstellungen davon zu haben, wie die Aussensicht im Prozess Platz findet, ist für die Grüne Fraktion nicht zielführend. Die Grüne Fraktion ist davon überzeugt, dass es eine Aussensicht braucht. Ein Kontrollinstrument ist nicht nur schlecht. Der Aufwand von Kosten und Zeit muss in einem vertretbaren Rahmen liegen. Die Gemeinden, die Schulleitungen und die Lehrpersonen benötigen eine Planungssicherheit. Wenn ein neues Instrument entwickelt und implementiert werden müsste, wäre das bestimmt teurer und der Aufwand wäre für kaum jemanden geringer.

Verena Meyer (FDP). Der Auftrag von Roberto Conti wirkt auf den ersten Blick bestechend. Er klingt nach Sparen, nach Papier- und Arbeitsaufwandreduktion für die Schulen. Das wäre gut. Die Sache kann aber auch von einer anderen Seite her betrachtet werden. Wir haben zwar Schulleitungen, wir haben aber keine Schulkommissionen und keine Inspektorate mehr. Wer sagt und garantiert uns, dass die Schulen richtig funktionieren, dass das Richtige unterrichtet wird, die richtigen Schwerpunkte gelegt werden? Die externe Schulevaluation sieht genau hin. Wenn ein Kinderbad zu heiss ist, schütten wir nicht das Bad mit dem Kind aus. Wir nehmen das Kind aus dem Wasser und schütten kaltes Wasser dazu, was so viel bedeutet, dass wir die Bedingungen des Kinderbads verbessern. Das ist bei der externen Schulevaluation ähnlich. Bei der ersten Beurteilung ist längst nicht bei allen Schulen alles gut gelaufen. Das heisst aber noch lange nicht, dass das Abschaffen der richtige Schritt zu Verbesserung ist. Wenn wir sie abschaffen, müssen wir ein neues Beurteilungssystem zur Qualität an den Schulen haben. Würden die Inspektorate wieder eingeführt, wäre nichts gespart. Auch am System Inspektorate, das ebenfalls seine Mängel hatte, hätten wir nichts verbessert. Gerade beim kritischen Hinschauen haben die Inspektorate aufgrund ihrer langjährigen Beziehungen zu den betreuten Schulen hin und wieder wohlwollend über die nicht optimalen Zustände hinweggeschaut. Eine Beurteilung und Sicht von aussen ist nötig. Oder würden Sie in einem Betrieb mehrere Millionen Franken in ein Projekt investieren, ohne zu prüfen, was mit dem Geld geschieht. Immerhin fliessen rund 117 Millionen Franken Kantonsgelder in die Volksschulsubventionen. Hier darf man genau hinschauen. Dem Lehrer Roberto Conti könnte bösartig unterstellt werden, dass er am liebsten niemanden hätte, der hinter die Kulissen seines Unterrichts schaut. So weit gehen wir aber nicht. Auch der Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) ist der Meinung, dass ein externer Blick in die Schulen richtig sei, auch deshalb, weil die kommunalen Behörden wie Gemeinderäte oder Zweckverbandsvorstände die pädagogische Aufsicht nur zu einem kleinen Teil wahrnehmen können. Die erste Runde der externen Schulevaluation hat gezeigt, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Der administrative Aufwand ist viel zu gross und muss reduziert werden. Der Rhythmus der Aussenüberprüfung war zu häufig geplant. Der Regierungsrat hat aber Verbesserungen versprochen. Neu soll die externe Schulevaluation nur noch alle sechs Jahre, statt wie ursprünglich geplant alle vier Jahre durchgeführt werden. Damit reduziert sich der administrative Aufwand. Wir pochen zudem sehr darauf, dass auch der interne Kontrollaufwand reduziert wird. Wir sprechen immer nur vom externen Aufwand, der interne ist aber mindestens eben so gross. Der interne Kontrollaufwand belastet die Lehrpersonen mindestens so sehr, wie die externe Kontrolle. Das Qualitätsmanagement hat zwei Beine. Vor lauter Schiessen auf das eine Bein sollte das andere nicht vergessen werden. Nun noch einen positiven Punkt zur externen Schulevaluation: 2014 wurden zwei rote und sechs gelbe Ampeln verteilt, was bedeutet, dass in diesen Schulen etwas nicht stimmt. In den Schulen muss aber alles stimmen. Sie formen unsere Kinder, sie bilden sie für die Zukunft aus. Jede rote Ampel ist zu viel und deshalb ist jeder Fehler, der in einer Schule gefunden wird, eine Hilfe, um dieser Schule auf den richtigen Weg zu helfen. Aus diesem Grund verdient die externe Schulevaluation Anerkennung. Roberto Conti hat gesagt, dass man sich der roten Ampel meist bereits vorher bewusst sei. Das kann sein, aber es kann wichtig sein, dass es von aussen auf den Punkt gebracht wird und auf einem Papier für alle Beteiligten ersichtlich ist, dass etwas nicht stimmt und gehandelt werden muss. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist gegen den Ausstieg aus der externen Schulevaluation. Aus diesem Grund ist der Auftrag nichterheblich zu erklären.

Mathias Stricker (SP). Der Auftrag hat tatsächlich etwas Verlockendes, hier gebe ich Verena Meyer Recht. Steuergelder einzusparen und die Schulen zu entlasten ist richtig. Beim genauen Hinschauen ist es aber nicht ganz so einfach. Auch hier gilt einmal mehr: ein Vorstoss im falschen Moment. Das Volksschulamt befindet sich wie erwähnt in der Umsetzung des Sparauftrags von René Steiner. Die überdi-

mensionierten 13 Elemente des jetzigen Qualitätsmanagementsystems, das in den letzten Jahren einigen zusätzlichen Aufwand, vor allem administrativer Art, in die Schulen gespült und die Lehrpersonen öfter von ihrem Kerngeschäft abgehalten hat, werden vom Volksschulamt auf vier Kernelemente reduziert. Eine Reduktion des Aufwands ist gut, ebenso die Reduktion der Aussenkontrolle und der Administration. Damit kann die Wirksamkeit erhöht werden, da bei den Lehrpersonen die Akzeptanz steigt. Das klingt positiv, man muss aber aufpassen, dass den Schulleitungen nicht zusätzliche Arbeit aufgehalst wird. Denn die Reduktion bedeutet auch eine Erhöhung der schulinternen Verantwortung. Von den vier Elementen sind die beiden Elemente «Individualfeedback» und «Einsichtnahme in die Arbeitsqualität» das ist das Mitarbeitergespräch mit Fokus auf den Unterricht - bereits heute Selbstverständlichkeit und dienen effektiv der Qualität. Als drittes Element dient die interne Evaluation in erster Linie der Schulentwicklung - ein wichtiges Thema im Zeitalter der schnellen gesellschaftlichen Veränderungen. Das vierte Element, die externe Evaluation, hat die Funktion der Aussensicht auf die Schulen als Ganzes. Für die SP-Fraktion braucht es eine solche Aussensicht nach wie vor, um die Qualität einer Schule halten oder verbessern zu können. Bei uns drehte sich die Diskussion mehr um die Rhythmisierung. Einige waren der Meinung, dass eine externe Schulevaluation alle sechs Jahre zu lange sei, andere halten es für möglich, dass die Evaluation nur alle acht Jahre durchgeführt werden könne. Für die SP-Fraktion ist jedenfalls klar, dass es die externe Schulevaluation als Kontrollsystem braucht, auf das nötigste reduziert, weil der Kanton auch verfassungsmässig den Auftrag hat, die Aufsicht über die Schulen durchzuführen und Transparenz herzustellen. Nur so erhalten die kommunalen und kantonalen Aufsichtsorgane die Information über die Qualität ihrer Schulen. So ist es für die Behörden möglich, auch präventiv zu wirken. Der vorliegende Vorstoss ist zu absolut. Eine modifizierte Abänderung des Auftrags bezüglich der Rhythmisierung der externen Schulevaluation hat die SVP-Fraktion trotz einiger Inputs leider verpasst. Die SP-Fraktion wird den Auftrag nichterheblich erklären.

Fabio Jeger (CVP). Unser Fraktion ist wie meist, wenn es um Bildungsfragen geht, nicht einer Meinung. Eine Minderheit heisst den Auftrag von Roberto Conti aus den gehörten Argumenten, was an der externen Schulevaluation alles nicht gut sein soll, gut. Eine Mehrheit ist aber klar der Überzeugung, dass es auch in Zukunft eine externe Sicht braucht, vor allem weil auch festgestellt wird, dass in gemachten Evaluationen Mängel festgestellt wurden. Wenn trotz der Mängel nichts unternommen wird, ist das ein anderes Thema. Daran ist die Evaluation nicht Schuld. Es macht es aber nicht besser, wenn man gewusst hat, dass es so ist. Denn in diesem Fall sollte es geändert werden. Häufig geschieht das aber nicht. In der Privatwirtschaft werden externe Evaluationen schon lange und immer häufiger durchgeführt. Hier gibt es eine Geschäftsleitung, ein Aktionariat und Verwaltungsräte und niemand empfindet es als umsonst, dass Externe beigezogen werden. Ich habe solche Evaluationen selber erlebt. Natürlich sind sie unangenehm und es ist schwierig, wenn einem der Spiegel vorgehalten wird. Sie sind aber sehr hilfreich. Unsere Fraktion würde es unterstützen, wenn die Evaluationen risikobasierter durchgeführt würden. Da, wo Bedarf besteht, kann häufiger kontrolliert werden. Da, wo alles im grünen Bereich ist, können die Intervalle verlängert werden.

René Steiner (EVP). Es wurde mehrmals angesprochen, dass der Bildungs- und Kulturkommission das aktuelle Qualitätsmanagementsystem in die Hand gedrückt wurde. Darüber sind wir leicht erstaunt. Es sind 13 Elemente an Qualitätssicherung, bei denen man sich fragt, wer die Evaluierenden evaluiert. Ich finde es aber nicht ganz korrekt, wenn gesagt wird, dass der Aussenblick auf die Schulen verloren geht, wenn die externe Schulevaluation abgeschafft wird. Das stimmt nicht. Im aktuellen Qualitätssicherungssystem haben wir fünf kantonale Elemente zur Qualitätssicherung. Die externe Schulevaluation ist nur eines der fünf. Wir haben die Aussensicht also noch immer. Es gibt eine Leistungsvereinbarung und ein Leistungscontrolling, eine Leistungsmessung und eine Schulstatistik usw. Die externe Schulevaluation ist also nur ein Teil des Ganzen. Wenn man weiss, dass die externe Schulevaluation nach ihren eigenen Aussagen nirgends etwas hervorgebracht hat, das nicht bereits bekannt war, ist das aus meiner Sicht in Zeiten der knappen kantonalen Finanzen ein Luxus, der eingespart werden kann. Ich sehe nicht ein, wieso die externe Schulevaluation nicht gestrichen werden kann, wenn sie einerseits nichts Neues hervorbringt und andererseits nur eines von verschiedenen kantonalen Elementen ist, auf die Schulen zu schauen. Zu guter Letzt weiss jeder, dass wohl an keinem anderen Ort so gut hingeschaut wird, wie in der Schule.

Beat Künzli (SVP). Ich denke, dass jeder, der hier als Gemeindevertreter sitzt und das bereits einmal miterlebt hat, sagen kann, welchen Aufwand das den Gemeinden bringt. Auch wir mussten das in unserer Gemeinde vor zwei Jahren über uns ergehen lassen. Als Schulpräsident habe ich miterlebt, welch enormer, unverhältnismässiger Aufwand betrieben wurde, um ein kleines Resultat zu erzielen. Alle Ergebnis-

se der Evaluation in unserer Schule waren bereits vorher bekannt. Es wurde nichts Neues herausgefunden, das wir nicht bereits vorher gewusst haben. In den meisten Schulen leuchten die Ampeln grün. Selbst dann ist es Aufgabe jeder Schule und ihren Schulträgern, nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen und am Ball zu bleiben. Es ist äusserst wichtig und im eigenen Interesse jeder Gemeinde und jedes Schulträgers, über eine gute Schule zu verfügen. Deswegen richten sich sehr viele Augen auf das Schulwesen. Damit können wir auf die enormen Kosten der externen Schulevaluation verzichten.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Ich habe mich kurzfristig entschieden, zur externen Schulevaluation etwas zu sagen. Was ich nun sage, ist meine ganz persönliche Meinung. Die externe Schulevaluation - ja oder nein? Wenn ja, stellt sich die Frage, wer die externe Schulevaluation braucht und wann. Ich bin der Meinung, dass eine Schule mit einer starken Führung keine externe Evaluation braucht. Die externe Evaluation ist meines Erachtens ein aufgeblasenes Kontrollsystem, bei welchem ein grosses Missverhältnis von Kosten und Nutzen besteht. Eine Schule mit einer starken Führung kann mit einer internen Evaluation viel mehr erreichen, das auch niederschwellig ist. Ein positiver Punkt der externen Evaluation ist, dass die Schule eine Wertschätzung von aussen erfährt. Nun müssen wir uns überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn die Schulen eine Möglichkeit hätten, eine externe Evaluation je nach Situation zu prüfen oder je nach Bedarf eine externe Evaluation anzumelden. Aus diesem Grund erachte ich den Ausstieg aus der externen Evaluation als nicht sinnvoll. Gleichzeitig ist sie auch keine gute Lösung.

Nicole Hirt (glp). Ich möchte kurz den Ablauf einer externen Schulevaluation erläutern. Diese hat dieses Jahr im Frühjahr in Grenchen stattgefunden. Neun Personen der Fachhochschule Nordwestschweiz befragen während vier Tagen Schüler, Lehrpersonen und Eltern. Im Anschluss wird die Befragung evaluiert, woraus ein 60 seitiger Bericht entsteht. Die Evaluation geht zurück an die Schulleitung, wo sie zusammen mit den Lehrpersonen nochmals diskutiert wird. In Grenchen hatten wir Glück, die Ampeln leuchteten alle grün. Ich denke, dass die vorhandenen Probleme in einer Gemeinde bekannt sind. Mit einer starken Schulleitung können diese selber gelöst werden. Obwohl ich weiss, dass es nicht überall starke Schulleitungen gibt, halte ich die externe Schulevaluation für überflüssig. Ich kann mich dem Votum von René Steiner anschliessen und werde den Auftrag erheblich erklären.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Nicole Hirt hat das jetzt gültige Qualitätsmanagement erklärt, welches im Zusammenhang mit dem Aufbau der geleiteten Schulen erlassen wurde. Nun haben wir aber den Normalbetrieb. Die geleiteten Schulen funktionieren weitgehend. Aus diesem Grund ist eine Anpassung angebracht. Wir können das Konzept weiterentwickeln und schlanker machen: die Reduzierung des Aufwands, die Reduzierung der Aussenkontrolle und die Stärkung der schulinternen Verantwortung. Das neue Rahmenkonzept wird in den nächsten Wochen erlassen. René Steiner hat das jetzt gültige System mit den 12 oder 13 Elementen aufgezeigt. Mit den Verbänden zusammen, insbesondere auch mit dem Einwohnergemeindeverband, wurden nun die Inhalte von vier Elementen erarbeitet. Dies wird nun ebenfalls in den nächsten Wochen erlassen und wird das neu gültige Konzept sein. Wir brauchen eine Möglichkeit der Rechenschaftsablegung. Die Mittel, die in die Volksschule fliessen - das sind weit über 100 Millionen Franken - müssen wir von aussen überprüfen können. Obwohl der Vergleich ein wenig hinkt, möchte ich ihn trotzdem anführen: Auch in einem Amt besteht ein internes Controlling. Es braucht aber zusätzlich ein externes. Ich bitte darum, nicht das Bad mitsamt dem Kind auszuschütten. Nicht der Vorstoss von Roberto Conti war der Auslöser für die Überarbeitung, sondern diese war bereits 2014 beim Volksschulamt enthalten. Auslöser war u.a. der Auftrag von René Steiner. Wir haben gezeigt, wie die Million Franken im Amt eingespart werden kann. Ich bin der Meinung, dass wir somit die richtige Richtung eingeschlagen haben. Als Anregung nehme ich die Äusserung von Fabio Jeger mit, dass risikobasierte Kontrollen durchgeführt werden könnten.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 25]

Für Erheblicherklärung Dagegen Enthaltungen 29 Stimmen 64 Stimmen 1 Stimme

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich danke für Ihr Mitwirken und wünsche Ihnen bis Dezember eine schöne Zeit.

Neu eingereichte Vorstösse:

#### I 150/2014

# Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Nebenbeschäftigungen und Verwaltungsratsmandate von Amtschefs

Gemäss Handelsregisterauszug ist der Chef des kantonalen Steueramtes Verwaltungsrat der Casino Bern AG, Casino Neuchâtel SA und bei der Hotel Allegro Bern AG. Bei diesen Firmen handelt es sich um die Betreiber von Spielcasinos sowie eines grossen Hotels in Bern. Diese Nebenbeschäftigung des Chefs des kantonalen Steueramtes wirft verschiedene Fragen auf, um deren Beantwortung wir die Regierung hiermit bitten:

- 1. Wurde diese Nebenbeschäftigung des Chefs des kantonalen Steueramtes von der vorgesetzten Stelle gemäss § 63 des GAV bewilligt?
- 2. Wie vertragen sich solche Verwaltungsratsmandate mit einer 100%-Anstellung eines Amtschefs? Besteht genügend freie Kapazität, um ein derartiges Mandat als Verwaltungsrat auch in Ausnahmesituationen verantwortungsvoll wahrnehmen und dabei gleichzeitig die Aufgabe als Amtschef jederzeit und vollumfänglich erfüllen zu können?
- 3. Gibt es einen besonderen Grund, der ein solches Mandat aus Sicht des Kantons rechtfertigt? Wo liegen die Interessen des Kantons bei einem solchen Mandat?
- 4. Können Haftungsrisiken für Verwaltungsräte der genannten Unternehmungen entstehen?
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko von Interessenkonflikten bei einer solchen Nebenbeschäftigung?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Alexander Kohli, 2. Peter Brügger, 3. Peter Hodel, Kuno Tschumi, Markus Grütter, Philippe Arnet, Beat Wildi, Urs Unterlerchner, Andreas Schibli, Enzo Cessotto, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Johanna Bartholdi, Hans Büttiker, Beat Käch, Mark Winkler, Heiner Studer, Christian Thalmann, Hubert Bläsi (19)

#### K 151/2014

## Kleine Anfrage Albert Studer (SVP, Hägendorf): Tarifobergrenzen für Dienstleistungen im Sozialbereich

Es ist abzusehen, dass seit dem 1. Januar 2013 die Kosten z.B. für Heimplatzierungen gestiegen sind. Die KESB entscheidet abschliessend über Fremdplatzierungen und Kindesschutzmassnahmen. Das Gemeinwesen hat weder ein Beschwerderecht noch die Möglichkeit, den Entscheid zu überprüfen, muss aber für die finanziellen Folgen gerade stehen.

Es gibt verschiedene Anbieter von Dienstleistungen in diesem Bereich, welche mit unerhört hohen Tagessätzen oder mit Zusatzkosten operieren. Aus meiner Sicht sind nicht alle gerechtfertigt. Ich bin der Auffassung, dass man bei Dienstleistungen im Sozialbereich, bei Heimansätzen, Abklärungsaufträgen, etc. Tarifobergrenzen setzen sollte.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf in diesem Bereich?
- 2. Stimmt es, dass die SKSO im begleiteten Wohnen während einer Abklärungsphase Fr. 60.00/pro Tag zusätzlich in Rechnung stellt, auch wenn die Person vorher schon abgeklärt wurde? Auch werden im Laufe einer Platzierung noch zusätzliche Therapien wie Kunst- und Maltherapie usw. unter dem Begriff KOFA (Kompetenzorientierte Familienbegleitung) verordnet. Bei den hohen Kosten, welche die SKSO dafür geltend macht, müssten diese Leistungen inbegriffen sein, oder nicht?
- 3. Um ein weiteres Beispiel zu nennen, hat die Sozialpädagogische Familienbegleitung von Kompass angekündigt, dass sie ihre Stundenansätze per 1. Januar 2015 von Fr. 120.00 auf Fr. 128.00 erhöht, obwohl wir keine Teuerung haben. Die Begründung lautet: «Um Familienbegleitungen weiterhin in bewährter Qualität anbieten zu können, kommen wir nicht darum herum, unsere Tarife zu erhöhen»

Zitat Ende. Auch sagt Kompass gleich, dass es für eine SPF-Abklärung als Untergrenze mindestens 20 Stunden pro Monat braucht, egal wie der Fall eigentlich liegt. Müsste man da vom ASO nicht verhandeln?

4. Eine Platzierung in einem Mutter-Kind-Haus z.B. kostet schnell einmal Fr. 500.00 bis Fr. 700.00 pro Tag. Mangelt es an Angeboten oder gibt es Alternativen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Albert Studer (1)

## I 152/2014

### Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Lohnausweise direkt an das Steueramt

Mit der Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung sind die Arbeitgeber im Kanton Solothurn seit Anfang 2014 verpflichtet, alle Lohnausweise dem kantonalen Steueramt zuzustellen. Einerseits bedeutet diese Vorschrift für alle Arbeitgeber zusätzliche Administration und Bürokratie, andererseits wird die Wirksamkeit dieser Praxis angezweifelt, da diese Massnahme bekanntlich nicht schweizweit gleich gehandhabt wird. Seit der Einführung häufen sich die Klagen, dass diese Massnahme im Gegensatz zur beschlossenen Bürokratie-Initiative stehe.

Zudem steht diese Massnahme im Gegensatz zur Grundhaltung, wonach jeder Steuerzahler selber für die Vollständigkeit seiner Steuerunterlagen zuständig ist.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Welche Kantone in der Schweiz kennen die gleiche Praxis?
- 2. Gibt es Kantone, welche diese Praxis wieder abgeschafft haben oder in welchen die kantonalen Parlamente die Abschaffung diskutieren?
- 3. Wie viele Lohnausweise sind 2014 dem Steueramt gesamthaft zugestellt worden?
- 4. Werden Lohnausweise von Solothurner Steuerpflichtigen von Arbeitgebern aus anderen Kantonen ebenfalls systematisch eingefordert?
- 5. Wie viele der eingereichten Lohnausweise sind massgebend für solothurnische Steuerpflichtige und wie viele betreffen ausserkantonale Steuerpflichtige?
- 6. In welchem Umfang wurde mit der neuen Praxis bis anhin nicht deklariertes Erwerbseinkommen aufgedeckt?
- 7. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von neu aufgedecktem Erwerbseinkommen im Verhältnis zum gesamten Erwerbseinkommen?
- 8. Wie viele Stellen mussten für die Verarbeitung dieser Lohnausweise geschaffen werden?
- 9. Wieviel Aufwand (Stunden und Drittkosten) wurden bis jetzt für das Einholen der Lohnausweise (Anschaffung Software, Schulung Mitarbeitende, Versand diverser Informationsschreiben, Nachfassaktionen, usw.) aufgewendet?
- 10. Wie sieht das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus und wie beurteilt die Regierung dieses?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Markus Grütter, 2. Marianne Meister, 3. Philippe Arnet, Kuno Tschumi, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Verena Meyer, Peter Hodel, Peter Brügger, Claude Belart, Beat Wildi, Heiner Studer, Ernst Zingg, Beat Loosli, Mark Winkler, Hans Büttiker, Rosmarie Heiniger, Johanna Bartholdi, Karin Büttler, Enzo Cessotto (20)

### A 155/2014

# Auftrag Martin Flury (BDP, Deitingen): Erhebung der Motorfahrzeugsteuer auf aus dem Ausland stammenden Fahrzeugen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit aus dem Ausland stammende Fahrzeuge gemäss den eidgenössischen Bestimmungen (VZV) besteuert und zu den

gesetzlichen Fahrzeugprüfungen aufgeboten werden können. Des Weiteren ist die kantonale Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe (BGS 614.62, § 18) entsprechend anzupassen.

Begründung: Die eidgenössische Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr enthält die Grundlage, auf welcher ausländische Fahrzeuge im Kanton besteuert werden können; siehe Artikel 117 VZV: «Die ausländischen Fahrzeuge können im Standortkanton von dem Tag an besteuert werden, da sie mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden oder nach dieser Verordnung hätten versehen werden müssen». Es scheint aber kaum Kontrollen zu geben, ob die verantwortlichen Fahrzeughalter ihre im Ausland immatrikulierten Fahrzeuge ordnungsgemäss mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen lassen. Wenn sich die betreffenden Personen nicht freiwillig melden, passiert nichts. Somit können sie ebenfalls die periodischen Fahrzeugprüfungen in der Schweiz umgehen. Damit dies geändert werden kann, könnten wir uns z.B. folgenden Ablauf vorstellen:

- Bei der Anmeldung bei der Einwohnergemeinde wird die Frage gestellt, ob ein Motorfahrzeug eingeführt und verzollt worden sei. Falls die Frage mit JA beantwortet wird, meldet dies die Einwohnergemeinde umgehend der Motorfahrzeugkontrolle und diese unternimmt die notwendigen Schritte.
- 2. Falls die Frage mit NEIN beantwortet wird, weist die Einwohnergemeinde darauf hin, dass die Meldepflicht auch für nachträglich eingeführte Fahrzeuge gilt. Die Einwohnergemeinde meldet auch die nachträglich eingeführten Fahrzeuge umgehend der Motorfahrzeugkontrolle.

*Unterschriften:* 1. Martin Flury, 2. Markus Dietschi, 3. Michael Ochsenbein, Daniel Mackuth, Karin Kissling, Rudolf Hafner, Nicole Hirt, Beatrice Schaffner, Markus Knellwolf, Bruno Vögtli, Fabio Jeger, René Steiner, Karen Grossmann, Thomas Studer, Susan von Sury-Thomas, Tamara Mühlemann Vescovi, Enzo Cessotto, Tobias Fischer, Peter Brügger, Peter Hodel, Claudia Fluri, Fritz Lehmann, Albert Studer (23)

### A 156/2014

## Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Checks

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung des neuen obligatorischen Checks S2 solange aufzuschieben, bis die offenen Fragen bezüglich OA5 / VA6 / Check P3 / P6 auf der Primarschulstufe geklärt sind. Bis zu diesem Entscheid sollen die Orientierungs- und Vergleichsarbeiten auf der Primarstufe und der Stellwerk-Test auf der Oberstufe weitergeführt werden. Die Weiterbildung der Lehrpersonen soll dieselbe aufschiebende Wirkung erhalten.

Begründung: Die bis anhin durchgeführten Orientierungsarbeiten OA auf der 5. und Vergleichsarbeiten VA auf der 6. Primarschulklasse (nach alter Zählweise) und der Stellwerk-Test 8 in der 2. Oberstufenklasse sollen durch die Checks P3 (3. Primarklasse), P6 (6. Primarklasse), S2 (2. Oberstufenklasse) und S3 (3. Oberstufenklasse) abgelöst werden. Diese Tests sollen im Bildungsraum Nordwestschweiz eingeführt werden.

| Zeitplan:<br>Check P3 | Herbst 2014:                     | BS:<br>BL/AG/SO: | obligatorische Teilnahme<br>freiwillige Teilnahme |
|-----------------------|----------------------------------|------------------|---|
| Check P6:             | Herbst 2014:                     | BS:<br>AG:       | obligatorische Teilnahme<br>freiwillige Teilnahme |
|                       | Herbst 2015:                     | BL:<br>SO:       | obligatorische Teilnahme<br>freiwillige Teilnahme |
| Check S2:             | Februar/März 2015:               | AG:<br>SO:       | freiwillige Teilnahme<br>obligatorische Teilnahme |
| Check S3:             | April/Mai 2016<br>April/Mai 2017 | AG/SO:<br>BS/BL: | erste Tests<br>erste Tests                        |

Unterschriften: 1. Nicole Hirt (1)

#### I 157/2014

## Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Anpassungen nach Umsetzung der Sek I-Reform

Nachdem die Sek I-Reform nun seit ein paar Jahren umgesetzt wurde, zeichnen sich einige Fehlentwicklungen ab, denen es entgegenzutreten gilt. Selbst die Lehrerschaft stellt laut Umfrage des LSO mit Besorgnis fest, dass ein Niveauverlust stattgefunden hat und auch die neueste Pisa-Auswertung zeichnet nicht gerade ein positives Bild unserer Solothurner Schulen. Vor dem Hintergrund, dass sich sämtliche Fraktionen zu einem starken Berufsbildungskanton Solothurn bekannt haben, bitten wir die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie gilt es dem Umstand zu begegnen, dass sich nach einer eher rückläufigen Bewegung die Aufnahmequoten in die Sek P wieder erhöhen und den Indikator von 15-20% um mehrere Prozentpunkte übertreffen?
- 2. Ist es korrekt, wenn man von der Verwaltung her den Indikator kurzerhand nach oben korrigiert, um möglichst eine Ziellandung zu haben?
- 3. Trifft es zu, dass überdurchschnittlich viele Schüler nach dem 1. Kantonsschuljahr die Klasse wieder verlassen?
- 4. Wenn ja, welches sind die Gründe?
- 5. Wie soll ein Schüler, welcher den Schritt in die Sek P problemlos meistern würde davon abgehalten werden, so wie es das VSA verlangt, wo er doch Mitte der 6. Klasse kaum eine Ahnung hat, welchen Beruf er einmal lernen will?
- 6. Was gedenkt der RR mit dem oft kritisierten Umstand zu tun, dass viele Schüler aus der Sek P nicht zwingend den Maturitätsweg einschlagen wollen und deshalb äusserst unglücklich in die Sek E zurückgestuft werden, obwohl sie die Leistungen für Sek P erfolgreich erbringen würden?
- 7. Wie werden diese Schüler künftig ebenfalls auf eine Berufsfindung vorbereitet, um dem viel diskutierten Fachkräftemangel entgegenzuwirken?
- 8. Wie will der Regierungsrat das Niveau der Schulabgänger wieder anheben auf mindestens den Wert vor der Reform?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Beat Künzli, 2. Roberto Conti, 3. Albert Studer, Fritz Lehmann, Rolf Sommer, Christian Werner, Hugo Schumacher, Tobias Fischer, Walter Gurtner, Leonz Walker, Christian Imark, Thomas Eberhard, Claudia Fluri, Colette Adam, Beat Blaser, Johannes Brons (16)

### K 158/2014

## Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Bürokratie und Dienstleistung

Die Verwaltung des Kantons Solothurn soll als modernes und schlankes Dienstleistungsunternehmen wirken, das die Bevölkerung in ihren Anliegen kompetent und speditiv unterstützt. Kundennähe, Qualität und Service, aber auch soziale Verantwortung sind besondere Ziele, denen man im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nachleben will.

Aufgrund von Praxisbeispielen aus dem Bereich von Beistandschaften (EL Empfänger) werden immer wieder Stimmen laut, die von einem übermässigen Bürokratieaufwand und unkoordinierter Abwicklung zwischen Ausgleichskasse, Sozialämter, KESB und Steuerverwaltung reden. Betroffene sind überzeugt, dass durch die Ämter sehr oft mehrfach kleinste Details kontrolliert werden. Das absorbiert und frustriert die Leute. Dadurch können die Kernaufgaben nicht zeitgerecht behandelt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die oben beschriebene Ansicht, dass der Bürokratieaufwand im Bereich Beistandschaft zu unkoordiniert ist und optimiert werden muss?

- 2. Warum werden bei der behördlichen Überprüfung, dieselben Dokumente vom Sozialamt bzw. der KESB, der Ausgleichskasse und dem Steueramt geprüft?
- 3. Stimmt es, dass teilweise auf CD eingereichte Dokumente ausgedruckt und neu eingescannt werden (Steueramt)?
- 4. Stimmt es, dass die Steuerverwaltung zur Verzögerung eines Heimeintritts verordnete Spitexkosten im Bereich Haushilfe als Lebensunterhaltskosten definiert und diese somit nicht mehr abzugsberechtigt sind?
- 5. Warum werden heute noch im Zusammenhang mit der AHV- Anmeldung Papierkopien des Familienbüchleins verlangt, resp. ist dies nicht elektronisch möglich?
- 6. Zum Teil sind die Durchlaufzeiten bei Gesuchen zu lang, so dass ein Entscheid über die Rente der EL die Betroffenen, welche meistens ja keine flüssigen Mittel haben, erneut in finanzielle Notlagen bringt, insbesondere da die monatliche Heimtaxe jeweils mehrere 1000 Franken beträgt. Warum sind die Durchlaufzeiten bei Heimeintritten bei der Ausgleichskasse zum Teil länger als ein halbes Jahr?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Franziska Roth, 2. Hardy Jäggi, 3. Fränzi Burkhalter (3)

#### A 159/2014

### Auftrag Peter Brügger (FDP, Langendorf): Bodenverbesserungen ermöglichen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Kantonale Bauverordnung dahingehend zu ändern, dass Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 25 cm ohne Baubewilligung möglich sind.

Begründung: Im Rahmen der Überbauung Wissensteinfeld Derendingen wurde der gesamte anfallende Humus von 8 ha Land (80'000 m²) in den angrenzenden Kanton Bern abgeführt und dort zur Verbesserung von landwirtschaftlichen Böden eingesetzt. Eine Verwendung im Kanton Solothurn war nicht möglich, weil das BJD auf das Einholen von Baubewilligungen beharrte und dies innerhalb des eng gesetzten Fahrplanes für den Beginn der Bauarbeiten nicht möglich war oder von den zuständigen Stellen (Bauherrschaft, Unternehmer) nicht rechtzeitig angepackt wurde.

Aufgrund der Diskussionen über diese sehr unerfreuliche Abwicklung eines grossen Bauvorhabens hat sich gezeigt, dass die Vorschriften im Kanton Bern und im Kanton Solothurn in diesem Punkt entweder markante Unterschiede aufweisen oder eine kleinliche Umsetzung pragmatische Lösungen im Kanton Solothurn verunmöglichen. Die Kantonale Bauverordnung des Kantons Solothurn verlangt gemäss mehrmaliger Auskunft vom Amt für Raumplanung und Amt für Umwelt für sämtliche Terrainveränderungen Baugesuche. Das für Baubewilligungen zuständige Amt für Raumplanung erklärte mehrmals, dass keine Ausnahmen möglich seien. Einzelnen Landwirten wurden sogar Bussen angedroht.

Mit einer Anpassung der Kantonalen Bauverordnung soll künftig ermöglicht werden, dass im Kanton Solothurn durch Bautätigkeit anfallender Humus auch hier für die Verbesserung weiterhin landwirtschaftlich genutzter Böden eingesetzt werden kann. Einerseits wird dadurch wertvoller Humus zur Verbesserung landwirtschaftlicher Böden eingesetzt, anderseits werden unsinnig lange Transportdistanzen eingespart.

Unterschriften: 1. Peter Brügger, 2. Peter Hodel, 3. Verena Meyer, Kuno Tschumi, Marianne Meister, Philippe Arnet, Claude Belart, Beat Wildi, Ernst Zingg, Rosmarie Heiniger, Beat Loosli, Urs Unterlerchner, Hubert Bläsi, Beat Käch, Manfred Küng, Johannes Brons, Rolf Sommer, Leonz Walker, Beat Künzli, Thomas Eberhard, Johanna Bartholdi, Christian Imark, Christian Werner, Andreas Schibli, Hansjörg Stoll, Heiner Studer, Christian Thalmann, Martin Flury, Markus Dietschi, Marie-Theres Widmer, Dieter Leu, Rudolf Hafner, Nicole Hirt, Thomas Studer, Edgar Kupper, Karen Grossmann, Fritz Lehmann, Doris Häfliger, Alexander Kohli, Silvio Jeker, Felix Lang (41)

#### I 160/2014

## Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Folgen der Missachtung des freiwilligen Proporzes

Es gab seit 1848 folgende Bundesräte aus dem Kanton Solothurn:

1848-1855, Martin J. Munzinger, FDP

1875-1890, Bernhard Hammer, FDP

1935-1940, Hermann Obrecht, FDP

1940-1947, Walter Stampfli, FDP

1973-1983, Willy Ritschard, SP

1983-1995, Otto Stich, SP

Es gab seit 1848 folgende Bundesrichter aus dem Kanton Solothurn:

1851-1856, Johann Jakob Trog, -

1857-1874, Joseph W. V. Vigier, FDP

1874-1903, Josef Bläsi, FDP

1897-1901, Leo Weber, FDP

1904-1930, Albert Affolter, FDP

1930-1934, Adrian von Arx, FDP

1930-1936, Hans Affolter, SP

1938-1960, Adolf Ziegler, FDP

1953-1962, Fritz Bachtler, SP

1959-1968, Adolf Boner, CVP

1968-1986, Arthur Haefliger, FDP

1980-1990, Albert Allemann-Reichle, SP

1994-2010, Michel Féraud, FDP

Nur drei Mal war der Kanton Solothurn seit 1848 während maximal drei Jahren nicht am Bundesgericht vertreten (1848-1850, 1937, 1991-1993). Seit nunmehr vier Jahren, d.h. seit 2011 leidet der Kanton Solothurn am längsten Zeitraum ohne Vertreter am Bundesgericht, der zuvor im Kanton Solothurn anwaltlich oder richterlich tätig gewesen wäre. Der Einfluss des Kantons ohne Vertreter im Bundesrat und ohne Vertreter am Bundesgericht nimmt ab.

Bundesräte und Bundesrichter werden durch die vereinigte Bundesversammlung gewählt. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) ist auf Landesebene wählerstärkste Partei und damit in der vereinigten Bundesversammlung mit Abstand grösste Fraktion. Im Kanton hat die SVP einen Wähleranteil von 20%. Trotzdem werden in konsequenter Missachtung des freiwilligen Proporzes durch Kantonsrat und Regierung die Mitglieder der SVP bei Richterämtern und bei anderen Ämtern nicht berücksichtigt und damit diskriminiert (Art. 60 KV; Art. 14 EMRK). Es könnte sein, dass diese in der Schweiz einmalige Diskriminierung Anlass bietet, den Kanton Solothurn bei der Besetzung von Ämtern zu übergehen. Das ist nicht im langfristigen Interesse des Kantons.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen der Diskriminierung der SVP im Kanton Solothurn und der fehlenden Vertretung des Kantons Solothurn am Bundesgericht?
- 2. Welche Massnahmen nimmt der Regierungsrat in Aussicht, um im Kanton Solothurn eine verfassungskonforme Umsetzung von Art. 14 EMRK zu gewährleisten?
- 3. Glaubt der Regierungsrat, dass der Kanton Solothurn während der Fortdauer der Diskriminierung der SVP in den nächsten zwanzig Jahren je wieder einen Bundesrat oder Bundesrichter wird stellen können?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Manfred Küng (1)

#### I 161/2014

# Interpellation Luzia Stocker (SP, Olten): Massnahmen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Ein grosser Teil der pflegebedürftigen Menschen in der Schweiz und damit auch im Kanton Solothurn wird zu Hause von Angehörigen betreut und gepflegt. Personell und auch finanziell könnte die Altersversorgung nicht ohne das unentgeltliche Engagement von Angehörigen aufrechterhalten werden. Die pflegenden Angehörigen sind für den Kanton Solothurn eine wertvolle und unverzichtbare Ressource, die erhalten und gestärkt werden soll.

Im Kanton Solothurn kann von rund 8'000 Angehörigen, welche Arbeit im Wert von rund 40 Mio. Franken leisten, ausgegangen werden. Dabei sind es grossmehrheitlich Frauen, die diese Aufgabe innerhalb der Familie wahrnehmen. Die Pflege und Betreuung von Angehörigen ist oft mit zeitlichen, psychischen und physischen Belastungen und teilweise auch finanziellen Einbussen verbunden.

In der Pflegeheimplanung 2020 sagt der Regierungsrat dazu: «Bestrebungen, welche zum Ziel haben, pflegende Angehörige zu entlasten, sind zu fördern. Es handelt sich dabei unter anderem um fachliche Unterstützung und Entlastung oder gar finanzielle Entschädigungen. Wenn Angehörige die Möglichkeit haben, sich regelmässig zu erholen, sind sie eher in der Lage, weiterhin Betreuungs- und Pflegeleistungen zu erbringen».

Um die Situation der pflegenden Angehörigen zu verbessern und ihre Position zu stärken stellen sich folgende Fragen:

- 1. Welche Angebote gibt es bereits zur Entlastung pflegender Angehöriger und welche Institutionen sind involviert?
- 2. Mit welchen Massnahmen will der Kanton Solothurn pflegende Angehörige in ihrer Arbeit konkret stärken?
- 3. Welche Massnahmen sind bei der fachlichen Unterstützung und Entlastung vorgesehen, damit die pflegenden Angehörigen gesund bleiben können?
- 4. Gibt es Überlegungen, die fachliche Unterstützung und Entlastung auszubauen?
- 5. Wie kann eine finanzielle Abgeltung zusätzlich zu den Betreuungsgutschriften der AHV aussehen?
- 6. Gibt es konkrete Zahlen, wie viele Personen, die zu Hause betreut werden, eine Hilflosenentschädigung beziehen (einfache, mittlere und maximale Hilfelosenentschädigung)?
- 7. Welche steuerlichen Anreize gibt es speziell für pflegende Angehörige? Könnten diese ausgebaut werden?
- 8. Wäre es für den Kanton denkbar Regelungen zu erlassen, um die Arbeit der pflegenden Angehörigen zu stärken?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Luzia Stocker, 2. Evelyn Borer, 3. Anna Rüefli, Urs von Lerber, Peter Schafer, Markus Baumann, Karl Tanner, Simon Bürki, Urs Huber, Simon Esslinger, Hardy Jäggi, Markus Ammann, Franziska Roth, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Fränzi Burkhalter, Mathias Stricker, Felix Wettstein, Doris Häfliger, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück, Felix Lang, Daniel Urech (23)

#### K 162/2014

## Kleine Anfrage Luzia Stocker (SP, Olten): Auswirkungen der Kündigung dreier Direktoren der soH innerhalb eines Jahres

Mit der Kündigung von Peter Dürr, ärztlicher Direktor der Solothurner Spitäler AG (soH) per Ende Jahr, hat 2014 bereits der dritte Direktor der soH gekündigt. Im Frühjahr hatten nach kurzer Zeit schon die Direktorin der psychiatrischen Dienste und der Direktor des Bürgerspitals Solothurn gekündigt. Drei Kündigungen auf Direktionsstufe innerhalb eines Jahres, dazu stellen sich doch einige Fragen.

- 1. Besteht ein Zusammenhang zwischen diesen drei Kündigungen? Wenn ja, welcher und wie sehen die Konsequenzen aus?
- 2. Verursachen diese Kündigungen Mehrkosten? Wenn ja, in welchem Ausmass?
- 3. Die psychiatrischen Dienste und das Bürgerspital Solothurn werden immer noch interimistisch geführt. Welche Auswirkungen hat das auf das Tagesgeschäft?

- 4. Bis wann ist für diese beiden Standorte mit definitiven Lösungen zu rechnen?
- 5. Bei den beiden Kündigungen im Frühjahr war die Rede von Rekrutierungsfehlern. Was wurde bei der Rekrutierung falsch gemacht? Welche Konsequenzen werden daraus gezogen?
- 6. Wie werden die Aufgaben des ärztlichen Direktors der soH in Zukunft wahrgenommen?
- 7. Welchen Einfluss haben die drei Abgänge und die damit verbundenen Umtriebe auf das Arbeitsklima in der soH und auf die internen Abläufe der einzelnen Standorte?
- 8. Bei den Mitarbeitenden der soH kann eine gewisse Verunsicherung betreffend der Kündigungen und den in der soH geplanten Sparmassnahmen festgestellt werden. Deckt sich dieser Eindruck mit demjenigen der Regierung? Und wenn ja, werden die Mitarbeitenden genügend und transparent informiert?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Luzia Stocker, 2. Evelyn Borer, 3. Anna Rüefli, Hardy Jäggi, Mathias Stricker, Urs von Lerber, Peter Schafer, Markus Baumann, Franziska Roth, Fränzi Burkhalter, Markus Ammann, Karl Tanner, Simon Bürki, Urs Huber, Simon Esslinger, Jean-Pierre Summ, Christine Bigolin Ziörjen (17)

#### I 163/2014

### Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Unfallverhütung auf Kantonsstrassen

Am 9. Oktober 2014 ereignete sich auf der Weissensteinstrasse in Langendorf ein tödlicher Unfall. Eine Rentnerin wurde auf dem Fussgängerstreifen von einem Lastwagen erfasst und verstarb noch auf der Unfallstelle. Leider handelt es sich bereits um den zweiten Unfall mit Todesfolge auf diesem Streckenabschnitt innert kurzer Zeit.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen.

- 1. 25-30% des Kantonsstrassennetzes liegen im Siedlungsgebiet. Bei wie vielen Strassenabschnitten und welchen wurde eine Schwachstellenanalyse durchgeführt um die Sicherheit zu erhöhen?
- 2. Wie viele Strassenabschnitte wurden seit der Interpellation Urech (I 104/2011 vom 22.6.11) «Vekehrsberuhigungsmassnahmen bei Kantonsstrassen im Siedlungsraum» detaillierter überprüft?
- 3. Wie und mit welchen Massnahmen wurde reagiert, wann und wie wurden diese umgesetzt?
- 4. Welche Evaluationen liegen bereits vor oder sind vorgesehen?
- 5. Wie läuft die Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeindebehörden bei der Umsetzung von Massnahmen?
- 6. Wie schätzt der Regierungsrat die Gefahrensituation der Weissensteinstrasse von Solothurn nach Oberdorf ein?
- 7. Im unteren Teil wird die Fussgängerquerung mit Ampeln gesichert. Wäre dies allenfalls auch im oberen Teil möglich?
- 8. Wie viele Unfälle, mit Personenschaden, haben sich die letzten 5 Jahre auf Kantonsstrassenabschnitten im Siedlungsgebiet ereignet?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Barbara Wyss Flück, 2. Felix Lang, 3. Brigit Wyss, Doris Häfliger, Felix Wettstein, Daniel Urech, Simon Esslinger, Luzia Stocker, Urs Huber, Simon Bürki, Anna Rüefli, Franziska Roth, Hardy Jäggi, Fabian Müller (14)

### I 164/2014

### Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Integration in den ersten Arbeitsmarkt

Ein Ziel von geschützten Arbeitsplätzen muss sein, Menschen mit einer Behinderung wenn immer möglich wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Bei geschützten Werkstätten kann aber auch ein Interesse bestehen, dass Leute, die nahezu voll leistungsfähig sind als Arbeitskräfte zu behalten und damit ihre Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

In diesem Spannungsfeld bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Können Aussagen über den Erfolg von Reintegration von Arbeitskräften in den ersten Arbeitsmarkt gemacht werden?
- 2. Wie stehen die Solothurner Anbieter von geschützten Arbeitsplätzen im Vergleich untereinander und im Vergleich zu Anbietern in anderen Kantonen da?
- 3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Interessenkonflikt zwischen den Eigeninteressen der Anbieter von geschützten Arbeitsplätzen und dem Ziel, Menschen mit Behinderungen so-weit als möglich in den ersten Arbeitsmarkt zu reintegrieren?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Peter Brügger, 2. Alexander Kohli, 3. Peter Hodel, Verena Meyer, Kuno Tschumi, Marianne Meister, Philippe Arnet, Beat Wildi, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, Verena Enzler, Urs Unterlerchner, Andreas Schibli, Enzo Cessotto, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Johanna Bartholdi, Heiner Studer, Christian Thalmann, Markus Grütter, Hubert Bläsi (22)

#### A 165/2014

## Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Transparente Rechnungslegung bei Behindertenorganisationen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Richtlinien zu erlassen und durchzusetzen, dass Organisationen, welche Leistungen im Behindertenbereich erbringen und ihre Leistungen nach kantonalen Tarifen abrechnen, ihre Rechnungslegung nach dem anerkannten Standard Swiss GAP FER 21 oder einem ähnlich transparenten System auszuführen haben.

Begründung: Organisationen, welche sich zu einem wesentlichen Teil aus Abgeltungen des Kantons oder staatlichen Sozialwerken finanzieren, sollen ausweisen, dass mit den über Taxen generierten Mitteln haushälterisch umgegangen wird. Ebenso sind Bezüge der leitenden Organe transparent darzustellen.

Im Übrigen ist der Kanton auf Modellberechnungen angewiesen, wenn er für Leistungen einen Tarif festlegen muss. Modellberechnungen sollen aber jeweils anhand der Rechnungsergebnisse überprüft werden können. Eine Überprüfung ist aber nur möglich, wenn die Rechnungslegungen verschiedener Anbieter gleicher oder ähnlicher Leistungen nach gleichen Grundsätzen erfolgen und transparent offengelegt werden.

Unterschriften: 1. Alexander Kohli, 2. Peter Brügger, 3. Peter Hodel, Verena Meyer, Kuno Tschumi, Marianne Meister, Philippe Arnet, Beat Wildi, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, Verena Enzler, Urs Unterlerchner, Andreas Schibli, Enzo Cessotto, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Johanna Bartholdi, Mark Winkler (19)

## K 168/2014

# Kleine Anfrage Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Bewilligungs- und Überprüfungspraxis des ASO gegenüber öffentlichen und privaten SPITEX-Anbietern

Im Spitex-Bereich gibt es zwei Entwicklungen:

- 1. Die öffentlichen SPITEX-Organisationen sind alle dem Spitex-Administrativ-Vertrag unterstellt und erfüllen eine von Bund und Kantonen geforderte Versorgungspflicht.
- 2. Im Gegensatz dazu stossen viele private, gewinnorientierte Firmen mit Angeboten der Hilfe und Pflege zu Hause auf den Markt. Sie habe keine Versorgungspflicht. Sie übernehmen nur die lukrativen Einsätze und nur solange bei den Klienten Geld vorhanden ist. Die teuren, komplexen Einsätze überlassen sie den öffentlichen SPITEX-Organisationen.

Dies hat zur Folge, dass die öffentliche Spitex teurer wird, da sie mehr und höher qualifiziertes Personal benötigt und häufigere Einsätze zu mehr unbezahlten Fahrten führen. Die von den Gemeinden finan-

zierten öffentlichen SPITEX-Organisationen befürchten zudem, dass Betriebsbewilligungen an private SPITEX-Organisationen vergeben werden, die nicht alle notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Die öffentlichen SPITEX-Organisationen wünschen eine Klärung ihrer Position bezüglich dem in der Heimplanung 2020 erwähnten Handlungsfeld 3: Pflege und Betreuung zu Hause 4.3.3./4.3.4.

Ich bitte deshalb die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie geht das ASO bei der Prüfung von Gesuchen und bei der Erteilung von Betriebsbewilligungen vor?
- 2. Gibt es dabei Unterschiede, ob ein Gesuch von einer öffentlichen oder einer privaten SPITEX-Organisation eingereicht wird?
- 3. Wie prüft das ASO die in der Betriebsbewilligung geforderte Basis-Qualität?
- 4. Wie kontrolliert das ASO nach Erteilung der Betriebsbewilligung deren Einhaltung?
- 5. Verlässt sich das ASO bei privaten SPITEX-Organisationen auf bereits erteilte Betriebsbewilligungen anderer Kantone? Wenn ja, warum?
- 6. Wie stellt das ASO sicher, dass Heime, welche Spitex-Leistungen erbringen, dieselben Betriebsbewilligungsauflagen erfüllen wie SPITEX-Organisationen?
- 7. Wie geht das ASO mit der Ausbildungsverpflichtung bei privaten SPITEX-Organisationen um?
- 8. Erfüllen die privaten SPITEX-Organisationen die Voraussetzungen/Auflagen des Administrativ-Vertrages, dem die öffentlichen SPITEX-Organisationen unterstellt sind?
- 9. Hat das ASO genügend Ressourcen, um die Prüfung und Kontrolle aller SPITEX-Organisationen vollumfänglich und seriös vorzunehmen?
- 10. Wenn nein, könnten Ressourcen vom Heimbereich (oder einem anderen Bereich) in den Spitexbereich verschoben werden?

Begründung (12.11.2014): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Hardy Jäggi (1)

### K 169/2014

## Kleine Anfrage Felix Lang (Grüne, Lostorf): Gibt es via KESB versteckte Strafuntersuchungskostenumlagerungen vom Kanton zu Lasten der Gemeinden?

Wenn die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn ein Strafverfahren gegen eine Person zum Nachteil eines Kindes (zum Beispiel Verdacht auf sexuelle Handlungen) eröffnet, ist, um die Unabhängigkeit zu wahren, oft eine Prozessbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB notwendig («Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.»). Bei solchen Fällen errichtet, auf Verlangen der Staatsanwaltschaft, die zuständige KESB eine solche (für diesen Prozess befristete) Prozessbeistandschaft für das Kind.

Nach Abschluss des Strafverfahrens (meistens mangels Beweisen Einstellungsvefügung der Staatsanwaltschaft) muss noch geklärt werden, wer die Kosten der Prozessbeistandschaft trägt.

Dazu ein Ausschnitt einer Kurzbegründung einer regionalen KESB vom Kanton Solothurn nach Abschluss eines solchen Strafverfahrens: «Gemäss neuer Praxis im Kanton Solothurn wird die unentgeltliche Rechtspflege lediglich für die Gerichtskosten gewährt. Die Entschädigung der Beiständin geht somit subsidiär zulasten der Sozialregion…».

Bei einem ganz einfachen Verfahren betragen solche Kosten rund 1'000 Franken. Diese Kosten können aber je nach Fall und Abklärungsbedarf um ein Vielfaches höher ausfallen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Auf was für eine Praxisänderung bezieht sich da im zitierten Ausschnitt die KESB? Wie war die Praxis vorher? Wie ist diese Praxisänderung juristisch hinterlegt, begründet? Gab es dazu einen politischen Prozess? War der VSEG informiert/involviert?
- 2. Wie ist die Abweichung von der Logik, was die Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren (nur Untersuchung ohne daraus beschlossene Massnahmen) mit Kostenfolge benötigt, geht auf Kosten der Staatsanwaltschaft und wird entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Staat und/oder Drittpersonen übertragen, begründet? Widerspricht es nicht unserem Staatsverständnis, wenn Teilkosten eines Strafverfahrens (Offizialdelikt) als Sozialkosten auf die Gemeinden zurückfallen, die absolut keinen Bezug und Einflussmöglichkeit auf dieses Verfahren haben und auch nicht haben sollen?

Werden da staatspolitisch korrekt, Strafverfahrenskosten als Sozialkosten verbucht und somit vom Kanton auf die Gemeinden übertragen?

3. Wie ist allenfalls diese «neue Praxis im Kanton Solothurn» rückgängig zu machen? Bräuchte es dazu Verordnungs- und/oder Gesetzesänderungen? Wenn Ja, welche?

Für die Beantwortung besten Dank im Voraus.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Felix Lang (1)

#### I 170/2014

## Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Wie soll unsere Bildung noch finanziert werden?

Nachdem der Kantonsrat am 18. Dezember 2013 per dringlichem Auftrag entschieden hat, den Gemeinden im Bezug auf die spezielle Förderung eine Wahlmöglichkeit zur organisatorischen Ausgestaltung zu gewähren, wurde vom VSA bald einmal klar gemacht, dass faktisch eine Rückkehr zum alten, separativen Modell trotzdem gar nicht mehr möglich sei. Aufgrund der Situation, dass die Integration offenbar doch nicht wirklich funktioniert, schafft der Kanton Solothurn parallel wieder ein separatives Modell, die Regionalen Kleinklassen, welche ihn 5,4 Mio. Franken jährlich kosten werden. Demzufolge haben die Gemeinden nun die Logopädie selber zu bezahlen.

Nun aber melden sich in der Budget-Phase die Gemeinden zu Wort. Denn die Budgetzahlen im Bildungsbereich (mittlerweile über 40% des Gesamtbudgets), und insbesondere in der speziellen Förderung, explodieren förmlich. Aufgrund dieser angespannten und unerträglichen Situation der unaufhörlichen Kostensteigerungen in der Bildung, bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie wird die kommende Situation beurteilt, dass einige Gemeinden die Lektionen für SF und Logopädie aus finanziellen Gründen auf das Minimum setzen müssen und der effektive Bedarf nicht mehr gedeckt werden kann?
- 2. Wie wird gegen Gemeinden vorgegangen, welche diese Kostensteigerungen nicht mehr mittragen, die entsprechenden Budgets ablehnen, aus Spargründen die Förderlektionen unter dem vorgeschriebenen Minimum ansetzen und damit den gesetzlichen Verpflichtungen aus finanziellen Gründen nicht mehr nachkommen können?
- 3. Weshalb wurde die Minimallektionenzahl SF von 15 auf 20 Lektionen pro 100 Schüler angehoben?
- 4. Wie kann das System dahingehend geändert werden, dass nicht mehr zuerst die Lektionen verteilt werden und danach die zu fördernden Kinder dazu gesucht werden, sondern dass effektiv nur diejenigen Kinder spezielle Förderung erhalten, welche es auch wirklich benötigen?
- 5. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Explosion der Sozial- und Heilpädagogen-Industrie in den Schulen einzudämmen?
- 6. Wie wird die längerfristige Finanzierung der Regionalen Kleinklassen geplant?
- 7. Was gedenkt der Regierungsrat ganz allgemein zu tun, damit die Gemeinden nicht immer stärker belastet werden durch die Kosten im Bildungsbereich?
- 8. Wie muss ein Schulträger vorgehen, damit er während der Verlängerung des Schulversuchs vom integrierten doch wieder zurück in das separierte Modell wechseln kann?
- 9. Stimmt es, dass im VSA nun eine neue Abteilung «Sonderpädagogik» ins Leben gerufen wurde? Wenn ja, wieviele Stellenprozente beinhaltet diese und wie hoch sind die dadurch neu entstandenen Kosten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Beat Künzli, 2. Roberto Conti, 3. Albert Studer, Tobias Fischer, Hugo Schumacher, Christian Werner, Christian Imark, Fritz Lehmann, Beat Blaser, Claudia Fluri, Walter Gurtner, Leonz Walker, Rolf Sommer, Johannes Brons, Colette Adam (15)

#### A 171/2014

### Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Mehr Kostenbewusstsein in der Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Änderung des Sozialgesetzes vorzulegen, mit welcher darauf hingewirkt wird, dass das Kostenbewusstsein der Sozialregionen gestärkt wird. Dies kann entweder durch ein Bonus-Malus oder durch eine Kostenbeteiligung der Sozialregion an den Kosten der einzelnen Sozialfällen erreicht werden.

Begründung: Bei den Sozialkosten, welche in den einzelnen Sozialregionen anfallen, bestehen massive Unterschiede. Bei allem Verständnis für regionale Unterschiede ist es offensichtlich, dass die Vorgaben der Sozialgesetzgebung in einzelnen Behörden sehr exzessiv ausgelegt werden. Dementsprechend hoch ist die Belastung des Lastenausgleichs. Diese heute absolut unbefriedigende Situation wird dadurch gefördert, dass die Kosten einer (allzu) grosszügigen Sozialhilfepraxis von der Gesamtheit der Solothurner Gemeinden gemeinsam getragen werden muss.

Neben der unterschiedlichen Praxis in den Sozialbehörden ist vermutlich auch die nicht immer optimal interpretierte Führungsrolle der zuständigen politischen Instanzen der Leitgemeinden verantwortlich. Mit einem Bonus-Malus-System oder einem Selbstbehalt wird ein Anreiz gesetzt, die Sozialhilfe gezielt und effizient einzusetzen. Mit dieser Massnahme sollen die eingeleiteten Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz der Sozialhilfe verstärkt werden.

*Unterschriften:* 1. Peter Brügger, 2. Peter Hodel, 3. Johanna Bartholdi, Verena Meyer, Philippe Arnet, Beat Wildi, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, Verena Enzler, Urs Unterlerchner, Andreas Schibli, Enzo Cessotto, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Hans Büttiker, Heiner Studer, Christian Thalmann (18)

#### I 172/2014

### Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Umsetzung Sek I Reform

Die neu strukturierte Sekundarschule ist seit Schuljahr 2011/2012 unterwegs. Aktuell haben vier Jahrgänge bereits den Übertritt in die reformierte Sekundarstufe I (P, B, E und K) durchlaufen. Ebenso sind zwei Jahrgänge aus dem Anforderungsniveau Sek P in die 1. Gymnasien und ein Jahrgang der Anforderungsniveaus B und E in die Sek II (Berufsbildung, Gymnasien und FMS) eingetreten. Das Gymnasium gewährt als allgemeinbildende, kantonale Schule gemäss den eidgenössischen Vorgaben den allgemeinen Universitätszugang. Die Berufsbildung ist schweizweit verbundpartnerschaftlich organisiert, die kantonalen Berufsbildungszentren unterrichten nach eidgenössischen Bildungsverordnungen oder Rahmenlehrplänen. Sowohl Gymnasien als auch die Berufsbildung sind auf die Vorbildung der Sekundarschule angewiesen und müssen darauf aufbauen können. Die Schulstrukturen der Sek I sind jedoch kantonal unterschiedlich geregelt. Aufgrund des sich abzeichnenden Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung konstatieren wir eine sehr hohe Sensibilität hinsichtlich der Ent-wicklungen von doch wegweisenden Übertrittsverfahren in die reformierte Sek I und der nachfolgenden Sek II. Uns ist bewusst, dass es eine gewisse Zeit benötigt, fundierte Aussagen zur Gesamtthematik machen zu können. Die Richtwerte (Sek K 5%, Sek B 30-40%, Sek E 40-50%, Sek P 15-20%) der Regierung sind in diesen vier Jahren jedoch klar nicht erreicht worden. Tatsache ist, dass aktuell 20% der Schülerinnen und Schüler im 1. Gymnasium dieses nach einem Jahr wieder verlassen. Darum wird der Regierungsrat gebeten, folgende Frage zu beantworten.

- 1. Mit der Sek-I-Reform sollte die Durchlässigkeit des Bildungssystems gestärkt werden. Ist aus Sicht der Regierung dieses Anliegen erfüllt und werden die Vorgaben und Regelungen auch angewendet?
- 2. Welche Schwierigkeiten bestehen, dass sich die P-Übertrittsquote in allen vier Jahren gesamthaft weit über der Bandbreite von 15-20% bewegte und die geplanten Anteile in der Sek E und B entsprechend kaum zu erreichen sind?
- 3. Wie beurteilt die Regierung diese Situation? Welche Anpassungen und Massnahmen sind geplant, um die Richtwerte (Sek K 5%, Sek B 30–40%, Sek E 40–50%, Sek P 15–20%) tatsächlich einzuhalten?
- 4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Übertrittsverfahren Primarschule Sek I geändert werden muss? Wie gedenkt der Regierungsrat konkret auf Richtwerte Einfluss zu nehmen? Wie viele Durchgänge werden aus Sicht des Regierungsrates für eine gesicherte Aussage benötigt, und wie sieht die Planung für diese Auswertung aus?

- 5. Worin lägen die Vorteile, wenn die Sek P künftig ebenfalls auf drei Jahre analog der Sek E und B ausgebaut würde, um einheitlich nach der obligatorischen Schulzeit in die Sekundarstufe II übertreten zu können? Welche Folgen ergäben sich aus dieser Massnahme? Ist die Regierung auch der Meinung, dass ein einheitlicher Übertritt in die Sekundarstufe II die aktuelle Austrittsquote von 20 Prozent nach dem 1. Gymnasium reduzieren würde?
- 6. Falls die Promotionsbedingungen nach dem 1. Gymnasium nicht erfüllt sind, kann eine so provisorisch beförderte Schülerin oder Schüler prüfungsfrei in die FMS wechseln. Erachtet der Regierungsrat einen solchen Wechsel als sinnvoll? Plant der Regierungsrat, die Aufnahmebedingungen in die FMS entsprechend anzupassen, zu erhöhen?
- 7. Welche Maturitätsquote erachtet der Regierungsrat als sinnvoll für den Kanton Solothurn? Welche Anteile sollen dabei die Maturatypen (Berufsmaturität, gymnasiale Maturität, Fachmaturität) haben?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Andreas Schibli, 2. Peter Hodel, 3. Verena Meyer, Beat Käch, Hubert Bläsi, Peter Brügger, Alexander Kohli, Philippe Arnet, Beat Wildi, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, Verena Enzler, Urs Unterlerchner, Enzo Cessotto, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Johanna Bartholdi, Hans Büttiker, Heiner Studer, Christian Thalmann (21)

#### A 173/2014

## Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Abweichungen vom Gesetz für Schulversuche und ausserordentliche Fälle müssen vom Kantonsrat genehmigt werden

§79<sup>bis</sup> im Volksschulgesetz mit dem Titel «Schulversuche und ausserordentliche Fälle» wird wie folgt ergänzt:

Bisher: «Der Regierungsrat ist befugt, für Schulversuche und in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von diesem Gesetz zu gestatten.»

Ergänzung neu: «Schulversuche und Abweichungen von diesem Gesetz sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen und unterliegen dem fakultativen Referendum.»

Begründung: §79<sup>bis</sup> im Volksschulgesetz unterläuft aus Sicht der Auftraggeber die Gewaltentrennung im Staat. Der exekutiven Gewalt (Regierungsrat) wird das Recht gegeben, «Abweichungen von diesem Gesetz» zu beschliessen, ohne dass sie dabei die gesetzgebende Gewalt (Kantonsrat, Volk), die das Gesetz verabschiedet hat, einbeziehen muss. Das will der Auftrag ändern. Die legislative Gewalt soll vom Volksschulgesetz abweichende Beschlüsse in Zukunft genehmigen müssen, bevor sie ausgeführt werden. Dafür gibt es aus Sicht der Auftraggeber noch einen weiteren Grund. Die Reform- und Schulversuchsflut des letzten Jahrzehnts muss eingedämmt werden. Der Regierungsrat selbst hat im Massnahmenplan ein Reformmoratorium vorgeschlagen. Darum ist es umso wichtiger, dass in Zukunft nicht nur die Exekutive, sondern auch die Legislative neue Schulversuche genehmigen muss.

*Unterschriften:* 1. René Steiner, 2. Fabio Jeger, 3. Bruno Vögtli, Michael Ochsenbein, Georg Nussbaumer, Sandra Kolly, Martin Flury, Nicole Hirt, Markus Knellwolf, Bernadette Rickenbacher, Susan von Sury-Thomas, Thomas Studer, Marie-Theres Widmer, Tamara Mühlemann Vescovi, Peter Brotschi, Beat Künzli, Roberto Conti, Christian Werner, Albert Studer, Walter Gurtner, Tobias Fischer, Silvio Jeker (22)

### I 174/2014

### Interpellation Christian Werner (SVP, Olten): Sozialhilfeabhängigkeit bei Asylbewerbern

Die hohen Kosten der Sozialhilfe sorgen für Schlagzeilen. Nicht wenige der Bezüger sind asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen, etwa aus Eritrea. Dass die Schweiz bei diesen so beliebt ist und auch in die neue Asylunterkunft in Egerkingen vor allem Eritreer eingezogen sind, ist kein Zufall: Wer es bis zu uns geschafft hat, darf bleiben und erhält Sozialhilfe. So leben rund 90 Prozent der eingereisten Eritreer von der Sozialhilfe. Für Asylbewerber ist es ganz offensichtlich finanziell attraktiv, in die

Schweiz zu kommen. Bekanntlich steigen die Gesuche – und damit auch die Kosten – weiter an. In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen, die ich den Regierungsrat zu beantworten ersuche:

- 1. Wie viel bezahlt der Kanton Solothurn heute insgesamt für die Sozialhilfe? Wie hoch waren die entsprechenden Kosten vor 10 Jahren?
- 2. Wie hoch ist der Ausländeranteil unter den Sozialhilfebezügern? Woher stammen die ausländischen Bezüger, aufgeschlüsselt in EU-Bürger, Drittstaatenangehörige und Asylbewerber? Welche Gesamtsummen wurden in den letzten 10 Jahren an die einzelnen Kategorien ausgeschüttet und wie entwickelten sich die entsprechenden Kosten?
- 3. Wie viele Personen, die einmal ein Asylgesuch gestellt haben (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, anerkannte Flüchtlinge, Personen, die zwar rechtskräftig weggewiesen sind, deren Wegweisungsvollzug aber gescheitert ist, etc.), beziehen heute im Kanton Solothurn Sozialhilfe? Wie viele waren es vor 10 Jahren?
- 4. Wie viel bezahlt der Kanton Solothurn insgesamt für die Sozialhilfe von Personen, die einmal ein Asylgesuch gestellt haben? Wie hoch waren die entsprechenden Kosten vor 10 Jahren? Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Person und Jahr?
- 5. Werden im Kanton Solothurn Aufenthaltsbewilligungen an sozialhilfeabhängige vorläufig Aufgenommene erteilt? Wenn ja, wie oft kam dies in den vergangenen fünf Jahren vor?
- 6. Werden Sozialhilfeleistungen unterhalb des SKOS-Niveaus ausgerichtet? Welche Personenkategorien sind betroffen und wie verhält es sich mit dem finanziellen Aufwand und der Entwicklung dieser Kosten?
- 7. Würde es der Regierungsrat begrüssen, wenn Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene nur noch im Rahmen der Nothilfe unterstützt würden? Wenn nein, wäre der Regierungsrat bereit, die Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene nach beispielsweise zwei Jahren zurückzufahren, um den Anreiz, einen Job zu suchen, zu verstärken?
- 8. Was gedenkt der Regierungsrat ganz grundsätzlich zu tun, um sicherzustellen, dass das Institut der Sozialhilfe auch von kommenden Generationen noch finanziert werden kann?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Christian Werner, 2. Christian Imark, 3. Leonz Walker, Beat Künzli, Silvio Jeker, Fritz Lehmann, Johannes Brons, Albert Studer, Tobias Fischer, Thomas Eberhard, Roberto Conti, Colette Adam, Walter Gurtner, Beat Blaser, Claudia Fluri, Rolf Sommer, Christian Thalmann, Johanna Bartholdi, Hans Büttiker, Rosmarie Heiniger, Andreas Schibli, Urs Unterlerchner (22)

#### I 175/2014

# Interpellation Roberto Conti (SVP, Solothurn): Restaurierung der Hutter-Skulptur bei der Kantonsschule Solothurn: Wie weiter?

Vor einem Jahr musste die 18-jährige, dominante Skulptur (Eisenplastik) von Schang Hutter vor dem Naturwissenschaftstrakt der Kantonsschule Solothurn aus Sicherheitsgründen demontiert werden. Übrig geblieben ist an besagter Stelle der mehrere Meter hohe Tragstamm, alles andere als eine Augenweide. In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

- 1. Wo ist die Skulptur zwischengelagert und zu welchen Kosten für den Kanton?
- 2. Ist eine Restaurierung geplant? Falls ja: Welcher Zeitplan besteht? Welche Kosten fallen an?
- 3. Wann und wo werden diese Kosten transparent kommuniziert und ausgewiesen?
- 4. Kann sich der Kanton in der aktuellen Finanzlage diese Kosten leisten?
- 5. Kann sich die Regierung vorstellen, auf die Restaurierung dieses Werkes zu verzichten und den unansehnlichen Tragstamm bei der Kantonsschule definitiv zu entfernen?
- 6. Hat die Regierung den Überblick, ob in den nächsten Jahren andere Kunstwerke im öffentlichen Raum ebenso restaurationsbedürftig werden und mit welchen Folgekosten zu rechnen ist?
- 7. Wurden bis anhin bei derartigen Projekten konzeptionelle Überlegungen hinsichtlich Restauration und Folgekosten gemacht, bevor dieselben bewilligt wurden?
- 8. Wer trägt die Verantwortung für solche Überlegungen?

9. Werden für zukünftige Kunstprojekte (Kunst am Bau) entsprechende konzeptionelle Überlegungen gemacht und beim Zuschlag bzw. Entscheid mitberücksichtigt?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Roberto Conti, 2. Beat Künzli, 3. Fritz Lehmann, Leonz Walker, Claudia Fluri, Beat Blaser, Thomas Eberhard, Tobias Fischer, Albert Studer, Silvio Jeker, Colette Adam, Walter Gurtner, Rolf Sommer, Christian Werner (14)

#### K 176/2014

# Kleine Anfrage Susanne Koch Hauser (CVP, Erschwil): Arbeitnehmende und Burn-out-Syndrom (o.ä.)

Der Kanton Solothurn verfügt über einen GAV, der in Bezug auf Arbeitszeiten, Überzeitenregelung, Ferien- und Freitagsregelungen wie auch das Lohnsystem die Arbeitnehmenden schützt und sichert. Trotz dieser Sicherheit scheinen zunehmend Arbeitnehmende mit «Burn out» (oder ähnlicher Diagnose) längere Ausfallzeiten zu verursachen.

Ich bitte den Regierungsrat aufzuzeigen:

- 1. Wieviele Arbeitnehmende der kantonalen Verwaltung sind mit der Diagnose «Burn-out-Syndrom» (o.ä.) pro Jahr betroffen?
- 2. Kann eine Zunahme in den letzten Jahren beobachtet werden?
- 3. Wieviel Prozent davon betreffen Kadermitarbeiter und Kadermitarbeiterinnen und wieviel Prozent Lehrpersonen der Mittel- und Volksschule (Frauen/Männer)?
- 4. Welche Netto-Kosten verbleiben dem Kanton für Stellvertretungen?
- 5. Sind Massnahmen zur Verhinderung vorhanden oder geplant? Welche?
- 6. Werden betroffene Mitarbeitende neben der privaten, medizinischen Versorgung seitens des Arbeitgebers begleitet (Case Management, o.ä.). Falls ja, wie sind die Erfahrungen?
- 7. Was wird im Sinne der Prävention gemacht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Susanne Koch Hauser (1)

### I 177/2014

# Interpellation Markus Baumann (SP, Derendingen): Wirksame Kontrollen im Alters- und Pflegeheimwesen

Die Reportage über das Alters- und Pflegeheimwesen der Sonntagszeitung vom 28. September zeigt, dass im Bereich der Alterspflege einiges im Argen liegt. Mit der schweizweiten Einführung der Subjektfinanzierung haben Gewinndenken und Ökonomisierung zugenommen, zudem stossen immer mehr gewinnorientierte Unternehmen in den wachsenden Markt. Um Aufwand, Ertrag und Gewinn zu optimieren bedienen sich die Heime mehrerer Tricks: der Höhereinstufung von Bewohnern und Bewohnerinnen, der Überbelegung oder der Einsparung beim Personal, indem die Personalschlüssel unterschritten werden. Die Verantwortung für die Vorgaben im Rahmen der Betriebsbewilligung und die Kontrolle der Einhaltung dieser liegt beim Amt für soziale Sicherheit.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Hat der Regierungsrat detaillierte Kenntnisse über die Arbeitsbedingungen in Alters- und Pflegeheimen, v.a. betreffend Lohnniveau, Überstunden und Überzeit, Personalfluktuation, Krankheitsausfällen beim Pflege-, Reinigungs- und Hotelleriepersonal sowie beim Kader?
- 2. Was unternimmt der Regierungsrat, um gute Arbeitsbedingungen und eine hohe Qualität der Pflege und Betreuung zu gewährleisten?
- 3. Wie, wann und durch wen werden die Kontrollen durchgeführt?
- 4. Reichen die jetzigen Ressourcen für eine umfassende Kontrolle aus?

- 5. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen bei Verletzung der Vorgaben, insbesondere bei Nichteinhaltung der Stellenschlüssel oder Überbelegungen und genügen diese aus Sicht des Regierungsrats?
- 6. Wie viele Verletzungen wurden 2013 festgestellt und wie wurden diese sanktioniert?
- 7. Sind die Kontrollen genügend, um systematische Verstösse festzustellen?
- 8. Welche zusätzlichen Massnahmen sind nötig, um die Transparenz der Pflegeheime gegenüber der Öffentlichkeit und Gesellschaft zu stärken?
- 9. Wie steht der Regierungsrat zu einer allfälligen Einführung eines spezialisierten Kontrollte-ams, welches systematisch unangekündigte Kontrollen durchführt, wie dies im Kanton Waadt seit 2008 umgesetzt wird?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Markus Baumann, 2. Hardy Jäggi, 3. Fränzi Burkhalter, Peter Schafer, Karl Tanner, Simon Bürki, Evelyn Borer, Luzia Stocker, Simon Esslinger, Markus Ammann, Anna Rüefli, Franziska Roth, Urs von Lerber, Jean-Pierre Summ, Susanne Schaffner, Fabian Müller (16)

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr